

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken
(Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG)**

Der Senat von Berlin

Skzl V C 11

9(0)223 - 1619

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken
(Verwaltungsstrukturreformgesetz - VStRefG)

A. Problem

In der Zusammenarbeit der Berliner Behörden kommt es immer wieder zu offenen Fragestellungen hinsichtlich der Zuständigkeiten oder Befugnisse einzelner Behörden. Dabei lassen sich die adressierten Zuständigkeitsfragen bzw. Infragestellungen von Zuständigkeiten nicht immer auf fehlende oder unzureichende gesetzliche Regelungen zurückführen. Teilweise deuten Praxiserfahrungen darauf hin, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen in ihrer Unübersichtlichkeit zu Missverständnissen in der Zusammenarbeit führen und die geregelte Verantwortungsübernahme in den jeweiligen Zuständigkeiten erschweren. Teilweise entfalten die Regelungen über die Zusammenarbeit in der Verwaltung keine Wirkung, weil sie in der Verwaltungspraxis keine Anwendung finden oder nicht „gelebt“ werden.

Im Zukunftspakt Verwaltung wurden bereits Maßnahmen unternommen, um die Zusammenarbeit zwischen Senat und Bezirken zu verbessern und die gesamtstädtische Verwaltungssteuerung zu stärken. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Etablierung eines Zielvereinbarungssystems (Pilotzielvereinbarungen und Verankerung des Instruments im § 6a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG))
- Schärfung des Eingriffsrechts des Senats nach § 13a AZG
- Novellierung des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG), verbunden mit einer weitestgehenden Vereinheitlichung der Geschäftsbereiche in den Bezirksämtern und
- Pilotierung des Verfahrens zur Zuständigkeitsklärung.

Für eine nachhaltige Reform und eine deutliche Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Berliner Verwaltung greifen diese Maßnahmen jedoch zu kurz und müssen um weitere Reformmaßnahmen erweitert werden.

So hat sich etwa in der Pilotierung des „Zuständigkeitsklärungsverfahrens“ im Rahmen der Umsetzung des Zukunftspaktes Verwaltung in der 18. Legislaturperiode gezeigt, dass es vielfach an Vereinheitlichung, Verfahrenserläuterungen, effektiver und tatsächlicher Wahrnehmung der Steuerungsfunktion der Senatsfachverwaltungen sowie an wirksamen und verbindlichen Durchgriffs- und Letztentscheidungsinstanzen mangelt - sowohl auf Senatsebene als auch innerhalb der Bezirksverwaltungen.

Auf Defizite bei der Ausgestaltung des Verwaltungshandelns und des Zusammenwirkens der Behörden und Verwaltungsebenen innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens deuten auch die Ergebnisse der Überprüfung verschiedener Handlungsfelder durch den Landesrechnungshof (RHvB) hin. Dieser zeigt in seinen Prüfberichten regelmäßig Steuerungs-, Kontroll- und Umsetzungsdefizite auf, die in der Regel auf eine mangelnde Umsetzungsverantwortung aufgrund fehlender oder unverbindlicher Kontroll- und Entscheidungsstrukturen innerhalb der Bezirke und/oder einer unzureichenden Wahrnehmung übergreifender Steuerungsfunktionen auf Senatsebene zurückzuführen sind.

B. Lösung

Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, in der laufenden Legislaturperiode deutliche Verbesserungen der Funktionsfähigkeit der Berliner Verwaltung zu erreichen und deshalb zügig eine grundlegende Reform der Berliner Verwaltung voranzutreiben. Die Richtlinien der Regierungspolitik betonen die Unabdingbarkeit einer funktionierenden Zusammenarbeit aller staatlichen Stellen, die sich durch ihre Dienstleistungsorientierung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auszeichnet. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird eine wesentliche Maßnahme der Reform der Struktur der Berliner Verwaltung umgesetzt. Für eine substantielle Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Berliner Verwaltung wird es nicht ausreichen, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gesetzlich neu festzuschreiben; vielmehr bedarf es eines nachhaltigen Kulturwandels, der eine neue Haltung der Verantwortungsübernahme und der Zusammenarbeit im Interesse der Einheitsgemeinde Berlin hervorbringt. Dieser Haltungs- und Kulturwandel kann durch die strukturellen Änderungen und neue rechtliche Instrumentarien angestoßen und befördert werden.

Zentrale Regelungen dafür sind:

- Formulierung eines Zielbilds für die Berliner Verwaltung; dieses soll eine klare Orientierung bieten, woran gutes Verwaltungshandeln zu messen ist;
- Formulierung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit; diese bilden die Basis für ein lösungsorientiertes Zusammenwirken und sind auf Verbesserung der Verwaltungsprozesse ausgerichtet;
- Schaffung eines einheitlichen Aufgabenkatalogs, der sowohl die Aufgaben der Hauptverwaltung als auch der Bezirksverwaltungen - geordnet nach Politik- und Querschnittsfeldern - festschreibt; dies unterstützt die transparente Abgrenzung zwischen Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirke; gleichzeitig kann die Sortierung der Aufgaben anhand von Politik- und Querschnittsfeldern als Grundlage der zukünftigen Ressortbildung und des Aufgabenkreises in den bezirklichen Ämtern dienen; dadurch wird eine organisatorische Grundstabilität der Berliner Verwaltung befördert;

- Vereinfachung der Zuweisung von Zuständigkeiten für Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben durch Rechtsverordnung; zugleich wird klargestellt, dass dies auch für die Zuweisung von Aufgaben an die nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) gelten soll;
- Konkretisierung der gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung der Senatsverwaltungen: Hierdurch soll sowohl die Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerungsaufgaben als auch die Verantwortungsübernahme vereinheitlicht und verbessert werden; dadurch werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für gutes Verwaltungshandeln in den Bezirken und nachgeordneten Behörden sichergestellt (z.B. bezüglich Ressourcen, einheitlicher und optimierter Geschäftsprozesse sowie der Digitalisierung der Fachverfahren);
- Schaffung von Abgrenzungskriterien zwischen gesamtstädtischen und bezirklichen Durchführungsaufgaben;
- Verbesserung der bisherigen Instrumente der gesamtstädtischen Steuerung (Verwaltungsvorschriften und Zielvereinbarungen sowie Bezirksaufsicht – konkret: Dezentralisierung der Bezirksaufsicht auf die fachlich zuständige Senatsverwaltung);
- Ausbau der Mechanismen zur Wahrung der Bezirksinteressen durch die Schaffung von Überprüfungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Senats und zur Wahrung der Interessen der Bezirke auf Senatsebene;
- verpflichtende Einführung eines Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagements;
- Implementierung der Aufgabenkritik als Daueraufgabe;
- Regelung von Projektvereinbarungen, einschließlich einer Experimentierklausel und
- Erweiterung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rats der Bürgermeister (RdB) um die organisatorische Betreuung der Fachausschüsse

Dazu soll ein neues Landesorganisationsgesetz (LOG BE) geschaffen werden, welches das bisherige Allgemeine Zuständigkeitsgesetz und die verschiedenen Regelungen zu Zuständigkeiten und zur Aufgabenabgrenzung in Berlin ablöst.

Mit dem Erlass des Landesorganisationsgesetzes (Artikel 1) sind zahlreiche Änderungen in weiteren Rechtsvorschriften verbunden (siehe Artikel 2 bis 37 des Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG).

Die Änderungen sind im Wesentlichen rein redaktioneller Art, um die Verweise auf das bisherige Allgemeine Zuständigkeitsgesetz durch Verweise auf das neue Landesorganisationsgesetz anzupassen.

Die durch Artikel 3 in § 15 des Bezirksverwaltungsgesetzes vorgesehene Änderung dient der Beschleunigung des Abschlusses von Gesamtstädtischen Zielvereinbarungen.

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG-E das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) redaktionell nachvollzogen. Zudem wurde der § 13a AZG durch das Schneller-Bauen-Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert. Diese Änderungen durch das Schneller-Bauen-Gesetz werden durch Artikel 7 im § 7 AGBauGB nachvollzogen, damit sie erhalten bleiben.

Das Landesorganisationsgesetz muss durch weitere Reformmaßnahmen ergänzt werden, um das Zielbild zu verwirklichen und einen nachhaltigen Kulturwandel in der Verwaltungsarbeit zu

bewirken. Hierzu wird bereits ein flächendeckender Prozess der Aufgabenneuordnung durchgeführt, der in die Etablierung der Aufgabenkritik als eine Daueraufgabe in der Berliner Verwaltung münden wird.

Darüber hinaus wird der vorgelegte Gesetzentwurf mit einem grundlegenden Implementierungsprozess bis zum geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 2026 und darüber hinaus flankiert werden. Diesen Prozess verantwortet die Senatskanzlei und sie wird hierzu eine gesonderte Senatsvorlage vorlegen.

Darüberhinausgehende Reformmaßnahmen zur umfassenden Modernisierung der Berliner Verwaltung in Bezug auf die Finanzierungssystematik werden von der Senatsverwaltung für Finanzen erarbeitet. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf über ein Achtzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung die Aufnahme einer Regelung zum Konnexitätsprinzip in Artikel 85 der Verfassung von Berlin vor. Daneben werden weitere Maßnahmen für die Personalentwicklung durch die Senatsverwaltung für Finanzen sowie für die Digitalisierung von der Senatskanzlei vorangetrieben.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Durch ein neues Landesorganisationsgesetz und der damit einhergehenden Ablösung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes soll der Kern der Reform der Struktur der Berliner Verwaltung umgesetzt werden.

Die Regelungen des neuen Landesorganisationsgesetzes sind im Rahmen eines vom Senat beschlossenen breiten Beteiligungsprozesses entwickelt worden und sie greifen das Erfahrungs- und Fachwissen der Beschäftigten auf. Zugleich werden bewährte Regelungen des bisherigen Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sowie bisheriger Reformgesetze aufgegriffen. Ebenso sind Regelungen aus anderen Bundesländern betrachtet worden und teilweise in angepasster Form berücksichtigt worden. Das neue Landesorganisationsgesetz ist somit ein wichtiger Baustein zur grundlegenden Modernisierung der Berliner Verwaltung.

Soweit Vorgaben hinsichtlich der Verwaltungsorganisation und interner Prozesse durch Gesetz statt durch entsprechende untergesetzliche Vorgaben geregelt werden sollen, geschieht dies, um den Regelungen in der Umsetzung eine erhöhte Verbindlichkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit zu verschaffen und so insgesamt die Ziele der Reform der Struktur der Berliner Verwaltung zu erreichen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Durch ein neues Landesorganisationsgesetz als zentrales Gesetz sollen die Geschäftsprozesse in der Berliner Verwaltung vereinheitlicht und optimiert werden. Dies erfolgt unter anderem durch die Einführung eines systematischen Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagements. Dies ist Grundvoraussetzung für eine flächendeckende Digitalisierung der Fachverfahren unter Federführung und Verantwortung der jeweils für die Politik- und Querschnittsfelder zuständigen Senatsverwaltungen.

Zudem soll nunmehr die Textform für Zielvereinbarungen ausreichend sein und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden in elektronischer Form erfolgen. Der Gesamtkatalog der Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß § 13 LOG-E und die Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Absatz 4 LOG-E sollen zukünftig elektronisch verfügbar sein, um die elektronische Zusammenarbeit zu stärken. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob bestehende Datenbanken um die erforderlichen Funktionalitäten erweitert und nachgenutzt werden können.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen ist allgemein von einer Kostenoptimierung und -reduktion auszugehen, da Zuständigkeitsklärungen minimiert werden und somit durch Prozessoptimierungen schnelles Verwaltungshandeln ermöglicht wird.

H. Gesamtkosten

Durch die Umsetzung des Gesetzes werden Kosten entstehen, die derzeit jedoch nicht abschließend bezifferbar sind. Alle Ausgaben sind möglichst aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zu finanzieren. Durch die Festlegung von Politik- und Querschnittsfeldern, die Zusammenführung der Aufgaben der Hauptverwaltung sowie der Bezirksverwaltungen in einem Gesamtkatalog und der eindeutigen Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird das Verwaltungshandeln verbessert und es können insgesamt Kosten gesenkt werden.

Die vorgesehenen Regelungen zu den Aufgaben der gesamtstädtischen Steuerung stellen eine Konkretisierung der durch die Hauptverwaltung ohnehin wahrzunehmenden Leitungsaufgaben dar. Diese werden in den einzelnen Senatsverwaltungen aktuell mit unterschiedlicher Qualität wahrgenommen, die dafür aktuell eingesetzten Personalressourcen lassen sich nicht auf die einzelnen Steuerungselemente bzw. auf die Steuerungsaufgaben insgesamt herunterbrechen. Anhand der Personalbestandsentwicklung in der Hauptverwaltung seit 1995 lässt sich ebenfalls nicht nachvollziehbar belegen, inwieweit im Zuge der Verlagerung von Steuerungsverantwortung von den Senatsverwaltungen in die Bezirke im Zuge der vergangenen Reformbemühungen seit 1995 entsprechende Personalressourcen in den Senatsverwaltungen zur gesamtstädtischen Steuerung zurückgebaut wurden.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung und Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung perspektivisch effizientere Verwaltungsprozesse geschaffen werden und somit kein dauerhafter Personalmehrbedarf begründet wird.

Dies gilt insbesondere auch für die Dezentralisierung der Bezirksaufsicht. Derzeit verantwortet überwiegend der Senat als Kollegialorgan die Bezirksaufsicht, im Übrigen wird diese von der für

Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt. Künftig soll die Bezirksaufsicht dezentral von der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen werden. Mit umfasst ist dann auch die Kontrolle der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften. Schon heute begleiten die Senatsfachverwaltungen das Verfahren der Bezirksaufsichtsbehörde mit ihrer erforderlichen Fachexpertise. Mit der Dezentralisierung kann eine Entscheidung dann direkt in der jeweiligen Senatsverwaltung getroffen werden, was zur Verschlinkung des Prozesses führt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass zur verbesserten Wahrnehmung der durch das Landesorganisationsgesetz erfolgten Konkretisierung der Steuerungselemente die Senatsverwaltungen ihrerseits ihre Organisation und die internen Geschäftsprozesse überprüfen und gegebenenfalls auch anpassen müssen. Dies dürfte insbesondere für die Aufgaben gelten, die mit der Dezentralisierung der Bezirksaufsicht, der Implementierung eines verbindlichen Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagements und der Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Bezirken einhergehen.

Derartige Veränderungsprozesse sind dadurch gekennzeichnet, dass hierfür mindestens zunächst ein erhöhter Einsatz von Personalressourcen erforderlich ist, um die mit dem Veränderungsprozess beabsichtigten Verbesserungen auch tatsächlich erzielen zu können.

Aufgrund der Heterogenität der Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerung durch die einzelnen Senatsverwaltungen lässt sich nicht einheitlich bemessen, ob und in welchem Umfang Personalressourcen in den Senatsverwaltungen für die Implementierung Regelungen zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich sind.

Grundsätzlich müssen diese erforderlichen Bedarfe aber durch die Senatsverwaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgebildet werden.

Soweit es in diesem Transformationsprozess zu Verschiebungen von Aufgaben kommt, ist es Aufgabe der Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung klar zu regeln, inwieweit Aufgaben und Ressourceneinsatz zu priorisieren sind.

Dort, wo Aufgaben entfallen bzw. zukünftig mit weniger Ressourceneinsatz wahrgenommen werden, sind die so freiwerdenden Ressourcen in die Bereiche abzugeben, in denen zukünftig ein Ressourcenmehrbedarf besteht. Werden Aufgaben verlagert, folgen die Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend. Dies ist grundsätzlich sowohl für den innerbehördlichen Organisationsprozess als auch für behördenübergreifende Aufgabenverlagerungen maßgeblich.

Darüber hinaus wird es in Zukunft notwendig sein, bei neuen Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung grundsätzlich Maßnahmen der Geschäftsprozessoptimierung, der Priorisierung oder Umpriorisierung oder auch den möglichen Wegfall von Aufgaben zu prüfen. Eine entsprechende Regelung wird in § 18 Absatz 2 LOG-E aufgenommen.

Soweit für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vorübergehend ein Mehraufwand an manchen Stellen entsteht, so können die Senatsverwaltungen hierfür in begründeten Fällen bis zu drei Beschäftigungspositionen einrichten. Eine Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen ist dafür nicht erforderlich.

Zusätzlich wird die Senatskanzlei die Implementierung und Umsetzung der Regelungen mit konkreten Maßnahmen unterstützen.

Unbeachtet der Umsetzung der Maßnahmen für die Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung, die alle Senatsverwaltungen betreffen, werden Bedarfe für einzelne Regelungen einzusetzen sein.

Wahrung der Bezirksinteressen

Die Aufgabe der Wahrung der Bezirksinteressen auf Senatsebene wird derzeit gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 AZG durch die Bezirksaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes soll die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung dafür sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird, die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigt wird und die frühzeitige Einbindung der Bezirke hierzu bei Senatsvorlagen durch die Senatsverwaltungen überwacht wird.

Etwaige Mehraufwände, die durch diese geänderten Anforderungen an die Wahrung der Bezirksinteressen entstehen, werden dadurch ausgeglichen, dass die Bezirksaufsicht dezentral wahrgenommen wird und die heutige Bezirksaufsichtsbehörde entsprechend entlastet wird.

Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

Die geplante Einführung eines systematischen Qualitätsmanagements dient dazu, die Bausteine des Qualitätsmanagements in einem Gesamtsystem optimal aufeinander abzustimmen, vorhandene Bausteine - insbesondere das schon bestehende Geschäftsprozessmanagement - weiter auszubauen und bislang noch fehlende Instrumente zu ergänzen. Mit dem Doppelhaushalt 2018/19 wurde mit den erstmalig in allen Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei verankerten Mitteln für die Geschäftsprozessoptimierung bereits eine breit angelegte Anschubfinanzierung der Geschäftsprozessmanagement-Aktivitäten in den Politikfeldern geleistet. Für den personellen Mehrbedarf wurden dafür insgesamt 28 Stellen in den Senatsverwaltungen und 24 Stellen in den Bezirken berücksichtigt. Für die flächendeckende Digitalisierung der Fachverfahren unter Federführung und Verantwortung der jeweils für die Politik- und Querschnittsfelder zuständigen Senatsverwaltungen waren diese jeweiligen Ressourcen dort zu bündeln und können nun in Fortentwicklung der Tätigkeit auch außerhalb von Digitalisierungssachverhalten umfassend für das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement eingesetzt werden.

Die vorgesehene Festlegung der Vorgaben für die Einführung eines systematischen landesweiten Qualitätsmanagements liegt in der Zuständigkeit der für Organisation, Prozesse und Digitalisierung verantwortlichen Senatsverwaltung. Standards, Implementierung sowie Unterstützung der dezentralen Stellen und das zentrale Monitoring müssen dort verantwortet werden. Hierfür entstehen durchschnittliche Kosten in Höhe von jährlich rund 65.000 Euro für die Vergütung einer/eines Referenten/in (EG 14-Vergütung). Zu diesen Kosten gehören auch die übrigen Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einigungsstelle

Die zukünftig im neuen Landesorganisationsgesetz verankerte Einigungsstelle soll zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat eingesetzt werden. Sie kann insbesondere zur Klärung von Fragen über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung, Aufgabenwahrnehmung sowie bei unklaren Prozessen zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen angerufen werden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Einigungsstelle die Voraussetzungen des Eingriffsrechts, Maßnahmen der Bezirksaufsicht sowie Konnexitätssachverhalte überprüfen kann. Die Einigungsstelle soll paritätisch besetzt sein und aus sieben Mitgliedern sowie ihrer jeweiligen Stellvertretung bestehen - jeweils drei Mitgliedern der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen sowie einem oder einer Vorsitzenden, auf die/den sich Senat und der Rat der Bürgermeister verständigen. Die Mitglieder der Hauptverwaltung und ihre jeweilige Stellvertretung sollen durch den Senat und die Mitglieder der Bezirke und ihre

jeweilige Stellvertretung durch den Rat der Bürgermeister vorgeschlagen werden; die Mitglieder üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus. Die Ernennung erfolgt durch den Senat.

Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende treten anlassbezogen zusammen. Insoweit entstehen für die Mitglieder der Einigungsstelle keine zusätzlichen Kosten. Die Einigungsstelle soll eine Geschäftsstelle haben, die die organisatorischen Abläufe des Klärungsverfahrens verantwortet, die Entscheidungsvorlagen erarbeitet und die Umsetzung der Entscheidungen nachhält. Hierfür werden erforderlich voraussichtlich eine Sekretariatskraft sowie zwei Referentinnen oder Referenten sein.

Die für die geplante Einigungsstelle entstehenden Kosten sind aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplans der für sie zuständigen Senatsverwaltung zu finanzieren.

Geschäftsstelle des Rats der Bürgermeister

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Rats der Bürgermeister (RdB) sollen konkretisiert und um die organisatorische Betreuung der Fachausschüsse des RdB erweitert werden. Mögliche Mehrbedarfe sind mit den vorhandenen Mitteln des Einzelplans der für die Geschäftsstelle zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.

Datenbank

Für die elektronische Zurverfügungstellung des Gesamtkatalogs gemäß § 13 LOG-E und der Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Absatz 4 LOG-E entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von einmalig 200.000 Euro inklusive der Erstellung der erforderlichen Konzepte sowie 60.000 Euro jährliche Betriebskosten.

Die möglichen Mehrkosten hierfür werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des jeweiligen Einzelplans der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung finanziert.

Evaluierung

Die für die wissenschaftliche Begleitung der fortlaufenden Evaluierung des neu vorgesehenen Landesorganisationsgesetzes entstehenden Kosten werden im Rahmen der verfügbaren Mittel der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung finanziert.

Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, verursachen keine unmittelbaren Kosten, sondern zielen im Wesentlichen auf Effizienzgewinne im Handeln der Berliner Verwaltung ab.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch das vorliegende Gesetz soll die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg verbessert werden. Durch eine angepasste Übernahme der dortigen Regelung zur Zusammenarbeit mit dem Land Berlin soll eine Annäherung an die Vorschriften Brandenburgs vorgenommen werden. Da die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg mit der des Landes Berlin als Einheitsgemeinde nicht vergleichbar ist, sind darüber hinaus unterschiedliche Regelungen weiterhin erforderlich.

J. Zuständigkeit

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei.

Der Senat von Berlin

Skzl V C 11

9(0)223 - 1619

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken
(Verwaltungsstrukturreformgesetz - VStRefG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken
(Verwaltungsstrukturreformgesetz - VStRefG)**

Artikel 1	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung
Artikel 2	Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
Artikel 4	Änderung der Landeshaushaltsordnung
Artikel 5	Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin
Artikel 6	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 7	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs
Artikel 8	Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Artikel 10	Änderung Berliner Datenschutzgesetzes
Artikel 11	Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik
Artikel 14	Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof
Artikel 15	Änderung des Onlinezugangsgesetzes Berlin
Artikel 16	Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Barrierefreie-IKT-Gesetzes
Artikel 18	Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes
Artikel 19	Änderung des Grünanlagengesetzes
Artikel 20	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 21	Änderung des Gesetzes über die "Stiftung Oper in Berlin"
Artikel 22	Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
Artikel 23	Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance
Artikel 24	Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes
Artikel 25	Änderung des Landesmindestlohngesetzes
Artikel 26	Änderung des Investitionsbankgesetzes
Artikel 27	Änderung des IBB-Trägergesetzes
Artikel 28	Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes
Artikel 29	Änderung des Gesetzes über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
Artikel 30	Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenverordnung
Artikel 31	Änderung der Leistungsgewährungsverordnung
Artikel 32	Änderung der Open Data Verordnung
Artikel 33	Änderung der Rettungsdienst-Schiedsstellen-Verordnung
Artikel 34	Änderung der Widerspruchsabgabeverordnung Bau
Artikel 35	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz
Artikel 36	Änderung der Bodenbelastungskataster-Abfrageverordnung
Artikel 37	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE)

Abschnitt 1 - Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Einheit der Berliner Verwaltung

§ 3 Gliederung der Landesverwaltung

Abschnitt 2 - Grundsätze der Landesverwaltung

§ 4 Zielbild

§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit und Federführung

§ 6 Länderübergreifende Zusammenarbeit

Abschnitt 3 - Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung

§ 7 Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder

§ 8 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten

§ 9 Leitungsaufgaben

§ 10 Bezirkliche Steuerungsaufgaben

§ 11 Gesamtstädtische und Bezirkliche Durchführungsaufgaben

§ 12 Nachgeordnete Behörden

§ 12a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

Abschnitt 4 - Gesamtkatalog

§ 13 Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog

§ 14 Datenbank

§ 15 Geschäftsverteilung des Senats

Abschnitt 5 - Gesamtstädtische Steuerung

§ 16 Verwaltungsvorschriften

§ 17 Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 18 Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

§ 19 Politische und Gesamtstädtische Zielvereinbarungen

§ 20 Projektvereinbarungen

§ 21 Bezirksaufsicht

§ 22 Maßnahmen der Bezirksaufsicht

§ 23 Eingriffsrecht

§ 24 Fachaufsicht

Abschnitt 6 - Wahrung der Bezirksinteressen

§ 25 Bezirksangelegenheiten

§ 26 Einigungsstelle

§ 27 Anrufung der Einigungsstelle

§ 28 Klärungsverfahren

Abschnitt 7 - Rat der Bürgermeister

§ 29 Aufgaben

§ 30 Mitglieder

§ 31 Fachausschüsse

§ 32 Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten

§ 33 Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus

§ 34 Verfahren

§ 35 Geschäftsstelle

Abschnitt 8 - Vertretung Berlins

§ 36 Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

§ 37 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes

§ 38 Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

§ 39 Abgabe von Verpflichtungserklärungen

§ 40 Laufende Geschäfte

§ 41 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke

Abschnitt 9 - Widerspruchsverfahren

§ 42 Zulässigkeit des Widerspruchs

§ 43 Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides

Abschnitt 10 - Mittelbare Landesverwaltung

§ 44 Staatsaufsicht

§ 45 Rechtsgeschäftliche Vertretung

§ 46 Widerspruchsverfahren

Abschnitt 11 - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47 Zentrale Steuerungsverantwortung

§ 48 Ortssatzungen

§ 49 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 50 Evaluierung

§ 51 Übergangsregelung

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung).
- (2) Auf die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung) findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
- (3) Auf die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Rechnungshof, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen, nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
- (4) Dieses Gesetz findet auf die Organe der Rechtspflege, insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften, Anwendung, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung findet das Gesetz keine Anwendung, soweit diese selbst als Organ der Rechtspflege oder für Organe der Rechtspflege außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Aufgabenbereichs tätig ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Rechtspflege sind zu beachten. Auf die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit diese im Sinne von Satz 2 für die Arbeitsgerichtbarkeit tätig ist.
- (5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
 1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen,
 2. die Sozialversicherungsträger und
 3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen.

§ 2

Einheit der Berliner Verwaltung

In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt (Einheitsgemeinde).

§ 3

Gliederung der Landesverwaltung

- (1) Die Berliner Verwaltung wird von der Hauptverwaltung und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
- (2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.
- (3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe.
- (4) Die mittelbare Landesverwaltung wird von den landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen, die
 1. auf Landesrecht beruhen,
 2. auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder

3. durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.

Abschnitt 2

Grundsätze der Landesverwaltung

§ 4

Zielbild

- (1) Die Berliner Verwaltung richtet ihr Handeln am Gemeinwohl aus. Dabei berücksichtigt sie insbesondere bei der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen die Belange der Bürgerinnen und Bürger, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft (Dienstleistungs- und Bürgerorientierung). Sie handelt dabei ausgerichtet an der angestrebten Wirkung auf die Zielgruppe oder die Gesellschaft (Wirkungsorientierung), unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichstellungsförderung. Sie handelt nachhaltig, beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und überprüft ihr Handeln aufgabenkritisch.
- (2) Die Berliner Verwaltung ist eine lernende Verwaltung, die stetig ihr Verwaltungshandeln überprüft und festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten umsetzt. Sie fördert die Verantwortungsübernahme, stärkt die lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Eigenverantwortung der Beschäftigten.
- (3) Zur Umsetzung des Zielbildes werden die Beschäftigten kontinuierlich durch Aus-, Fort- und Weiterbildung in ihren fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen qualifiziert. Die Führungskräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung.

§ 5

Grundlagen der Zusammenarbeit und Federführung

- (1) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten sowie die Eigenbetriebe arbeiten kooperativ und wertschätzend mit dem Ziel einer erfolgreichen und zügigen Erledigung der Aufgaben der Berliner Verwaltung zusammen. Sie unterrichten sich möglichst frühzeitig gegenseitig über wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften stellen sich die Behörden gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.
- (2) Sind mehrere Behörden an der Aufgabenerledigung beteiligt, wirken sie zügig und erfolgsgerichtet zusammen. Die Federführung ist dabei eindeutig festzulegen. Federführend ist grundsätzlich nur eine Behörde. Federführend ist diejenige Behörde, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem Gesamtkatalog gemäß § 13.
- (3) Handelt es sich um eine neue Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht übernimmt bis zu einer Festlegung nach § 13 diejenige Senatsverwaltung die Federführung, deren Spiegelressort auf Bundesebene die Regelung federführend bearbeitet. Der Senat kann eine von Satz 1 abweichende Federführung festlegen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Federführung auf Senatsebene entscheidet die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister; jedes betroffene Senatsmitglied kann die abschließende Entscheidung durch den Senat beantragen.

- (5) Die Federführung umfasst neben der Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses und für das Gesamtergebnis auch die Verantwortung für die Einbindung und Koordination der weiteren Beteiligten. Sie gilt für die Dauer des Gesamtprozesses.
- (6) Stellungnahmen und Mitentscheidungen sind möglichst parallel mittels elektronischer Kommunikation oder in einem zu protokollierenden Gespräch einzuholen.
- (7) Zur Förderung der Verfahrensbeschleunigung bestimmt der Senat durch Gemeinsame Verwaltungsvorschriften eine verbindliche Fristenregelung zur Abgabe von Stellungnahmen.

§ 6

Länderübergreifende Zusammenarbeit

- (1) Bei der Aufgabenerledigung ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit, vornehmlich mit dem Land Brandenburg, anzustreben, insbesondere wenn dies die Aufgabenwahrnehmung verbessert. Hierzu soll auf die Übertragung der Aufgaben auf eines der beteiligten Länder oder die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hingewirkt werden. Soweit die gemeinsamen Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe ihren Sitz in Berlin haben und durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist das Berliner Landesrecht anwendbar.
- (2) Bei Fachplanungen sollen der Bedarf und die Kapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung

§ 7

Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder

- (1) Ein Politikfeld beinhaltet fachlich zusammenhängende Aufgaben, deren Wirkung in der Regel nach außen an die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft gerichtet ist.
- (2) Ein Querschnittsfeld beinhaltet fachlich zusammenhängende Aufgaben, die in der Regel eine nach innen gerichtete Verwaltungstätigkeit darstellen.
- (3) Bei den Querschnittsaufgaben ist zu unterscheiden zwischen den zentralen Querschnittsaufgaben, die durch die für das Querschnittsfeld verantwortliche Senatsverwaltung oder eine nachgeordnete Behörde gebündelt wahrgenommen werden und den dezentralen Querschnittsaufgaben, die in allen Behörden wahrzunehmen sind. Sind einzelne Aufgaben eines Politikfeldes in mehreren Behörden wahrzunehmen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Innerhalb der Politik- und Querschnittsfelder werden die Aufgaben Handlungsfeldern zugeordnet. Handlungsfelder fassen fachlich-prozessuale Zusammenhänge von Aufgaben zusammen.
- (5) Die Politik- und Querschnittsfelder werden als Anlage zu diesem Gesetz bestimmt.

§ 8

Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten

- (1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.

- (2) Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung sind die Leitungsaufgaben sowie die Aufgaben der Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung. Einzelne andere Aufgabenbereiche sind von gesamtstädtischer Bedeutung, wenn diese wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen (Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben).
- (3) Die Bezirke nehmen in der Regel die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Diese sind die bezirklichen Steuerungsaufgaben und die bezirklichen Durchführungsaufgaben.
- (4) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung von Bezirksaufgaben). Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

§ 9

Leitungsaufgaben

- (1) Die Senatsverwaltungen gewährleisten durch die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht) die strategische und wirkungsorientierte Steuerung der Berliner Verwaltung (gesamtstädtische Steuerung).
- (2) Zu den Leitungsaufgaben im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung gehören insbesondere:
 - 1. die Festlegung der Federführung, der Ziele und der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen; dies beinhaltet die erforderliche Priorisierung von Zielen und Aufgaben, auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Beachtung der Konnexität gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin,
 - 2. die Beschreibung und Durchführung zielgerichteter Maßnahmen zur Umsetzung einer Planung, einschließlich der erforderlichen Monitoring-Prozesse und der Koordination der ebenen- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit aller am Gesamtprozess Beteiligten,
 - 3. die Bestimmung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Rahmens in rechtlicher, strukturell-organisatorischer und finanzieller Hinsicht sowie die Festlegung der dafür erforderlichen Prozesse, Standards und Fachverfahren; dazu gehört insbesondere der Erlass von Verwaltungsvorschriften, das Qualitätsmanagement, die Aufgabenkritik und die Fachdigitalisierung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld,
 - 4. die Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Bezirken oder nachgeordneten Behörden zur Sicherstellung der effizienten Verwaltungssteuerung und
 - 5. die Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung sowie die Anwendung der Aufsichtsinstrumente und des Eingriffsrechts gemäß §§ 22 bis 24.
- (3) Die gesamtstädtische Steuerung umfasst auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg dieser Durchführungsaufgaben, unabhängig davon, ob eine nachgeordnete Behörde oder ein Bezirk diese wahrnimmt. Dies gilt nur, soweit eine Durchführungsaufgabe durch gesamtstädtische Steuerung, insbesondere durch die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 geregelten gesamtstädtischen Steuerungsinstrumente, beeinflusst werden kann.
- (4) Die gesamtstädtische Steuerung bei bezirklichen Durchführungsaufgaben hat das Ziel, neben der Eigensteuerung der Bezirke die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung zu verbessern und zu erleichtern. Sie koordiniert und fördert die behördenübergreifende Zusammenarbeit und entwickelt übergeordnete Strategien, Planungen und Ziele. Sie schafft die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung, soweit dies, insbesondere durch die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 geregelten gesamtstädtischen Steuerungsinstrumente, möglich ist.

§ 10

Bezirkliche Steuerungsaufgaben

- (1) Bezirkliche Steuerungsaufgaben zeichnen sich durch die zielgerichtete Steuerung auf Basis bezirklicher Strategien, das Vorgeben einer Richtung für operative bezirkliche Ziele, die Ausgestaltung der Behördenprozesse, die Zuordnung von Ressourcen und die Schaffung bezirklicher Organisationsstrukturen unter Beachtung der gesamtstädtischen Strategie und Vorgaben aus.
- (2) Die bezirklichen Steuerungsaufgaben umfassen auch die Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Aufgabenbereich der Bezirke betreffen.

§ 11

Gesamtstädtische und Bezirkliche Durchführungsaufgaben

- (1) Durchführungsaufgaben sind wiederkehrende Aufgaben der Verwaltung, durch die regelmäßig Verwaltungstätigkeiten nach außen für die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft oder nach innen gerichtet für die Verwaltung wahrgenommen werden.
- (2) Bezirkliche Durchführungsaufgaben sind Aufgaben, die in der Regel in Wohnortnähe der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden, eine bezirkliche Wirkung entfalten, einen Sozialraumbezug aufweisen oder unter Mitwirkung der bezirklichen Einwohnerschaft wahrgenommen werden sollen.
- (3) Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sind in der Regel Aufgaben,
 1. für die durch Landes- oder Bundesrecht, Staatsvertrag oder Recht der Europäischen Union vorgesehen ist, dass sie durch die obersten Landesbehörden wahrzunehmen sind, oder
 2. die wegen ihrer Eigenart und Synergien überbezirkliche Wirkung oder stadtweite Ausstrahlung haben.
- (4) Soll eine Aufgabe durch die Hauptverwaltung als Gesamtstädtische Durchführungsaufgabe im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 wahrgenommen werden, ist insbesondere abzuwägen, ob
 1. sie die überregionale Infrastruktur betrifft, der Sicherung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der gesamten Stadt dient oder eine hohe Anzahl von Schnittstellen zu anderen Aufgaben der Bezirke oder anderer Behörden aufweist,
 2. die zuständige Senatsverwaltung die bezirksübergreifend einheitliche Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichend durch ihre Steuerungsinstrumente gewährleisten kann oder
 3. eine Wahrnehmung der Durchführungsaufgabe durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke nach § 8 Absatz 4 Satz 1 gleichermaßen geeignet ist.
- (5) Die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben sollen in der Regel durch nachgeordnete Behörden oder in landeseigenen Unternehmen oder Anstalten wahrgenommen werden, soweit dies nach § 65 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist. Von Satz 1 kann insbesondere abgewichen werden, wenn die Aufgabenerledigung effektiver und wirtschaftlicher in einer Senatsverwaltung wahrgenommen werden kann.

§ 12

Nachgeordnete Behörden

- (1) Nachgeordneten Behörden nehmen die durch Gesetz oder Rechtsverordnung nach § 13 zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Nachgeordnete Behörden werden durch Gesetz errichtet. Nachgeordnete Behörden können auch gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern errichtet werden.
- (3) Nachgeordnete Behörden unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.
- (4) Werden in einer nachgeordneten Behörde Aufgaben aus mehreren Politik- oder Querschnittsfeldern wahrgenommen, führt die jeweilige für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung dafür die Fachaufsicht. In diesen Fällen ist im jeweiligen Errichtungsgesetz zu regeln, ob die Ressourcenverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht oder der Dienstaufsicht zugeordnet wird. Darüber hinaus sind in diesen Fällen Regelungen zur Ressourcensteuerung zu treffen. Notwendige Anpassungen an den jeweiligen Errichtungsgesetzen sind bis zum 31. Dezember 2026 vorzunehmen.

§ 12a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Personal zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.
- (2) Die für Personal zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.
- (3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Personal zuständigen Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134, 135) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Personal zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 24. Soweit

anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.

Abschnitt 4 Gesamtkatalog

§ 13

Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog

- (1) Der Senat bestimmt die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) durch Rechtsverordnung. Gesetzlich bereits geregelte Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt und sind in der Rechtsverordnung mit zu erfassen.
- (2) Der Gesamtkatalog enthält die Zuordnung der Aufgaben zum jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld, zur Hauptverwaltung oder den Bezirksverwaltungen, untergliedert in Handlungsfelder und differenziert nach der Aufgabenart. Für die Hauptverwaltung ist die jeweils zuständige Behörde sowie für die Bezirksverwaltungen die zuständige Gliederungseinheit der Bezirksamter anzugeben. Ordnungsaufgaben sind als solche kenntlich zu machen.
- (3) Eine Aufgabe ist anhand der Handlung, des Ergebnisses, der Zielrichtung oder des Zwecks so eindeutig zu beschreiben, dass sie von anderen Aufgaben abgrenzbar ist.
- (4) Bei neuen oder geänderten Aufgaben oder Zuständigkeiten ist die Rechtsverordnung auf Veranlassung der für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich zu ändern. Dabei gelten die Regelungen zur Federführung nach § 5. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal- und Sachmittel sind darzustellen. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesamtkataloges, ist bei der Entwurfserstellung die für dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen.
- (5) Der Rat der Bürgermeister ist bei Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung zu beteiligen, sofern Aufgaben der Bezirke betroffen sind. Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
- (6) Alle nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats der Hauptverwaltung zugewiesenen Durchführungsaufgaben sind Aufgaben der Bezirke (Auffangzuständigkeit der Bezirke).

§ 14

Datenbank

- (1) Der Gesamtkatalog ist in einer zentralen, öffentlich zugänglichen, durchsuchbaren und maschinenlesbaren Datenbank elektronisch zu veröffentlichen.
- (2) Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.

§ 15

Geschäftsverteilung des Senats

- (1) In der Geschäftsverteilung des Senats werden die Politik- und Querschnittsfelder gemäß § 7 Absatz 5 mit den im Gesamtkatalog der Hauptverwaltung zugeordneten Aufgaben jeweils einer Senatsverwaltung als ihr Geschäftsbereich zugeordnet. Von Satz 1 abweichende Regelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich; sie erfordern einen Beschluss des Senats.
- (2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Gesamtkatalog nach § 13 ist unverzüglich anzupassen.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung in Gesetzen und Rechtsverordnungen durch die Bezeichnung der für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.

Abschnitt 5

Gesamtsädtische Steuerung

§ 16

Verwaltungsvorschriften

- (1) Mit Verwaltungsvorschriften werden für eine abstrakte Vielzahl von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Festlegungen getroffen. Sie dürfen die ausführenden Behörden nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften den unterschiedlichen Einzelfällen angemessen gerecht zu werden.
- (2) Verwaltungsvorschriften können insbesondere regeln:
 1. die Auslegung von Gesetzen und Rechtsverordnungen,
 2. Grundsätze zur Ausübung des Verwaltungsermessens und
 3. die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren, soweit keine gesetzliche Regelung erforderlich ist.
- (3) Verwaltungsvorschriften sind fortlaufend darauf zu prüfen, ob der Regelungsbedarf fortbesteht oder Anpassungen erforderlich sind.
- (4) Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin sind als solche zu bezeichnen und in der jeweils gültigen konsolidierten Fassung in einer zentralen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen; neue oder geänderte Verwaltungsvorschriften sind dort innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. In der Datenbank ist zu vermerken, wann die Verwaltungsvorschrift zuletzt auf etwaige Anpassungsbedarfe überprüft wurde. Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Besondere Rechtsvorschriften zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Erlass von Verwaltungsvorschriften

- (1) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist
 1. jede Senatsverwaltung für
 - a) ihren Geschäftsbereich einschließlich der in ihre Zuständigkeit fallenden gesetzlichen Regelungen, für die nachgeordneten Behörden, die nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und
 - b) die Bezirksverwaltungen in ihrem Politik- oder Querschnittsfeld nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
 2. jede Behörde, einschließlich der Bezirksämter, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften des Senats oder der Senatsverwaltungen entgegenstehen und
 3. der Senat, wenn er in einem Gesetz dazu ermächtigt ist oder sich den Erlass vorbehalten hat.
- (2) Verwaltungsvorschriften für ein Querschnittsfeld mit Wirkung für alle Behörden erlässt die für das Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung.
- (3) Verwaltungsvorschriften für ein Politikfeld mit Wirkung für mehrere Senatsverwaltungen, werden von mehreren Senatsverwaltungen gemeinsam als Gemeinsame Verwaltungsvorschriften oder durch eine Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Senatsverwaltungen erlassen.
- (4) Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke soll die jeweils für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung erlassen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen ist. Verwaltungsvorschriften die die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 regeln, sollen der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen oder der technischen Ausstattung dienen. Ist mit dem Erlass eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung berücksichtigt werden.
- (5) Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, ist den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird.
- (6) Der Rat der Bürgermeister kann bei Verwaltungsvorschriften, die die Aufgabenbereiche der Bezirke betreffen
 1. dem Senat Vorschläge für den Erlass von Verwaltungsvorschriften unterbreiten,
 2. die Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften beim Senat beantragen und
 3. verlangen, dass Beauftragte des Rats der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen.Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften ist zu begründen. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung nimmt zum Antrag nach Satz 2 Stellung.
- (7) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften ändern oder aufheben, soweit sie gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen oder Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsverwaltungen nicht hinreichend beachtet worden sind.

§ 18

Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

- (1) Alle Behörden nehmen das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, als Daueraufgabe für ihren Aufgabenkreis wahr. Verantwortlich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die jeweilige Behördenleitung.
- (2) Die Senatsverwaltungen betreiben in ihrem jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld ein systematisches und regelmäßiges Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualitätsentwicklung. Die Aufgabe umfasst die Durchführung einer Aufgabenkritik der innerhalb eines Politik- oder Querschnittsfeldes wahrzunehmenden Aufgaben und Geschäftsprozesse. Insbesondere bei neuen Aufgaben durch Gesetz- und Rechtsverordnungen sind Geschäftsprozessoptimierungen sowie die Priorisierung, Umpriorisierung oder der mögliche Wegfall von Aufgaben im Sinne von Ressourceneffizienz und der Konnexität gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zu prüfen. Dies gilt auch für Aufgaben die auf Bundes- oder Europarecht beruhen. Sie beteiligen dabei alle im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld mit Aufgaben betrauten Akteure, insbesondere aus den Bezirken und den nachgeordneten Behörden. Die mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung alle für die Durchführung des Qualitätsmanagements erforderlichen Daten zuzuliefern.
- (3) Die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung legt durch Verwaltungsvorschrift die erforderlichen Prozesse und Standards fest und kontrolliert ihre Umsetzung. Sie stellt dazu die erforderlichen Instrumente bereit und schafft Unterstützungsangebote.

§ 19

Politische und Gesamtstädtische Zielvereinbarungen

- (1) Zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik soll zwischen der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses eine Zielvereinbarung zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abgeschlossen werden (Politische Zielvereinbarung). Die Politische Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter. Änderungen der Politischen Zielvereinbarung sind dem Senat und dem Rat der Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (2) Politische Zielvereinbarungen enthalten die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen und legen die fachliche Zuständigkeit auf Senatsebene fest. Sind mehrere Senatsverwaltungen fachlich betroffen, legt die Politische Zielvereinbarung auch die Federführung auf Senatsebene für den weiteren Zielvereinbarungsprozess fest. Für die Erarbeitung und die Abstimmung der Politischen Zielvereinbarung ist die Senatskanzlei federführend.
- (3) Zur Umsetzung der Politischen Zielvereinbarung werden zwischen der jeweils zuständigen Senatsverwaltung und den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Gesamtstädtische Zielvereinbarungen abgeschlossen. Hierzu benennt die jeweils zuständige Senatsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Politischen Zielvereinbarung eine für den Prozess verantwortliche Person, die für die zuständige Senatsverwaltung für die Aufnahme und Durchführung des Zielvereinbarungsprozesses verantwortlich ist.

- (4) Gesamtstädtische Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Sinne der Qualitäts- und Wirkungsorientierung, einen Zeit- und Maßnahmenplan, Festlegungen zur Steuerungsstruktur und zur datenbasierten Steuerung der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.
- (5) Politische Zielvereinbarungen und Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 7a Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.
- (6) Weitere Zielvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 20

Projektvereinbarungen

- (1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und einzelne oder mehrere Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können gemeinsam die Durchführung gesamtstädtischer oder herausgehobener, bezirklicher Projekte zu zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben sowie weitreichenden verwaltungsinternen Veränderungsprozessen vereinbaren (Politischer Projektauftrag). Dieser Auftrag soll die zur Umsetzung des Projekts notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten und die federführende Behörde bestimmen. Der Auftrag bedarf der Zustimmung des Senats und der fachlich zuständigen Bezirksamtsmitglieder.
- (2) Auf Basis des Politischen Projektauftrags werden zwischen der federführenden Senatsverwaltung und den weiteren beteiligten Senatsverwaltungen sowie den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Projektvereinbarungen geschlossen. Diese umfassen mindestens Festlegungen zur Zielsetzung, Zeit- und Maßnahmenplanung, Leitung, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen, Finanzziele und verfügbaren einzusetzenden Mitteln und bilden die Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit. Sie sind zeitlich zu befristen.
- (3) Im Rahmen von Projektvereinbarungen können zeitlich begrenzte projektbezogene Aufgabenbündelungen im Sinne einer auftragsweisen Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht zuständige Behörde vereinbart werden.
- (4) Projektvereinbarungen können Pilotverfahren zum Gegenstand haben, die die Erprobungen kontrollierter Ausnahmen von landesrechtlichen Vorgaben einschließlich der rechtlichen Zuständigkeiten gestatten (Experimentierklausel).
- (5) Wird von Absatz 3 oder 4 Gebrauch gemacht, ist dies in der Projektvereinbarung zu dokumentieren.
- (6) Für Projektvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 21

Bezirksaufsicht

- (1) Die Bezirksverwaltungen unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Bezirksaufsicht durch die für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.

- (3) Die für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung beteiligt bei der Ausübung der Bezirksaufsicht die bezirklichen Organe in angemessener Weise frühzeitig und darf bei ihrem Handeln die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der betroffenen bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie unterrichtet das Bezirksamt von der beabsichtigten Maßnahme und gibt dem Bezirksamt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) In Ausübung der Bezirksaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen nach § 22 ergreifen. Sie hat mit Ausnahme des Informationsrechts nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vor Durchführung der Maßnahmen der Bezirksaufsicht das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.

§ 22

Maßnahmen der Bezirksaufsicht

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
1. von den Bezirksverwaltungen Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
 2. Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden (Aufhebungsrecht),
 3. den zuständigen bezirklichen Organen, die es unterlassen, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Anweisungsrecht),
 4. wenn sich die zuständigen bezirklichen Organe weigern, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines nach Nummer 2 aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach Nummer 3 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, selbst die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen (Ersatzbeschlussfassungsrecht) und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben von den Aufsichtsmaßnahmen unberührt.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen der Bezirksaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.

§ 23

Eingriffsrecht

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung kann im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung die Befugnisse nach § 24 Absatz 3 unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausüben, wenn:
1. ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt und

2. eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist.

Der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren.

Können dringend gebotene Maßnahmen nach Satz 1 nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.

- (2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:
 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,
 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen oder
 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes.
- (3) Das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Eingriffsentscheidung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches darzulegen. Dabei sind die bezirklichen Interessen gegen das Interesse an einem Eingriff abzuwägen.
- (4) Der Senat ist von Eingriffsentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, wenn ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat, die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind oder die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe unangemessen beeinträchtigt wurde. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen kann die Einigungsstelle nach § 27 angerufen werden.
- (6) Soweit kein rechtswidriges oder Verwaltungsvorschriften widersprechendes Handeln des Bezirks vorliegt, sind diesem die mit der Ausübung des Eingriffsrechts verbundenen Mehrkosten auszugleichen.

§ 24

Fachaufsicht

- (1) Die jeweils für ein Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung führt die Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit diese Aufgaben aus einem ihr zugewiesenen Politik- oder Querschnittsfeld wahrnehmen. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Ausübung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung:
 1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
 2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht) oder
 3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).
- (4) Die Kosten für die Ausübung der Fachaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können der pflichtigen Behörde auferlegt werden.

Abschnitt 6

Wahrung der Bezirksinteressen

§ 25

Bezirksangelegenheiten

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bezirke ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicher. Über die Einbindung der Bezirke durch die Senatsverwaltungen wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung sorgt insbesondere dafür, dass beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, bei Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 und bei der Ausübung des Eingriffsrechts gemäß § 23 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt sowie die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigt wird.
- (3) Der Rat der Bürgermeister oder die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung können beantragen, dass sich der Senat mit Aufsichtsmaßnahmen und Eingriffsentscheidungen der zuständigen Senatsverwaltung befasst. Im Rahmen der Senatsbefassung soll das betroffene bezirkliche Organ Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt im Senat darzulegen.
- (4) Das für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsmitglied stellt sicher, dass die Belange der Bezirke im Senat Gehör und Berücksichtigung finden.

§ 26

Einigungsstelle

- (1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.
- (2) Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie jeweils einer Stellvertretung. Der Senat schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor. Der Senat und der Rat der Bürgermeister schlagen die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung gemeinsam vor. Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden vom Senat für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt. Scheiden Mitglieder, die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertretungen vorzeitig aus, hat eine Nachbesetzung binnen drei Monaten nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zu erfolgen. Die bestehende Einigungsstelle amtiert bis zur Einsetzung einer neuen Einigungsstelle für die folgende Wahlperiode fort.
- (3) Die Mitglieder der Einigungsstelle und die oder der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus. Sie wirken auf eine einvernehmliche Lösung hin. Die oder der Vorsitzende trägt hierbei eine besondere Verantwortung.
- (4) Die Einigungsstelle hat eine Geschäftsstelle, die bei der Senatskanzlei eingerichtet ist.
- (5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt.

§ 27

Anrufung der Einigungsstelle

- (1) Der Rat der Bürgermeister, der Senat und jede Senatsverwaltung können die Einigungsstelle anrufen:
 1. bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen oder
 2. bei Fragen über getroffene Bestimmungen zur Kostendeckung.
- (2) Das von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen nach § 22 oder § 23 betroffene Bezirksamt kann die Einigungsstelle innerhalb von zwei Wochen anrufen:
 1. zur Überprüfung von Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 oder
 2. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Eingriffsrecht gemäß § 23.
- (3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen oder der Senatsbeschluss über eine Änderung der Rechtsverordnung nach § 13 wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von Senatskommissionen können nicht Gegenstand der Anrufung der Einigungsstelle sein.

§ 28

Klärungsverfahren

- (1) Von der Anrufung der Einigungsstelle bis zur Entscheidung sollen zwei Monate nicht überschritten werden.
- (2) Stellungnahmen, um die die Einigungsstelle im Rahmen des Klärungsverfahrens bittet, sollen innerhalb von zwei Wochen in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegeben werden. Eine Stellungnahme der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung ist einzuholen. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 ist die Stellungnahme der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle legt dieser einen Entscheidungsvorschlag vor.
- (4) Die Einigungsstelle tritt anlassbezogen zusammen und entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens je zwei der für die Hauptverwaltung und der für die Bezirke bestellten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.
- (5) Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle in durch ihn festzustellenden und zu begründenden gewichtigen Einzelfällen aufheben oder ändern. Die am Verfahren Beteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.

Abschnitt 7

Rat der Bürgermeister

§ 29

Aufgaben

- (1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirken Gelegenheit zu geben, zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.
- (2) Zugleich dient der Rat der Bürgermeister auch der Entscheidungsfindung und Entwicklung von gemeinsamen Positionen und der Abstimmung eines einheitlichen Handelns der Bezirke.
- (3) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirke betreffen. Folgt der Senat den Vorschlägen für Gesetzesentwürfe nicht oder nicht vollständig, kann der Rat der Bürgermeister den Senat auffordern, die Vorschläge und die Auffassung des Senats hierzu dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Rat der Bürgermeister gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30

Mitglieder

- (1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.
- (2) Stimmberechtigt sind die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister. Sie können sich im Einzelfall jeweils durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.
- (3) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und zwei Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister bilden das Präsidium des Rats der Bürgermeister.
- (4) Den Vorsitz im Rat der Bürgermeister führt die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister oder in Vertretung eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister. In Sitzungen nach § 29 Absatz 2 übernimmt eines der weiteren Präsidiumsmitglieder die Sitzungsleitung.

§ 31

Fachausschüsse

- (1) Der Rat der Bürgermeister kann Ausschüsse für einzelne Fachthemen einsetzen (Fachausschüsse).
- (2) § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 32

Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten

- (1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des Rats der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen sowie seiner Fachausschüsse teilnehmen oder Beauftragte entsenden. Dies gilt nicht für Sitzungen nach § 29 Absatz 2.

- (2) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten verlangen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 33

Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus

- (1) Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, dass Beauftragte des Rats der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen oder eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.
- (2) Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
- (3) Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§ 22) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 23) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach Absatz 1 stellen.
- (4) Über Vorschläge des Rats der Bürgermeister nach § 29 Absatz 3 Satz 1 hat der Senat drei Monate nach Beschlussfassung des Rats der Bürgermeister zu entscheiden. Folgt der Senat dem Vorschlag nicht oder nicht vollständig, ist die Entscheidung mit einer Vorlage entsprechend zu begründen.
- (5) Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rats der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 34

Verfahren

- (1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.
- (3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Rat der Bürgermeister regelmäßig mindestens einmal im Monat ein. Zu Sitzungen nach § 29 Absatz 2 wird von den weiteren Präsidiumsmitgliedern eingeladen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Rats der Bürgermeister es verlangt.

- (6) Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.

§ 35

Geschäftsstelle

Der Rat der Bürgermeister hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen des Rats der Bürgermeister und die Sitzungen der Fachausschüsse vor und nach. Weitere Aufgaben können im Einvernehmen mit der Senatskanzlei übertragen werden.

Abschnitt 8

Vertretung Berlins

§ 36

Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

- (1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.
- (2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Sind mehrere Senatsverwaltungen betroffen, bedürfen Verwaltungsvereinbarungen der Zustimmung des Senats.

§ 37

Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig

1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,
2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs,
4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer nachgeordneten Behörde oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren jeweilige Leitung und
5. in Angelegenheiten eines zur Hauptverwaltung gehörenden Eigenbetriebs die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes; die §§ 38 bis 40 finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung.

§ 38

Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

- (1) An Stelle der nach § 37 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.
- (2) Über Absatz 1 hinaus können die nach § 37 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beschäftigten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden. Die Anordnung kann auch die Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Beschäftigte ihrer Verwaltung einschließen.

§ 39

Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit der Amts- oder Dienstbezeichnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 37 oder § 38 bestimmten Person tragen. Abweichend von Satz 1 und 2 können Verpflichtungserklärungen auch in elektronischer Form abgegeben werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der nach § 37 oder § 38 bestimmten Person versehen sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nach §§ 103 bis 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 40

Laufende Geschäfte

Die Vorschriften des § 39 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.

§ 41

Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts, in Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs der Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Die §§ 38 bis 40 finden entsprechende Anwendung, jedoch nicht auf Eigenbetriebe.

Abschnitt 9

Widerspruchsverfahren

§ 42

Zulässigkeit des Widerspruchs

- (1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden

Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Dies gilt auch für berufsbezogene Prüfungsentscheidungen einer Senatsverwaltung sowie eines Prüfungsausschusses bei einer Senatsverwaltung.

- (2) In Hochschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben. Das Gegenvorstellungsverfahren wird in den Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für anfechtbare Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksverordnetenvorstehers in eigenen Angelegenheiten und für solche Verwaltungsakte des Bezirksamtes, die sich als Vollzug einer verbindlichen Einzelentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung darstellen.
- (4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 54 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 93 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 43

Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides

- (1) Den Widerspruchsbescheid erlässt:
 1. wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
 2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, erlässt den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.
- (3) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen sowie abweichende gesetzliche Regelungen zum Erlass des Widerspruchsbescheides bleiben unberührt.

Abschnitt 10

Mittelbare Landesverwaltung

§ 44

Staatsaufsicht

- (1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (3) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage zur Errichtung bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel des § 22 bedienen. § 49 gilt entsprechend.
- (4) Wenn und solange die Aufsichtsmittel des § 22 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.
- (5) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.
- (6) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, findet § 24 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 45

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Ist nichts anderes bestimmt, finden die §§ 38 bis 40 entsprechende Anwendung.

§ 46

Widerspruchsverfahren

1. Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 42 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.
2. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt den Widerspruchsbescheid:
 1. In Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 44 Absatz 6) unterliegen, die Aufsichtsbehörde und
 2. im Übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 47

Zentrale Steuerungsverantwortung

- (1) Zur zentralen Steuerung der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ist die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung verantwortlich für:
1. die Entwicklung von Standards zur Steuerung einschließlich der Wahrnehmung der Prozessverantwortung für diese Steuerungsprozesse,
 2. das Hinwirken auf die Anwendung dieser Steuerungsstandards,
 3. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Steuerungsinstrumenten,
 4. die Bereitstellung dieser Steuerungsinstrumente,
 5. die Befähigung von steuerungsverantwortlichen Stellen zur Anwendung der Steuerungsstandards beispielsweise durch die Schaffung von geeigneten Qualifizierungsangeboten,
 6. die Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für steuerungsverantwortliche Stellen, und
 7. der Aufbau und die Pflege eines gesamtstädtischen Monitorings der Qualität und Wirkung der Strukturen und Instrumente der Steuerung.
- (2) Steuerungs- und durchführungsverantwortliche Stellen sollen bei der Entwicklung und Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 aktiv mitwirken.

§ 48

Ortssatzungen

- (1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.
- (2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten als Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 49

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 50

Evaluierung

Die für dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung hat dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.

§ 51 **Übergangsregelung**

Solange eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 und 2 nicht in Kraft getreten ist, sind der Allgemeine Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 4, 4a und 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Anlage zu § 7 Absatz 5
Politik- und Querschnittsfelder

Politikfelder sind:

- (1) Antidiskriminierung und Vielfalt
- (2) Arbeit
- (3) Bildung
- (4) Energie
- (5) Europa
- (6) Familie und Jugend
- (7) Frauen und Gleichstellung
- (8) Gesellschaftlicher Zusammenhalt
- (9) Gesundheit
- (10) Inneres
- (11) Integration
- (12) Justiz
- (13) Klima
- (14) Kultur
- (15) Medien
- (16) Mobilität
- (17) Pflege
- (18) Soziales
- (19) Sport
- (20) Stadtentwicklung
- (21) Steuern
- (22) Umwelt
- (23) Verbraucherschutz
- (24) Wirtschaft
- (25) Wissenschaft und Forschung

Querschnittsfelder sind:

1. Facility-Management
2. Finanzen
3. Organisation, Prozesse und Digitalisierung
4. Personal
5. Vergabe
6. Vermögen und Beteiligungen
7. Zuwendungen

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben)“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 21 bis 23 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a werden die Wörter „Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)“ durch die Wörter „Das Landesorganisationsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) in welcher Weise die Bezirke frühzeitig zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung Stellung nehmen.“

2. § 7a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(§§ 14 - 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ wird durch die Angabe „(§§ 29 bis 35 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.
- b) Das Wort „grundsätzlichen“ vor den Wörtern „Fragen der Gesetzgebung“ wird gestrichen.

3. § 15 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dazu gehört auch die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen. Ziel- und Servicevereinbarungen sind nach Abschluss zur Kenntnisnahme zu geben.“

4. In § 45 Absatz 5 werden die Wörter „§§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 21 bis 23 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.
5. Der Nummer 1 der römischen Ziffer I der Anlage (zu § 37 Absatz 1 Satz 1) wird nach dem Wort „Kassenwesen“ in einer neuen Zeile das Wort „Controlling“ angefügt.
6. In Nummer 8 unter der Überschrift „Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet:“ der Anlage (zu § 37 Absatz 1 Satz 1) werden die Wörter, „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“ durch die Wörter „Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration“ oder „Bezirksbeauftragter für Partizipation und Integration“ ‘ersetzt

Artikel 4

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 64 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.
3. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Beauftragten für den Haushalt und die Organisationseinheit nach Absatz 1 unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind, insbesondere solche, die erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Verwaltungszweiges oder Organisationseinheit haben können. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.“

Artikel 5

Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin

Das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 8 bis 11 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.
3. § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die §§ 16 und 17 des Landesorganisationsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
2. In § 97 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 110b wird die Angabe „(§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Erhebliches Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans erhebliche Gesamtinteressen Berlins oder ist im erheblichen Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung bedarf es jedoch nicht; § 23 Absatz 4 und § 27 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.“
 - bb) In Satz 3 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „dringendes“ durch das Wort „erhebliches“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor der Angabe „8“ die Angabe „7“ und ein Komma eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „dringende“ durch „erhebliche“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Eingriffsrecht bei städtebaulichen Vorhaben

Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vornehmen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Erhebliche Gesamtinteressen Berlins liegen insbesondere vor bei:

1. Vorhaben im Geltungsbereich von in der Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach §§ 7, 8 oder 9,
2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,
3. Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten oder
4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen.“

6. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ und die Angabe „(§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 44 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) werden die Wörter „§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

In § 2 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bäder-Anstaltsgesetzes vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1072) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik

In § 9 des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1440) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 9 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder durch Rechtsverordnung des Senats“ eingefügt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „die im Gesetz“ werden die Wörter „oder durch Rechtsverordnung des Senats“ und nach den Wörtern „durch das Gesetz“ werden die Wörter „oder durch Rechtsverordnung des Senats“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 62a des Justizgesetzes Berlin vom 22 Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder der Rechtsverordnung des Senats“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Onlinezugangsgesetzes Berlin

In § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes Berlin vom 4. März 2020 (GVBl. S. 202) werden die Wörter „§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

In § 53 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ und die Angabe „(§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 44 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Barrierefreie-ITK-Gesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 1 des Barrierefreie-ITK-Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ und die Angabe „(§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 44 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

In § 2 Absatz 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 des

Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Grünanlagengesetzes

In § 6 Absatz 6 Satz 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472)“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Leitungsaufgaben), durch die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog)“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und 2, §§ 9 und 13 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 21 und 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die "Stiftung Oper in Berlin"

In § 13 Satz 1 des Gesetzes über die "Stiftung Oper in Berlin" vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 609), das zuletzt durch Nummer 57 der Anlage des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, werden die Wörter „Rechtsaufsicht nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589)“ durch die Wörter „Staatsaufsicht nach § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 89 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 6 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 123 Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „§§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

In § 12 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803), das durch Gesetz vom 6. April 2021 (GVBl. S. 363) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2020 (GVBl. S. 677) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 24 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes

Das Personalstrukturstatistikgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Landesmindestlohngesetzes

In § 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des

Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ und die Angabe „(§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 44 des Landesorganisationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Investitionsbankgesetzes

In § 15 Absatz 2 Satz 3 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624) werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des IBB-Trägergesetzes

In § 14 Absatz 2 Satz 2 des IBB-Trägergesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624) werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

Das Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „§ 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 23 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ und das Wort „dringenden“ vor dem Wort „Gesamtinteresse“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 11 Satz 1 werden das Wort „dringende“ vor dem Wort „Gesamtinteressen“ durch das Wort „erhebliche“ und die Wörter „§ 13a Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

§ 78 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336), das durch Gesetz vom 10. März 2025 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Sicherstellung der überbezirklichen Versorgungsangebote für besondere Patientengruppen und die Versorgung der strafrechts- und strafprozessrechtsbezogen untergebrachten Personen im Maßregelvollzug durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 30

Änderung der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung

In Abschnitt IV der Anlage zu § 1 Absatz 1 nach der Anmerkung zu Tarifstelle 58022 in Nummer 2 unter der Überschrift „Gebührenfrei“ der Gesundheits- und Pflegewesenengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Leistungsgewährungsverordnung

In § 2 Absatz 2 der Leistungsgewährungsverordnung vom 15. November 2011 (GVBl. S. 710) wird die Angabe „(§§ 2 und 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 und § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Open Data-Verordnung

In § 2 der Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 622), die durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 184) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung

§ 13 Satz 2 der Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung vom 18. Oktober 2018 (GVBl. S. 651) wird wie folgt gefasst:

„Sie kann sich der Aufsichtsmittel des § 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung bedienen.“

Artikel 34

Änderung der Widerspruchsabgabeverordnung Bau

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Widerspruchsabgabeverordnung Bau vom 11. September 2024 (GVBl. S. 528) wird wie folgt gefasst:

„Die Widerspruchsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe von der Bezirksverwaltung erforderlichenfalls weitere Auskünfte und Berichte, die Vorlage von weiteren Akten und sonstigen Unterlagen fordern.“

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 5. Februar 1975 (GVBl. S. 657) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 2 AZG)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 3 AZG)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Bodenbelastungskataster-Abrufverordnung

In der Anlage der Bodenbelastungskataster-Abrufverordnung vom 10. Februar 2015 (GVBl. S. 36) werden die Wörter „§§ 3, 4 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz in Verbindung mit Nummer 6 Absatz 2 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog“ durch die Wörter „§ 8 und § 13 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesamtkatalog“ ersetzt.

Artikel 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, und das Verwaltungsreformgesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241),

das zuletzt durch Nummer 5 der Anlage des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und 3 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Rechtsverordnung mit dem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog nach § 13 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in Kraft tritt. Die für das Landesorganisationsgesetz zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Berlin kann als Stadt nur funktionieren, wenn auch die öffentliche Verwaltung funktioniert – und zwar aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger, der Zivilgesellschaft sowie der Wirtschaft. Denn: Berlin hat eine Verwaltung verdient, die dieser Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern dient. Es geht darum, dafür zu sorgen, dass Berlin jeden Tag ein Stück besser funktioniert. Um die Aufgaben der Stadt gemeinsam bewältigen zu können, müssen sich alle Berliner Behörden als eine gemeinsame Verwaltung verstehen. Berlin braucht eine zukunftsweisende und lernende Verwaltung, die agil handelt und resilient aufgestellt ist. Deshalb ist es notwendig, die grundlegenden Reformen der Berliner Verwaltung zügig voranzutreiben – für eine auf allen Ebenen funktionierende zukunfts- und handlungsfähige Stadt.

Der Senat von Berlin hat daher am 17. Oktober 2023 die „Agenda zur Verwaltungsreform im Land Berlin“ beschlossen. Die „Agenda zur Verwaltungsreform“ baut auf dem „Eckpunktepapier zur Verwaltungsreform für Berlin“ vom 7. Februar 2023 auf und definiert die inhaltlichen Schwerpunkte der Verwaltungsreform. Der Rat der Bürgermeister hat dieser Agenda am 22. Oktober 2023 zugestimmt. In der Agenda zur Verwaltungsreform sowie im Eckpunktepapier finden sich die drei wesentlichen Themenschwerpunkte der Verwaltungsreform:

- Klare Verantwortung und transparente Aufgabenverteilung,
- Stärkung der gesamtstädtischen Steuerung und
- starke Bezirke.

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 wurde vereinbart, dass die Maßnahmen zur Verwaltungsreform in „Abstimmung zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung“ und „unter Beteiligung der Stadtgesellschaft“ erarbeitet werden. In der Agenda zur Verwaltungsreform wurde zudem ein „enges Zusammenspiel zwischen Senat, Abgeordnetenhaus und Bezirken“ und eine Beteiligung der „Behörden auf allen Ebenen sowie von deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ als Voraussetzung für ein Beteiligungskonzept beschlossen. Diese Festlegungen spiegeln die Entschlossenheit wider, einen möglichst breiten Konsens zur Verwaltungsreform zu erreichen: ebenen-, ressort- und parteiübergreifend.

Wesentliche Maßnahme der Reform der Berliner Verwaltung ist die Ablösung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) durch ein neues Landesorganisationsgesetz (LOG). Dieses legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar fest. In einem neuen einheitlichen Gesamtkatalog werden künftig die Aufgaben der Hauptverwaltung sowie der Bezirke jeweils eindeutig benannt. Der Gesamtkatalog soll in Form einer Datenbank zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres zentrales Ziel der Verwaltungsreform ist es, die gesamtstädtische Steuerung zu stärken. Dazu werden die Steuerungsinstrumente modernisiert. Als wesentliches Instrument der gesamtstädtischen Steuerung sollen zukünftig Verwaltungsvorschriften genutzt werden. Sie können dezentral von der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden. Damit korrespondiert eine dezentrale Bezirksaufsicht, die über die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften wacht. Darüber hinaus wird die Nutzung von Zielvereinbarungen erleichtert und um Projektvereinbarungen als Instrument politikfeldübergreifender Steuerung erweitert. Im Sinne einer Aufgabenkritik wird ein landesweites Qualitätsmanagement der Verwaltungsaufgaben institutionalisiert. Das Eingriffsrecht wird ebenso reformiert. Es soll als Steuerungsinstrument weiterhin „Ultima Ratio“ bleiben.

Eine Stärkung der gesamtstädtischen Steuerung soll zugleich mit einer Stärkung der Bezirke einhergehen. Im Kontext der Reform der Struktur der Berliner Verwaltung heißt dies insbesondere, dass die bezirkliche Expertise stärker zur Geltung kommt - besonders für die bezirklichen Durchführungsaufgaben.

Im Ergebnis sollen die wesentlichen Regelungen zur Landesorganisation in einem zentralen Gesetz zusammengefasst werden und zugleich bewährte Regelungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sowie bisheriger Reformansätze aufgegriffen werden.

Das neue Landesorganisationsgesetz ist als ein grundlegender Baustein zur Modernisierung der Berliner Verwaltung ausgerichtet. Darüber hinaus gehören zur umfassenden Verwaltungsmodernisierung auch weitere Aspekte, die nicht Bestandteil des hiesigen Reformgesetzes sind - wie beispielsweise Personalmanagement und Digitalisierung, aber auch untergesetzliche Regelungen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 (Landesorganisationsgesetz - LOG BE)

Zu Abschnitt 1

Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung

Zu § 1 - Geltungsbereich

Angelehnt an die Landesorganisationsgesetze anderer Länder enthält das neue Landesorganisationsgesetz einen einleitenden Paragraphen zur Zweckbestimmung und zum Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich entspricht in weiten Teilen den bisherigen Regelungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, wird aber anders als bislang übersichtlich und gebündelt direkt am Anfang des Gesetzes dargestellt.

Der Geltungsbereich gliedert sich in uneingeschränkte Anwendung (Absatz 1), eingeschränkte Anwendung (Absätze 2 bis 4) und keine Anwendung (Absatz 5).

Der Vollständigkeit halber wird im Absatz 3 die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, der Berliner Beauftragte oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder der Bürger- und Polizeibeauftragte ergänzt.

Neben der unmittelbaren Landesverwaltung (Absatz 1) wird nun auch die mittelbare Landesverwaltung (Absatz 2) aufgenommen. Die Regelung zur mittelbaren Landesverwaltung befindet sich bisher schwerer auffindbar im § 28 AZG.

Zum Geltungsbereich gehören auch die Institutionen, auf die das Gesetz nur eingeschränkt oder keine Anwendung findet. Bisher sind diese Regelung im Abschnitt zu den Übergangs- und Schlussvorschriften in § 33 AZG verortet. Eine zentrale Regelung zu Beginn des Gesetzes sorgt für mehr Übersichtlichkeit und Klarheit. Insgesamt liegt damit erstmalig ein einheitlicher Geltungsbereich vor, der die bisher im AZG verstreuten Regelungen bündelt.

§ 33 Absatz 2 Nummer 1 AZG in der bisherigen Fassung wird durch Absatz 4 ersetzt. Da die Rechtspflege keine Verwaltung ist, bedarf es in Absatz 4 Satz 1 eines Normbefehles, um den Geltungsbereich auf die Organe der Rechtspflege auszuweiten, soweit Verwaltungsaufgaben

betroffen sind. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, die grundsätzlich zur Verwaltung gehört (vgl. Artikel 67 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung von Berlin), fällt in den Geltungsbereich und es bedarf daher einer Ausnahme, wenn diese selbst als Organ der Rechtspflege tätig ist oder in den nach Satz 1 ausgenommenen Aufgabenbereichen der Organe der Rechtspflege. Beispiele für Aufgaben der Justizverwaltung, in denen sie selbst als Organ der Rechtspflege tätig ist, sind die Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen, die Rechtshilfeangelegenheiten sowie die Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. In ausgenommenen Aufgabenbereichen der Organe der Rechtspflege ist die Justizverwaltung z.B. in Gnadensachen tätig sowie beim Erlass der Anordnungen über die Mitteilungen in Zivilsachen und der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren. Justizvollzugsanstalten sind keine Organe der Rechtspflege und nehmen ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahr. Angelegenheiten der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen werden zentral im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung der Verwaltung von der Senatsverwaltung für Finanzen bearbeitet, dazu zählen auch die Gebäude der Organe der Rechtspflege. Die Verwaltung von Dienstgebäuden und die Personalverwaltung werden in § 1 nur dann besonders genannt, wenn es gerade darum geht, dass das Gesetz nicht gilt. Bei Verwaltungsaufgaben der Organe der Rechtspflege findet es jedoch Anwendung, so dass es keiner Betonung bedarf, dass es dann auch für die Gebäudeangelegenheiten gilt.

In Satz 4 ist eine Ergänzung für die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung aufgenommen.

Die Schulen sind Teil der Berliner Verwaltung. Besondere Regelungen für Schulen sind nicht erforderlich, weil das LOG-E hinsichtlich der Lehre an den Schulen keinerlei Regelungen trifft und mithin uneingeschränkt gilt.

Zu § 2 - Einheit der Berliner Verwaltung

§ 2 enthält das Bekenntnis zur Einheitsgemeinde. Der Klammerzusatz führt den Begriff der Einheitsgemeinde ein. Der in Artikel 1 Absatz 1, 3 Absatz 2 der Verfassung von Berlin festgelegte Grundsatz der Einheitsgemeinde wird damit einfachgesetzlich aufgegriffen. Die Stellung der Bezirke innerhalb der Einheitsgemeinde als nichtrechtsfähige Körperschaften ist damit gemeint; dies schließt Rechtsstreitigkeiten zwischen Senat und Bezirk grundsätzlich aus.

Zu § 3 - Gliederung der Landesverwaltung

Die Regelung in den Absätzen 1 bis 3 greift die bisherige Regelung zur Gliederung der Berliner Verwaltung in § 2 AZG auf.

Zu Absatz 1: Zum Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in § 1 Absatz 1 LOG-E geregelt, dass dieses Gesetz für die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung) gilt. Absatz 1 regelt, dass die „Berliner Verwaltung“ zwei Stufen umfasst, nämlich die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird für die Hauptverwaltung weiter konkretisiert; demnach umfasst die Hauptverwaltung die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

Die Aufnahme der Senatskanzlei in Absatz 2 stellt klar, dass die Senatskanzlei als Teil der Senatsverwaltungsebene gilt. Dies entspricht der bisherigen Auslegung des Begriffs

„Senatsverwaltungen“ in § 2 Absatz 2 AZG, da anderenfalls die Senatskanzlei kein Teil der Hauptverwaltung wäre.

Die den Senatsverwaltungen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) werden auch als Landesämter und Landesdienstleister bezeichnet. Sie unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Der Klammerzusatz wird mit der Neufassung aufrechterhalten, da die Bezeichnung als Sonderbehörde in der Berliner Verwaltung und in zahlreichen Rechtsvorschriften Anwendung findet. Die einheitliche Bezeichnung als „Landesämter“ oder „Landesdienstleister“ kommt nicht in Betracht, da es sich beispielsweise bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr nicht um Landesämter handelt.

Der Begriff „Eigenbetrieb“ beschreibt rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung, deren Tätigkeit auf einen über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Eigenbetriebe sind damit eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform. Die Eigenbetriebe in den Absätzen 2 und 3 umfassen auch die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO). Diese gehören demnach gleichermaßen zur unmittelbaren Landesverwaltung. Anders als in Flächenländern wird in der Einheitsgemeinde Berlin bei dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmensform nicht zwischen Landesbetrieben und Eigenbetrieben unterschieden. Der Landesgesetzgeber hat sich im Gesetz über die Eigenbetriebe des Landes Berlin (Eigenbetriebengesetz - EigG) für den Begriff der Eigenbetriebe entschieden (siehe § 1 Absatz 1 EigG). Daher wird dieser Begriff auch im bisherigen § 2 Absatz 2 und 3 AZG verwendet und weiterhin im LOG-E.

Zu Absatz 3: Die Bezirksverwaltungen umfassen das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung als Organe der Bezirke (siehe § 2 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes), die nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe. Das Bezirksamt sowie die Bezirksverordnetenversammlung sind damit gleichermaßen Teil der Bezirksverwaltung.

Zu Absatz 4: In Absatz 4 wird die mittelbare Landesverwaltung als Teil der Landesverwaltung aufgenommen. Die Regelung entspricht § 28 Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung.

Bei der mittelbaren Landesverwaltung bedient sich das Land rechtlich selbstständiger Einheiten wie landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Abschnitt 2

Grundsätze der Landesverwaltung

Zu § 4 - Zielbild

Die Organisationsziele gelten für alle Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung und legen den Maßstab ihrer Organisationsgestaltung und ihres Verwaltungshandelns fest. In der Gesamtschau mit den anderen Regelungen bilden die Organisationsziele die Eckpunkte für eine wirtschaftlich und bürgernah arbeitende sowie an gesellschaftlichen Prozessen und Anforderungen orientierte Verwaltung.

Zu Absatz 1: Die Dienstleistungs- und Bürger- sowie Wirkungsorientierung verdeutlicht, dass Verwaltung kein Selbstzweck ist, sondern das Verwaltungshandeln der Erfüllung gesetzlicher und gesellschaftlicher Aufgaben dient. Die moderne Verwaltung muss dabei wirkungsorientiert

handeln, d.h. sie muss auf die politisch angestrebte Erreichung der Wirkung in der Gesellschaft ausgerichtet sein und darf sich nicht auf die bloße Bereitstellung von Ressourcen und die damit verknüpfte Verwaltungstätigkeit beschränken. Dies beinhaltet, dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen muss. Hierdurch wird die Transparenz des Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger befördert. Die Dienstleistungen werden zudem proaktiv und vorausschauend erbracht. Verwaltung versteht sich als Partner der Bürgerinnen und Bürger sowie der Zivilgesellschaft und gestaltet die öffentliche Infrastruktur in transparenten Verfahren mit diesen Partnerinnen und Partnern auf Augenhöhe. Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für alle Einwohnerinnen und Einwohner in Berlin.

Das Verwaltungshandeln erfordert angesichts enger werdender finanzieller Spielräume der öffentlichen Hand eine noch stärkere Orientierung an den Grundsätzen der Effizienz und Effektivität. Bedingt durch den anhaltenden Reform- und Veränderungsprozess auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene bedarf es insbesondere ausreichend flexibler Strukturen, um ständig neue Aufgaben und Schwerpunktsetzungen zu bewältigen. Darüber hinaus muss die Kommunikation, Koordination und Kooperation innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, aber auch mit sonstigen Dienststellen, optimiert werden.

Die Verfassungsziele aus Artikel 10 und 11 der Verfassung von Berlin und deren Konkretisierungen in den Chancengleichheitsgesetzen PartMigG, LGG, LADG und LGBG in Ausformulierung des Gleichheitsgrundsatzes werden hierbei berücksichtigt.

Zu Absatz 2: Die Berliner Verwaltung stellt sich als lernende Verwaltung auf. Dies bedeutet, dass sie im Rahmen eines Lernprozesses ihr Handeln überprüft und Verbesserungen vornimmt. Die Beschäftigten sollen zu einem transparenten Umgang ermutigt werden, damit dieser zur Überprüfung vorhandener Prozesse, zur Weiterentwicklung und Innovation genutzt werden kann. Sollten Fehler auftreten, werden diese als solche bewertet und sich auf die darin enthaltenen Lernmöglichkeiten für die Beschäftigten konzentriert.

Die Berliner Verwaltung handelt gemäß Absatz 1 im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung wirkungs- und ergebnisorientiert und arbeitet verwaltungsübergreifend lösungsorientiert zusammen. Das heißt die Beteiligten unterstützen sich auch über ihre eigene Zuständigkeit hinaus übergreifend mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Tätigkeiten und tragen so zum Gelingen der Gesamtaufgabe bei.

Die Berliner Verwaltung als moderne und leistungsstarke Organisation fördert die Eigenverantwortung der Beschäftigten durch eine möglichst weitgehende und nachhaltige Übertragung von Entscheidungskompetenzen, die Beteiligung an Entscheidungsprozessen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und ein modernes Personalmanagement.

Zu Absatz 3: Für den mit dem Kulturwandel einhergehenden Veränderungsprozess der Berliner Verwaltung zu einem modernen Dienstleister kommt den Beschäftigten und insbesondere den Führungskräften eine besondere Rolle zu. Im Vordergrund steht hierbei eine umfassende Personalentwicklung, die das Ziel verfolgen muss, die Beschäftigten mit den bestmöglichen Kompetenzen für die Aufgaben- und Verantwortungsübernahme auszustatten sowie ihre Kompetenz durch Fort- und Weiterbildung aufrechtzuerhalten und möglichst zu erweitern, damit sie zur Verwirklichung des beschriebenen Zielbilds beitragen können. Dafür sind die Beschäftigten durch fachliche und außerfachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung kontinuierlich zu qualifizieren. Kontinuierlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jedenfalls die Führungskräfte verpflichtet sind, regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für

Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen. Insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels kommt der kontinuierlichen Qualifizierung aller Beschäftigten eine herausgehobene Bedeutung zu. Hierdurch wird die Flexibilität der Beschäftigten erhöht.

Zu § 5 - Grundlagen der Zusammenarbeit und Federführung

In Anlehnung an entsprechende Regelungen in den Landesorganisationsgesetzen anderer Länder wird erstmalig ein Paragraph zu den Grundlagen der Zusammenarbeit eingeführt.

Zu Absatz 1: Satz 1 und 2 entspricht überwiegend dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 1 AZG; ergänzt wurden in der Aufzählung in Satz 1 die Eigenbetriebe. Satz 3 konkretisiert die Vorgabe aus Satz 2. Aus den Erfahrungen der Zielvereinbarungsprozesse speist sich die Erkenntnis, dass es vor allem um die erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte bei der gegenseitigen Informationspflicht geht. Welche Daten erforderlich sind entscheidet die zuständige Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung. Gleichermaßen unterstützt die zuständige Senatsverwaltung die Bezirksverwaltungen bei der Datenerfassung und stellt den Bezirksverwaltungen ihre steuerungsrelevanten Berichte und Auswertungen zur Verfügung.

Im Sinne einer zügigen Zusammenarbeit findet bei Aufgaben nach § 7 Absatz 3 eine frühzeitige Einbindung der für das jeweilige Politikfeld zuständigen Senatsverwaltung statt.

Zu Absatz 2: Satz 1 ist dem § 3 Absatz 4 Satz 2 AZG in der bisherigen Fassung entnommen. Die Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 sollen Klärungen zur Federführung abkürzen. Demnach ist nach Satz 2 die Federführung eindeutig festzulegen. Satz 3 legt fest, dass grundsätzlich nur eine Behörde federführend ist. Satz 4 dient, im Falle mehrerer zuständigen Behörden, als Auslegungshilfe für die Festlegung der Federführung. Im Ergebnis kann die Federführung frei festgelegt werden, solange sich die Beteiligten auf eine Behörde einigen, wobei auch hierbei Ausnahmen möglich bleiben (siehe Satz 3 „grundsätzlich“).

Welche Behörde zuständig ist, ergibt sich nach Satz 5 aus dem Gesamtkatalog. Nach § 13 wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung u.a. für die Hauptverwaltung die jeweils zuständige Behörde zu bestimmen.

Zu Absatz 3: Auch nach Erstellung des Gesamtkatalogs werden in Zukunft neue Aufgaben auf die Berliner Verwaltung zukommen - sei es etwa durch neue Gesetze des Abgeordnetenhauses oder des Bundesgesetzgebers oder aufgrund europäischen Rechts. Auch kann selbst bei sorgfältigster Gestaltung des Prozesses der Aufgabenneuordnung nicht ausgeschlossen werden, dass es weiterhin auslegungsbedürftige Zuständigkeitszuweisungen gibt oder Aufgaben fehlen. Um in solchen Fällen ein „Zuständigkeitsvakuum“ bei der gesamtstädtischen Steuerung zu verhindern, soll eine zügige Zuordnung zu einem Politikfeld erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass die dann fachlich zuständige Senatsfachverwaltung zunächst im Rahmen ihrer Steuerungsaufgabe die durch das Gesetz neu definierten Durchführungsaufgaben erheben, sortieren, bewerten und zuordnen muss (den Bezirken oder einer nachgeordneten Behörde).

Bei neuen Aufgaben aufgrund von Regelungen auf Bundes- bzw. europäischer Ebene soll grundsätzlich diejenige Senatsverwaltung die Federführung übernehmen, deren Spiegelressort auf Bundesebene die Regelung federführend bearbeitet (Satz 1). Das Spiegelressort auf Bundesebene ist das fachliche Gegenüber zur fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Das

Spiegelressort muss die Regelung, etwa bei einer Rechtsverordnung, nicht erst erlassen haben. Die erforderliche federführende Bearbeitung auf Landesebene setzt oftmals bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein (z.B. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regelungsentwurf oder Votierung für einen Bundesausschuss). Der Senat kann eine davon abweichende Regelung treffen (Satz 2).

Zu Absatz 4: In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Entscheidungskompetenz bei Meinungsverschiedenheiten über die Federführung auf Senatsebene bei der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister liegt. Zur Wahrung des Ressortprinzips gemäß Artikel 58 Absatz 5 der Verfassung von Berlin regelt Satz 1, 2. Halbsatz, dass jedes Senatsmitglied eine Entscheidung des Senats herbeiführen kann.

Zu Absatz 5: Die Regelung beschreibt den Umfang der Federführung in einem Gesamtprozess und regelt, dass Federführung auch die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses und für das Gesamtergebnis beinhaltet.

Hierdurch wird das prozess- und ergebnisorientierte Handeln befördert. Den Senatsverwaltungen kommt als Trägerinnen der Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung eine besondere Rolle bei der Kommunikation über die Verwaltungsebenen hinweg zu. Sie stellen sicher, dass im Rahmen eines regelmäßigen Austausches die Bezirke und nachgeordneten Behörden eingebunden werden.

Die „Ergebnisverantwortung“ reicht dabei nur soweit, wie das Ergebnis durch gesamtstädtische Steuerung beeinflusst werden kann; sie umfasst demnach insbesondere die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen.

Zu Absatz 6: Der Regelungsgedanke ist dem § 3 Absatz 4 Satz 3 AZG in der bisherigen Fassung entnommen und angepasst. So wird das Ziel, dass Stellungnahmen und Mitentscheidungen möglichst parallel mittels elektronischer Kommunikation einzuholen sind - verankert, das schon jetzt der Verwaltungspraxis und den Ansprüchen effizienten Verwaltungshandelns entspricht. Die Möglichkeit zum gemeinsamen Gespräch bleibt bestehen - dieses muss entsprechend protokolliert werden. Verzichtet wurde auf das Erfordernis der „Schriftlichkeit“.

Zu Absatz 7: Die Regelungen im bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 4 und 5 AZG werden in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Allgemeiner Teil (GGO I) überführt. Dasselbe gilt für die übrigen Regelungen zur Förderung der Verfahrensbeschleunigung durch verbindliche Fristenregelungen für die Abgabe von Stellungnahmen.

Zu § 6 - Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist ein (weiteres) Instrument, um die in Aufgaben effizient und kostengünstig zu erledigen. Allgemeine Grundsätze im Sinne von Artikel 96 Verfassung von Berlin hierzu regelt dieser neue Paragraph.

Zu Absatz 1: Absatz 1 regelt neben einer grundsätzlichen "Zusammenarbeitsklausel" (Satz 1) auch die Kooperationsform (Satz 2). In der Regel soll zunächst auf die Übertragung der Aufgaben auf eines der beteiligten Länder oder die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hinwirken werden.

Zu Absatz 2: Aus Absatz 2 folgt die Verpflichtung zur Abstimmung der Fachplanungen mit dem Land Brandenburg. Damit wird die Bedeutung dieser Planungen, beispielsweise im Digitalisierungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsbereich, sowohl bezogen auf das

Optimierungspotenzial im Land Berlin als auch auf die Entwicklung einer einheitlichen Infrastruktur im Raum Berlin/Brandenburg betont. Mit der Abstimmung des Bedarfs und der vorhandenen Bedarfsdeckung sollen insbesondere Doppelinvestitionen verhindert werden.

Zu Abschnitt 3

Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung

Zu § 7 - Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder

Die Politik- und Querschnittsfelder werden als Stabilitätsanker eingeführt und bilden das übergeordnete Ordnungssystem.

In den Absätzen 1 und 2 werden Politik- und Querschnittsfelder definiert. Aufgaben innerhalb eines Politikfeldes richten sich in der Regel nach außen an die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft. Querschnittsaufgaben haben in der Regel nur verwaltungsinterne Wirkung.

Absatz 3 enthält besondere Regelungen zur Unterscheidung von zentralen und dezentralen Querschnittsaufgaben. Die Regelung dient damit dem weitergehenden Verständnis des besonderen Charakters von Querschnittsaufgaben. Sind einzelne Aufgaben eines Politikfeldes in mehreren oder allen Behörden wahrzunehmen, gilt Satz 1 entsprechend. Anwendungsbeispiele hierfür sind einzelne Aufgaben aus den Politikfeldern Integration, Frauen oder Gleichstellung oder Antidiskriminierung und Vielfalt.

Absatz 4 führt die Handlungsfelder ein, welche unterhalb der Politik- und Querschnittsfelder als Grundlage für eine vertiefende fachliche Darstellung prozessualer Zusammenhänge innerhalb eines Politik- oder Querschnittsfeldes dienen. Einzelne Handlungsfelder bilden dabei thematische Überschriften.

Die Politik- und Querschnittsfelder werden als Anlage zum Gesetz abschließend aufgezählt und haben damit Gesetzesrang (Absatz 5). Hierdurch soll der Grundstruktur des Katalogs eine ausreichende Stabilität gegeben werden.

Zu § 8 - Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten

Zu Absatz 1: Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin nimmt der Senat durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Die Formulierung in § 3 Absatz 1 Satz 1 AZG der bisherigen Fassung, wonach die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahrnimmt, wird übernommen. Im Übrigen wiederholt das bisherige Allgemeine Zuständigkeitsgesetz den Verfassungstext. Da die Formulierung in Satz 2 „Dazu gehören:“ jedoch seit ihrer Einführung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat und nach dem Wortlaut eine abschließende oder nicht abschließende Aufzählung zulässt, wird eine klarstellende Formulierung gewählt und nicht mehr lediglich der Verfassungstext wiederholt. Zudem werden die verfassungsrechtlich vorgegebenen Leitungsaufgaben in gesonderten Paragraphen konkretisiert. Im Ergebnis handelt es sich damit um eine Klarstellung der geltenden Verfassungslage.

Zu Absatz 2: Bei der Aufzählung der Aufgaben in Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Verfassung von Berlin handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Dies wird durch die neue Formulierung in Satz 1 „Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung sind“ klargestellt.

Über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus, sind nach Satz 2 weitere Aufgaben denkbar, die von gesamtstädtischer Bedeutung sein können.

Da es sich bei der Aufzählung in Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Verfassung von Berlin um eine abschließende Aufzählung handelt, sind diese einzelnen anderen Aufgabenbereiche nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Verfassung von Berlin nur dann von gesamtstädtischer Bedeutung und damit Aufgaben der Hauptverwaltung, wenn diese „wegen ihrer Eigenart zwingend der Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.“

Bei den Aufgaben nach Satz 2 handelt es sich um die Aufgabenart der gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben.

Sofern eine Aufgabe nach der Verfassung „wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedarf“, bedeutet dies jedoch nicht, dass eine Senatsverwaltung diese selbst wahrnehmen muss. Die Aufgabe kann gleichermaßen durch eine nachgeordnete Behörde, eine nichtrechtsfähige Anstalt oder Eigenbetriebe wahrgenommen werden, d.h. durch die Hauptverwaltung. Die Änderung in Satz 2 trägt diesem Gedanken Rechnung; die geänderte Formulierung „einer Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen“ dient mithin der Klarstellung.

Zu den Aufgaben, die im Land Berlin als Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung durch die Hauptverwaltung gemäß Satz 2 wahrzunehmen sind, zählen u.a. die Berliner Feuerwehr, die Be- und Entwässerung, die Müllabfuhr oder die Straßenreinigung.

Zu Absatz 3: Absatz 3 beschreibt allgemein - wie im Absatz 1 für die Aufgaben der Hauptverwaltung - welche Aufgaben durch die Bezirke wahrgenommen werden. Die Formulierung in Satz 1 ist Artikel 66 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin entnommen.

Satz 2 benennt die zwei Aufgabenarten auf Bezirksebene, nach denen die Aufgaben im Gesamtkatalog unterschieden werden. Die Unterscheidung zwischen bezirklichen Steuerungsaufgaben und bezirklichen Durchführungsaufgaben korrespondiert dabei mit den zwei Aufgabenarten auf Senatsebene, d.h. den Leitungsaufgaben und den gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben.

Zu Absatz 4: Absatz 4 behandelt die Regionalisierung von Bezirksaufgaben; der Absatz entspricht, abgesehen von der Hinzufügung des Klammerzusatzes, der geltenden Verfassungslage in Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin.

Zu § 9 - Leitungsaufgaben

Die Regelung rückt die Verantwortung der gesamtstädtischen Steuerung in den Mittelpunkt der Aufgabenwahrnehmung für die Senatsverwaltungen. Sie dient zur Konkretisierung der einzelnen in der Verfassung von Berlin benannten Leitungsaufgaben, um hierdurch eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung auf Seiten der Senatsverwaltungen vorzugeben. In der Verfassung von Berlin werden in Artikel 67 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 die Leitungsaufgaben durch den Klammerzusatz festgelegt. Die im Einzelnen aufgezählten Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht) sind jedenfalls Elemente einer Leitung im Sinne von sogenannten Managementaufgaben und belegen, dass die Leitungsaufgaben die Verantwortung und Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerung umfassen. Allerdings sind der Begriff „Leitungsaufgaben“ und der Begriff „gesamtstädtische Steuerungsaufgaben“ nicht synonym zu verwenden, da zum Beispiel die Außenvertretung Berlins und die Zusammenarbeit im

Bund ebenfalls den Leitungsaufgaben zuzurechnen sind, allerdings nicht zwingend unter den Begriff „gesamtstädtische Steuerung“ subsumiert werden können.

Zu Absatz 1: Absatz 1 nimmt den Wortlaut der Verfassung auf und definiert den Begriff der gesamtstädtischen Steuerung als strategische und wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung.

Zu Absatz 2: Die Regelung konkretisiert die Leitungsaufgaben der Senatsverwaltungen, die zur gesamtstädtischen Steuerung wahrzunehmen sind. Bei der Aufzählung handelt es nicht („insbesondere“) um eine abschließende Aufzählung.

Nummer 1 zählt die Elemente auf, die in der Regel der Planungstätigkeit zugeordnet werden können. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Der explizite Hinweis auf die Priorisierung als Bestandteil der Planung trägt dem Umstand Rechnung, dass die steuernde Verwaltung im Hinblick auf die Ressourcenbegrenzung jedenfalls dann eine Priorisierung vornehmen muss, wenn mehrere Ziele konkurrieren und nicht sicher ist, dass alle Ziele gleichmäßig im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht werden können. Die Priorisierung kann in diesem Fall nicht auf eine darunterliegende Verwaltungsebene verlagert werden, die nicht über die Entscheidungshoheit über die Zielvorgaben verfügt. Fehlt es an einer Priorisierung droht eine Umsetzung mangels klarer Vorgaben und Ressourcensteuerung insgesamt zu scheitern. Sofern die Bezirke betroffen sind, sind im Rahmen der Ressourcensteuerung, zudem die Regelungen zur Konnexität gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung zu Berlin zu beachten.

Nummer 2 zählt die Elemente auf, die in der Regel der Steuerung zugeordnet werden können. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Die Ausführungen zur Koordination der am Gesamtprozess Beteiligten dienen der Klarstellung, dass die Senatsverwaltungen aufgrund ihrer gesamtstädtischen Rolle diese Prozesse anführen müssen. Hierdurch soll ein einheitliches Verständnis von der Steuerungsverantwortung der Senatsverwaltungen hergestellt werden.

Nummer 3 zählt die Elemente auf, die in der Regel Grundsatzangelegenheiten darstellen, dazu gehört die Aufgabe, den Rahmen in rechtlicher, strukturell-organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Aufgabenerledigung sicherzustellen. Davon umfasst ist insbesondere die Federführung bei der Entwicklung von Standardkonzepten, einschließlich der Bestimmung von Prognose- und Fachindikatoren, für landesweit zu erbringende Verwaltungsdienstleistungen. Die „Bestimmung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Rahmens in finanzieller Hinsicht“ wird dabei durch die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel, die vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen werden, begrenzt. Der Begriff der Standards umfasst dabei sowohl Prozesse als auch Ausstattungsstandards. Dies beinhaltet jedenfalls die Klärung von Personal- und Sachmitteln und die Schaffung des für die Umsetzung erforderlichen rechtlichen Rahmens bei bundesgesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben. Satz 2 hebt die besonders grundlegenden gesamtstädtischen Prozesse hervor, die in der Verantwortung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung liegen. Fachdigitalisierung umschreibt dabei die fachlich geprägte Digitalisierung in Form von Fachverfahren bzw. von IT-Entwicklungen, die fachbezogen ausgestaltet werden müssen. Nicht umfasst davon ist die sog. verfahrensunabhängige IKT einschließlich der Basisdienste, die durch die IKT-Steuerung verantwortet wird. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend.

Nummer 4 legt die Verantwortung für die regelmäßige und rechtzeitige Einbindung der Bezirke und nachgeordneten Behörden als Aufgabe der gesamtstädtischen Steuerung fest. Den Senatsverwaltungen kommt als Trägerinnen der Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung eine besondere Rolle bei der Kommunikation über die Verwaltungsebenen hinweg zu. Sie stellen sicher, dass im Rahmen eines regelmäßigen Austausches die Bezirke und nachgeordneten

Behörden eingebunden werden. Die gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil der fehlende Austausch zwischen Senat und Bezirken ein wesentliches Risiko für das Gelingen der gesamtstädtischen Steuerung darstellt. Die Besprechungen sollen insbesondere mit Blick auf die Aufgabenerfüllung, die Qualitätssicherung, die Geschäftsprozessoptimierung sowie zur Klärung grundsätzlicher und übergeordneter Fragen und Regelungsbedarfen durchgeführt werden.

Nummer 5 beschreibt den Aufgabenumfang der Kontrolle und Aufsicht im Sinne von §§ 22 bis 24.

Zu Absatz 3: Die Verantwortung für die gesamtstädtische Steuerung eines Politikfeldes umfasst auch die Verantwortung für die erfolgreiche Wahrnehmung der Durchführungsaufgaben (unabhängig davon, ob die Durchführung einer Aufgabe durch die Senatsverwaltung, durch nachgeordnete Behörden oder die Bezirke erledigt wird). Dabei erstreckt sich die Verantwortung nicht auf die Entscheidungen in Einzelfällen, sondern auf die Schaffung der für die erforderlichen Rahmenbedingungen. Die Umsetzung der Durchführungsaufgaben auf Bezirksebene entlässt die Hauptverwaltung mithin nicht aus ihrer Verantwortlichkeit für den Gesamterfolg.

Satz 2 stellt jedoch klar, dass die Verantwortung nur soweit reicht, wie die Qualität der Durchführung „insbesondere“ durch die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 geregelten gesamtstädtischen Steuerungsaufgaben beeinflusst werden kann. Weitere Instrumente sind im Rahmen der Wahrnehmung der (ministeriellen) Leitungsaufgaben denkbar.

Zu Absatz 4: Absatz beschreibt die Ziele, die mit der gesamtstädtischen Steuerung bei bezirklichen Durchführungsaufgaben verfolgt werden. Auch hier gilt, dass eine Beeinflussung „insbesondere“ durch die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 geregelten gesamtstädtischen Steuerungsinstrumente möglich sein muss. Weitere Instrumente sind im Rahmen der Wahrnehmung der (ministeriellen) Leitungsaufgaben denkbar.

Zu § 10 - Bezirkliche Steuerungsaufgaben

Zu Absatz 1: Absatz 1 beschreibt den Begriff der neu eingeführten bezirklichen Steuerungsaufgaben. Ziel ist, die Steuerungsaufgaben auf Bezirksebene als eigene Aufgabenart sichtbar zu machen. Die im Vergleich zur Hauptverwaltung abweichenden Begriffe: „Bezirkliche Steuerungsaufgaben“ einerseits und „Leitungsaufgaben“ andererseits beruht auf der Verfassungsterminologie in Artikel 67 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, wonach zu den Leitungsaufgaben die Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht zählen. Die Aufzählung in der Verfassung von Berlin zeigt also, dass die Leitungsaufgaben der Senatsverwaltungen mehr umfassen als „Steuerung“. Im Umkehrschluss soll dies jedoch nicht bedeuten, dass die Bezirke - dadurch, dass es „Bezirkliche Steuerungsaufgaben“ heißt, nicht auch Planungsaufgaben und aufsichtsrechtliche Befugnisse über ihre nachgeordneten Einrichtungen wahrnehmen würden. Die abweichenden Begriffe auf beiden Verwaltungsebenen hat lediglich den Grund, dass der Begriff der Leitungsaufgaben laut Verfassung von Berlin der Senatsebene vorbehalten ist. Die Ausdifferenzierung der Leitungsaufgaben auf Senatsebene in § 9 soll wiederum diese Aufgaben konkretisieren und transparent machen; dies auch gerade in Abgrenzung zu den bezirklichen Steuerungsaufgaben. Ziel ist, dass der Fokus der Aufgabenwahrnehmung in den Senatsverwaltungen auf ihren ministeriellen Leitungsaufgaben liegt.

Absatz 1 macht deutlich, dass auch die Steuerung in den Bezirken - ausgerichtet auf das jeweils zu verfolgende Ziel - auf Basis bezirklicher Strategien beruht, d.h. für verschiedene Ziele der Bezirke werden verschiedene Strategien erforderlich sein. Durch Satz 1 wird zudem verdeutlicht, dass es in der Einheitsgemeinde Berlin immer Schnittstellen zwischen der Steuerung auf Senats-

und Bezirksebene geben wird. Die bezirklichen Strategien müssen, jedenfalls dort wo es zur Sicherung der einheitlichen Lebensverhältnisse in allen Bezirken erforderlich ist, unter Beachtung der gesamtstädtischen Strategie sowie der entsprechenden Vorgaben erfolgen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung für Steuerungsaufgaben, die auf Bezirksebene anfallen. Die Auswahl soll einen Eindruck verschaffen, welche konkreten Tätigkeiten im Rahmen der bezirklichen Steuerungsaufgaben erbracht werden.

Die Tätigkeiten der politischen Verwaltungsführung gehören ebenfalls zu den Steuerungsaufgaben, auch wenn sie nicht explizit benannt werden. Gleiches gilt für die Rechtsangelegenheiten der Bezirke, soweit die Beratungstätigkeit in den Rechtsämtern reicht. Die Sozialraumorientierte Planungscoordination (SPK) gehört ebenso zum Kreis der steuerungsrelevanten Partner auf Bezirksebene; diese nehmen durch ihre fach- und ressortübergreifende Koordination ebenfalls Steuerungsaufgaben wahr.

Die in Absatz 2 genannte „Erarbeitung von Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Aufgabenbereich der Bezirke betreffen“ bezieht sich auf das Recht des Rats der Bürgermeister in § 29 Absatz 3 Satz 1) dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterbreiten.

Die „Bezirksverwaltungen“ umfassen das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung als Organe der Bezirke (siehe § 2 Abs. 2 BezVwG), die nichtrechtsfähigen Anstalten oder die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe.

Zu § 11 - Gesamtstädtische und Bezirkliche Durchführungsaufgaben

Zu Absatz 1: Absatz 1 beschreibt den Begriff der Durchführungsaufgaben. Im Grundsatz sind Durchführungsaufgaben „wiederkehrende“ Aufgaben, also das „Tagesgeschäft“. Sind Durchführungsaufgaben nur einmalig zu erbringen, sind auch diese als Durchführungsaufgaben einzuordnen. Ordnungsaufgaben sind bei den Durchführungsaufgaben mitumfasst.

Zu Absatz 2: Absatz 2 enthält eine Beschreibung zu der neu eingeführten Aufgabenart der Bezirklichen Durchführungsaufgaben.

Zu Absatz 3: Absatz 3 beschreibt in den Nummern 1 und 2, wann eine Aufgabe in der Regel als Gesamtstädtische Durchführungsaufgabe qualifiziert werden kann. Die Formulierung der stadtweiten Ausstrahlung in Nummer 2 zielt auf solche Sachverhalte ab, die zwar in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt, aber dennoch geeignet sind, das Bild von Berlin als Stadt zu prägen. Leitend ist immer der in § 8 Absatz 2 Satz 2 dargestellte Grundsatz.

Zu Absatz 4: Für Aufgaben im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 benennt Absatz 4 weitere Abwägungskriterien, die bei der entsprechenden Zuordnung zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 3 ist nicht abschließend; vergleichbare Kriterien, die nicht explizit aufgeführt werden, können ebenfalls die Aufgabenwahrnehmung durch die Hauptverwaltung begründen.

Die Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen.

Synergetische Effekte werden insbesondere bei Spezialaufgaben zu erzielen sein, für die es in der Regel effektiver ist Spezialwissen zentral vorzuhalten. Die „überregionale Infrastruktur“ nach Nummer 1 ist betroffen, wenn mehr als ein Bezirk oder die Metropolenregion einbezogen ist. Die Formulierung in Nummer 3 zielt darauf ab klarzustellen, dass im Sinne einer subsidiären

Zuweisung an die Hauptverwaltung eine Verlagerung von Durchführungsaufgaben in die Hauptverwaltung nur dann in Betracht gezogen werden soll, wenn die Regionalisierung der Aufgabe auf Bezirksebene nicht gleichermaßen geeignet ist.

Für die Bewertung ist dabei eine vergleichbare Personalausstattung zugrunde zu legen. Hierdurch wird eine Stärkung der Bezirke erreicht.

Zu Absatz 5: Absatz 5 legt fest, dass die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben in der Regel durch eine nachgeordnete Behörde oder soweit nach § 65 der Landeshaushaltsordnung zulässig, in landeseigenen Unternehmen oder Anstalten wahrgenommen werden sollen.

Der Grundsatz zählt auf das Ziel ein, die gesamtstädtische Steuerung zu stärken. Die Senatsverwaltungen sollen sich auf die gesamtstädtische Steuerung durch die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben fokussieren und nur ausnahmsweise Durchführungsaufgaben wahrnehmen.

Dass die Leitungsaufgaben im Fokus der ministeriellen Aufgabenwahrnehmung stehen und die Senatsverwaltungen, neben der Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung, nur ausnahmsweise Durchführungsaufgaben wahrnehmen sollen entspricht der geltenden Verfassungslage (siehe Artikel 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Verfassung von Berlin), wenn auch nicht der heutigen Verwaltungspraxis.

Kann die Aufgabenwahrnehmung effizienter und mit dem Einsatz geringerer Ressourcen in einer Senatsverwaltung erfolgen, ist dies weiterhin möglich, jedoch im Rahmen der Zuordnung von Aufgaben entsprechend zu begründen. Die Regelvermutung bedeutet mithin nicht, dass alle gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben „ausgelagert“ werden müssen.

Durchführungsaufgaben sollen in der Regel von den Bezirken als Bezirkliche Durchführungsaufgaben wahrgenommen werden. Die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben sollen dagegen möglichst von nachgeordneten Behörden der Hauptverwaltung wahrgenommen werden. Dies führt zu einer klaren Verteilung der Aufgaben und einem klaren Rollenverständnis, mithin zu einer effektiven Aufgabenwahrnehmung.

Zudem sollen Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben aus einem Politik- oder Querschnittsfeld in der Regel bei einer nachgeordneten Behörde gebündelt und nicht, auf mehrere nachgeordnete Behörden verteilt werden können. Dies bedeutet nicht, dass es für jedes Politik- oder Querschnittsfeld ein einzelnes Landesamt geben soll. Das ist weder gewollt noch möglich. Weiterhin können die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben aus mehreren Politik- oder Querschnittsfeldern in einer nachgeordneten Behörde in zu begründenden Einzelfällen gebündelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufgaben eines Politik- oder Querschnittsfeldes den Schwerpunkt der Aufgaben eines Landesamtes bilden.

Zu § 12 - Nachgeordnete Behörden

Landesämter bzw. nachgeordnete Behörden werden im bisherigen Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz nur verstreut behandelt. Erstmals gibt es eine zentrale Regelung für verschiedene Aspekte von Landesämtern bzw. nachgeordneten Behörden als wichtiger Umsetzer von gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben.

Zu Absatz 1: In Absatz 1 wird klargestellt, dass die nachgeordneten Behörden die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung nach § 13 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird geregelt, dass nachgeordnete Behörden durch Gesetz errichtet werden; auch gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern.

Neue Landesämter werden mittlerweile in der Regel durch Errichtungsgesetz errichtet. Dies hat sich als fachlicher Standard etabliert. Dafür spricht vor allem der Wesentlichkeitsgrundsatz. Um eine Einheitlichkeit bei der Etablierung von Landesämtern sicherzustellen, sollen Landesämter möglichst durch ein eigenes Errichtungsgesetz errichtet werden.

Zu Absatz 3: In Absatz 3 wird klargestellt, dass die nachgeordneten Behörden der Dienst- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Senatsverwaltung unterliegen. Die Fachaufsicht hat dabei jeweils die Senatsverwaltung inne, die ihre Aufgaben einer nachgeordneten Behörde zugewiesen hat.

Zu Absatz 4: In Absatz 4 werden Regelungen für den Fall getroffen, dass in einer nachgeordneten Behörde Aufgaben aus mehreren Politik- oder Querschnittsfeldern wahrgenommen werden. Satz 2 legt fest, dass im jeweiligen Errichtungsgesetz eindeutig zu regeln ist, ob die Ressourcenverantwortung bei der dienst- oder bei der fachaufsichtführenden Senatsverwaltung liegt. Zudem sind im Errichtungsgesetz Regelungen zur Ressourcensteuerung zu treffen.

Zur Aufgabe der Senatsverwaltungen gehört in diesem Zusammenhang auch, beispielsweise bei „knappen Haushaltsmitteln“ Aufgaben zu priorisieren.

Für die Errichtungsgesetze ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen.

Zu § 12a - Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

Die Regelung entspricht § 8a AZG in der bisherigen Fassung und wird - bis auf die Verweisung auf die Fachaufsicht sowie redaktioneller Anpassungen - übernommen. Die Vorschrift soll zunächst nicht verändert werden und durch Errichtungsgesetz abgelöst werden. Der Kleinbuchstabe „a“ ist deshalb ausnahmsweise aus systematischen Gründen gewählt worden.

Zu Abschnitt 4

Gesamtkatalog

Zu § 13 - Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog

Zu Absatz 1: Künftig gibt es einen zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog, der die Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen in einem Gesamtkatalog zusammenführt und transparent abbildet.

Satz 1 enthält die Ermächtigung für den Senat, den Gesamtkatalog durch Rechtsverordnung zu erlassen. Da es in der Berliner Verwaltung Zuständigkeitsregelungen auch in verschiedenen Fachgesetzen gibt, schreibt Satz 2 vor, diese gesetzlich geregelten Zuständigkeiten- aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz - in der Rechtsverordnung mit zu erfassen. Das langfristige Ziel ist es jedoch, diese parallelen Regelungen zugunsten des zusammenfassenden Zuständigkeitskataloges aufzulösen.

Die Produktkataloge der Bezirke und der Senatsverwaltungen sowie die Geschäftsverteilung des Senats bleiben daneben weiterhin bestehen, da sie andere Funktionen erfüllen (z.B. Zuweisung von sachlichen Zuständigkeiten, Grundlage für die Kosten-Leistungsrechnung), die der neue Gesamtkatalog nicht ersetzt. Allerdings sollen sich zukünftig sowohl der Geschäftsverteilungsplan des Senats als auch etwaige Produktkataloge am Gesamtkatalog orientieren. So wird

sichergestellt, dass ein einheitliches Verständnis über die verschiedenen Dokumente beibehalten wird. Der Gesamtkatalog soll dabei strukturbildend sein.

Zu den Aufgaben der Hauptverwaltung zählen auch die Aufgaben, die die Senatsverwaltungen im Zuge ihrer Regierungstätigkeit wahrnehmen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, die nur in der Senatskanzlei liegen und den Aufgaben, die in allen Senatsverwaltungen wahrgenommen werden. Diese sind ebenfalls Gegenstand der Rechtsverordnung. Ausgenommen von der Erfassung in der Rechtsverordnung sind die Rechte der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters, die ihr oder ihm unmittelbar durch Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 1 bis 3 der Verfassung von Berlin zugewiesen sind.

Zu Absatz 2: Im Gesamtkatalog bzw. in der Rechtsverordnung sind die Aufgaben, die Aufgabenart, die Zuordnung der Aufgaben zu jeweils einem Politik- oder Querschnittsfeld und Handlungsfeld, die jeweils zuständige Behörde sowie für die Bezirke die zuständigen Gliederungseinheiten der Bezirksämter eindeutig zu bestimmen. Ordnungsaufgaben sind im Gesamtkatalog als solche kenntlich gemacht werden.

Das bedeutet insbesondere, dass auch wenn Aufgaben der Hauptverwaltung von einer nachgeordneten Behörde wahrgenommen werden sollen, die zuständige nachgeordnete Behörde in der Rechtsverordnung zu benennen ist. Dies ist bereits heute bei den Ordnungsaufgaben gelebte Praxis. Im Gegensatz zur Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz wird in der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz die zuständige Behörde ausgewiesen, sodass bei diesem letztgenannten tatsächlich von einem Zuständigkeitskatalog gesprochen werden kann. Mit der Festlegung, dass alle Aufgaben der Berliner Verwaltung durch Rechtsverordnung des Senats bestimmt werden, ist verbunden, dass die Ordnungsaufgaben mit dem Erlass der Rechtsverordnung nicht mehr durch Gesetz als Anlage zum ASOG geregelt werden, sondern in den Gesamtkatalog überführt werden müssen (vgl. Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 37 dieses Gesetzes).

Zu Absatz 3: Absatz 3 definiert den Begriff der Aufgabe.

Zu Absatz 4: Bei neuen oder geänderten Aufgaben oder Zuständigkeiten ist die Rechtsverordnung auf Veranlassung der für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzupassen (Satz 1).

Hierbei sind die Regelungen zur Federführung nach § 5 zu beachten (Satz 2).

Gleichzeitig sind für neue oder geänderte Aufgaben die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal- und Sachmittel darzustellen (Satz 3). Das bedeutet, dass die zuständige Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Leitungsaufgaben darauf achten muss, dass beispielsweise die Bezirke oder eine nachgeordnete Behörde ihre Aufgaben auch angemessen wahrnehmen können.

Bei der Entwurfserstellung ist die für dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen (Satz 4). Auf diese Weise sollen eine einheitliche Herangehensweise und Umsetzung im Gesamtkatalog durch eine hierfür verantwortliche Behörde sichergestellt werden.

Zu Absatz 5: Absatz 5 legt fest, dass der Rat der Bürgermeister bei Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung zu beteiligen ist, sofern Aufgaben der Bezirke betroffen sind. Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus beizufügen.

Bestehen Einwände des Rats der Bürgermeister, beispielsweise hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen (§ 27 Absatz 1 Nummer 1 LOG-E), so kann sich dieser an die Einigungsstelle wenden. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle soll die Rechtsverordnung im Regelfall noch nicht geändert werden (siehe § 27 Absatz 3 Satz 1 LOG-E).

Zu Absatz 6: Absatz 6 greift die aus Artikel 67 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin abzuleitende Auffangzuständigkeit der Bezirke für alle nicht geregelten Aufgaben der Verwaltung auf. Diese Regelung soll wie bisher sicherstellen, dass alle Verwaltungsaufgaben zumindest einer Verwaltungsebene, d.h. der Hauptverwaltung oder den Bezirken, zugeordnet sind.

Zu § 14 - Datenbank

Zu Absatz 1: Der Gesamtkatalog nach § 13 ist allen Beschäftigten der Berliner Verwaltung in einer Datenbank zur Verfügung zu stellen. In der Datenbank können – über die Informationen des Gesamtkataloges hinaus – weitere Informationen aufgenommen und zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der Aufgaben in einer Datenbank schafft damit die Grundlage für die künftig dauerhaft wahrzunehmende Aufgabenkritik durch die für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung.

Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Zu Absatz 2: Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für das Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 15 - Geschäftsverteilung des Senats

§ 15 ist an die Regelungen des § 4a AZG in der bisherigen Fassung angelehnt.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass in der Geschäftsverteilung des Senats Politik- und Querschnittsfelder gemäß § 7 Absatz 5 mit den im Gesamtkatalog der Hauptverwaltung zugeordneten Aufgaben jeweils einer Senatsverwaltung als ihr Geschäftsbereich zugeordnet werden.

Die Regelung soll die für eine effektive Aufgabenwahrnehmung notwendige Beständigkeit erreichen, indem die Aufgaben aus einem Politik- und Querschnittsfeld nur in Gänze einem Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung zugeordnet werden.

Satz 2 sieht vor, dass in begründeten Einzelfällen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden können; erforderlich wäre dann ein Senatsbeschluss.

Die Absätze 2 und 3 treffen Regelungen für den Fall, dass Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt werden.

Zu Abschnitt 5

Gesamtstädtische Steuerung

Zu § 16 - Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften stellen ein wesentliches Instrument der gesamtstädtischen Steuerung dar. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften wird durch die Neuregelung erleichtert. Auf diese Weise leisten Verwaltungsvorschriften einen wichtigen Beitrag in der Einheitsgemeinde Berlin das gebotene Maß an Einheitlichkeit sicherzustellen und stärken dadurch die Handlungsfähigkeit Berlins als Ganzes. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen an einer gesamtstädtischen Steuerung und der Wahrung der Eigenständigkeit der Bezirke sichergestellt.

Zu Absatz 1: In Abgrenzung zu Einzelfallregelungen oder -weisungen, die für konkrete Sachverhalte verbindliche Aussagen ohne Außenwirkung treffen, werden mit Verwaltungsvorschriften verwaltungsintern für eine abstrakte Vielzahl von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Festlegungen getroffen. Verwaltungsvorschriften entfalten dabei nur in Ausnahmefällen über Ansprüche aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz oder aus Vertrauensschutz eine sog. mittelbare Außenwirkung. Die Steuerung durch Verwaltungsvorschriften ist demnach auf abstrakt-generelle Fälle beschränkt, konkret-individuelle Entscheidungen können nicht durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben werden. Das ist der wesentliche Unterschied zur Weisung, die bei der Ermessensausübung auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Einzelfall in den Blick nimmt, während Verwaltungsvorschriften lediglich normkonkretisierend und ermessenslenkend wirken, den Handlungsspielraum im Einzelfall aber erhalten. „Rundschreiben“ sind keine Verwaltungsvorschriften, sie haben lediglich einen empfehlenden Charakter und entfalten mithin keine Verbindlichkeit.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 werden wichtige Regelungsinhalte von Verwaltungsvorschriften näher bezeichnet, d.h. es wird eine allgemeine Aussage dazu getroffen, was mit Verwaltungsvorschriften geregelt werden kann. Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1 dienen der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften, beispielsweise Vorgaben zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Ziel der Regelung in Nummer 2 ist, dass die Ermessensausübung innerhalb von Berlin in den Bezirken nicht unterschiedlich ausgeübt wird, sondern die einheitliche Ermessensausübung gefördert wird. Dabei müssen die Vorgaben die Berücksichtigung des Sachverhalts im Einzelfall gewährleisten.

Der verwendete Begriff der Grundsätze in Nummer 2 meint nicht die „Grundsätze“ in Art. 67 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin, wonach „der Senat Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen kann und auch die Aufsicht darüber aus[übt], dass diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.“

Verwaltungsvorschriften nach Nummer 3 zielen insbesondere auf die Festsetzung erforderlicher Standards außerhalb der Rechtsanwendung ab, um durch einheitliche Strukturen Verfahrensabläufe effektiv zu gestalten und das Handeln der Verwaltung transparent zu machen.

Zudem wird darauf verzichtet, den Begriff der allgemeinen Verwaltungsvorschriften – mangels besonderer Verwaltungsvorschriften – zu verwenden.

Zu Absatz 3: Absatz 3 konstituiert eine Evaluationspflicht anstelle von Auslaufristen.

Verwaltungsvorschriften sollen künftig fortlaufend darauf geprüft werden, ob der Regelungsbedarf

fortbesteht oder Anpassungen erforderlich sind. Die Begrenzung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften wird damit abgeschafft, da das intendierte Ziel, nämlich die Exekutive zu zwingen, ihre Verwaltungsvorschriften regelmäßig zu überprüfen (Selbstkontrolle der Verwaltung), bisher nicht erreicht wurde. Vielmehr entspricht es der gängigen Praxis, ausgelaufene Verwaltungsvorschriften durch Rundschreiben aufrechtzuerhalten. Soweit Verwaltungsvorschriften zur Anwendung und Ausführung eines Gesetzes erlassen werden („Ausführungsvorschriften“), entspricht ihr Geltungsbereich dem Geltungsbereich des Gesetzes. Ausführungsvorschriften treffen insbesondere Regelungen hinsichtlich der Verwaltungsabläufe, der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausübung des Verwaltungsermessens. Sie gelten auch für die mittelbare Landesverwaltung, wenn sie auf einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung beruhen.

Zu Absatz 4: Alle Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin sind in der jeweils gültigen konsolidierten Fassung (d.h. in einer lesbaren Fassung) in einer zentralen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen.

Soweit in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist, dass Verwaltungsvorschriften nicht bekannt gemacht werden dürfen, sind diese von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 4 ausgenommen. Mit der Regelung sind zudem keine für die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt für Berlin abweichenden Vorgaben verbunden.

Um die Datenbank stets aktuell zu halten, ist für neue oder geänderte Verwaltungsvorschriften die Veröffentlichung in der Datenbank innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten vorgesehen.

Bestehende Verwaltungsvorschriften sind von der jeweils zuständigen Behörde darauf zu überprüfen, ob ihr Regelungsbedarf fortbesteht; ist dies der Fall, sind auch die bereits bestehenden Verwaltungsvorschriften in die Datenbank zu überführen. Dies ist ein weiterer Baustein zu mehr Übersicht und Transparenz.

Durch eine regelmäßige Bereinigung von Verwaltungsvorschriften wird zudem ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Den Beschäftigten der Berliner Verwaltung steht damit ein rechtsbereinigtes Gültigkeitsverzeichnis für Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin elektronisch zur Verfügung - zentral und unabhängig vom jeweiligen Ressortzuschnitt.

Soweit dies sachgerecht erscheint könnte in einem zweiten Schritt der Bestand für die interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft freigegeben werden.

Zu Absatz 5: Absatz 5 legt fest, dass besondere Rechtsvorschriften zum Erlass von Verwaltungsvorschriften unberührt bleiben. Besondere Rechtsvorschriften können beispielsweise Ermächtigungsgrundlagen in Fachgesetzen sein (z.B. § 22 PartMigG), wonach die für ein Politikfeld zuständige Senatsverwaltung für die in ihre Zuständigkeit fallende gesetzliche Regelungen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen und Rechtsverordnungen erlassen kann.

Zu § 17 - Erlass von Verwaltungsvorschriften

Zu Absatz 1: Das in § 6 AZG in der bisherigen Fassung normierte Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften dem Senat als Kollegialorgan vorbehalten ist und nur in den gesetzlich festgelegten Einzelfällen die zuständige Senatsverwaltung (ausnahmsweise) tätig werden kann, wird umgekehrt.

Die Regelzuständigkeit für den Erlass und die entsprechende Kontrolle von Verwaltungsvorschriften soll jetzt bei der für das jeweilige Politikfeld zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 1 Buchstabe a) liegen. Darüber hinaus ist keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die zuständige Senatsverwaltung kann mithin für ihren Geschäftsbereich, d.h. auch für die nachgeordneten Behörden, die nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung an diese nachgeordneten Einrichtungen Aufgaben übertragen wurden. Es kommt also nicht etwa darauf an, welche Senatsverwaltung die Dienstaufsicht über eine nachgeordnete Behörde führt. Vielmehr kann jede Senatsverwaltung für die aus ihrem Politik- oder Querschnittsfeld an eine nachgeordnete Behörde übertragenen Aufgaben eigene Verwaltungsvorschriften erlassen und deren Umsetzung kontrollieren; sie führt zudem - bezogen auf diese übertragenen Aufgaben - die Fachaufsicht.

Die Regelzuständigkeit für den Erlass und die entsprechende Kontrolle von Verwaltungsvorschriften gilt explizit auch für bezirkliche Tätigkeiten, d.h. für Aufgaben der Bezirksverwaltungen (Nummer 1 Buchstabe b). Hierbei sind jedoch die besonderen Regelungen in den Absätzen 4 und 5 für den Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke zu beachten. Für den Bereich der Ordnungsaufgaben sieht § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vor, dass die Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verwaltungsvorschriften erlassen können; d.h. die Senatsverwaltungen können hiernach bereits nach der bisherigen Rechtslage gegenüber den Bezirken Verwaltungsvorschriften für den Bereich der Ordnungsangelegenheiten erlassen.

Zudem wird klargestellt, dass jede Behörde, einschließlich der Bezirksamter, für ihre Tätigkeit Verwaltungsvorschriften kraft ihrer verwaltungsinternen Direktionsgewalt erlassen kann (z.B. § 5 Absatz 1 Satz 2 LHO), soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften des Senats oder der Senatsverwaltungen entgegenstehen (Nummer 2).

Der Senat als Kollegialorgan erlässt Verwaltungsvorschriften nur noch, wenn er in einem Gesetz dazu ermächtigt ist oder sich den Erlass vorbehalten hat (Nummer 3).

Damit wird das bisherige Konstrukt abgelöst, wonach Verwaltungsvorschriften als „Ultima Ratio“ verstanden werden und nur dann erlassen werden sollen, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Dementsprechend entfallen soll künftig auch die Regelung, wonach sich Verwaltungsvorschriften auf das gebotene Mindestmaß beschränken sollen.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird für die Querschnittsfelder festgelegt, dass die zuständige Senatsverwaltung Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für alle Behörden erlassen kann. Die Erlasszuständigkeit beinhaltet auch die Kontrolle der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift.

Ein Kontrollmechanismus ist über Absatz 7 sichergestellt, wonach der Senat Verwaltungsvorschriften ändern oder aufheben kann, soweit sie gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen oder Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind.

Zu Absatz 3: Sofern von Verwaltungsvorschriften für ein Politikfeld mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind, werden Verwaltungsvorschriften von mehreren Senatsverwaltungen gemeinsam als sog. „Gemeinsame Verwaltungsvorschriften“ oder durch eine Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Senatsverwaltungen erlassen (Satz 1). Es gelten dabei die Regelungen zur Federführung nach § 5.

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält besondere Regelungen für den Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke. Danach sind Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke zu erlassen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld erforderlich ist (Satz 1). Es gilt die Vermutung, dass dies immer dann der Fall sein kann, wenn ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen ist (Satz 2). Die Bezirke können mit dieser Begründung den Erlass von Verwaltungsvorschriften einfordern. Es soll damit gleichzeitig klargestellt werden, dass Verwaltungsvorschriften auch nur unter dieser Voraussetzung mit Wirkung für die Bezirke erlassen werden können.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, können keine Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke erlassen werden.

Soweit Verwaltungsvorschriften erlassen werden sollen, die die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 betreffen, sollen diese der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen oder der technischen Ausstattung dienen (Satz 3). Ist mit dem Erlass eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen zudem die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung berücksichtigt werden (Satz 4).

Zu Absatz 5: In Absatz 5 wird festgelegt, dass vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften das jeweils zuständige Mitglied des Bezirksamts Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss (Satz 1). In vielen Politikfeldern haben sich sog. Stadträterunden etabliert.

Satz 2 dient ebenfalls der Wahrung der Interessen der Bezirke, indem beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung dafür Sorge trägt, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird (Schutzfunktion).

Zu Absatz 6: Sofern die Aufgabenbereiche der Bezirke betroffen sind, kann der Rat der Bürgermeister nach Satz 1 dem Senat Vorschläge für den Erlass von Verwaltungsvorschriften unterbreiten (Nummer 1), die Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften beim Senat beantragen (Nummer 2) und verlangen, dass Beauftragte des Rats der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen (Nummer 3). Der Antrag ist zu begründen (Satz 2). Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung hat zum Antrag des Rats der Bürgermeisters Stellung zu nehmen (Satz 3).

Zu Absatz 7: In Absatz 7 ist eine Kontrollmöglichkeit verankert. Der Senat kann korrigierend wirken und unter bestimmten Voraussetzungen Verwaltungsvorschriften aufheben oder ändern.

Zu § 18 - Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

Die Regelung schreibt die Initialisierung eines Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagements als gesamtstädtische Steuerungsinstrumente fest.

Bereits vor und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes soll der Aufbau der entsprechenden Strukturen erfolgen. Es handelt sich um einen langfristig angelegten Prozess.

Zu Absatz 1: Qualitätsmanagement wird als Oberbegriff für alle Tätigkeiten, Führungsaufgaben und Methoden, die zur Planung, Umsetzung, Sicherung, Überprüfung und Verbesserung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten sowie ihrer Leistungsbedingungen verstanden. Qualitätsmanagement umfasst somit alle für die strategische Ausrichtung einer Organisation wesentlichen Handlungsfelder von der Ergebnis- und Prozessorientierung über zielorientierte

Führung, Mitarbeiterentwicklung bis zur Ausrichtung an Kunden und weiteren Interessengruppen wie beispielsweise die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft.

Das Qualitätsmanagement beinhaltet Qualitätsziele, Qualitätsindikatoren und Kennzahlen zur Messung der Leistungsfähigkeit. Qualitätsziele umfassen dabei die mit dem Verwaltungshandeln angestrebten gesellschaftlichen Wirkungen. Die Regelung verfolgt das Ziel, durch das Qualitätsmanagement die Verwaltung zu einer agilen, digitalen, resilienten, prozess-, wirkungs- und dienstleistungs- sowie bürgerorientierten Verwaltung weiter zu entwickeln. Dabei wird auch evidenzbasiert überprüft, inwiefern Verwaltungsprozesse zwischen Land und Bezirken effizienter aufeinander abgestimmt werden können.

Die Behörden werden daher verpflichtet, Qualitätsziele, Qualitätsindikatoren und weitere Kennzahlen zur Messung der Leistungsfähigkeit zu verwenden.

Die Ergebnisse von Befragungen der Bürgerinnen und Bürger und des Ideenmanagements sollen ebenfalls in das Qualitätsmanagement einbezogen werden. Diese beispielhaft benannten Qualitätsmanagementinstrumente werden bereits in verschiedenen Behörden eingesetzt.

Geschäftsprozessmanagement beschäftigt sich mit der Identifikation, Gestaltung, Dokumentation, Implementierung, Steuerung und Verbesserung von (Geschäfts-)Prozessen, also von Arbeitsabläufen. Dabei geht es nicht nur um technische Fragestellungen, sondern auch um Aspekte der strategischen Ausrichtung, der Organisation bzw. die Organisationskultur sowie die Einbindung der beteiligten Personen (Wer macht was wann, wie und womit?).

Das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement ist daher Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und wird von der jeweiligen Behördenleitung verantwortet.

Das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement ist eine von allen Behörden durchzuführende Daueraufgabe.

Zu Absatz 2: Die Regelung verpflichtet die Senatsverwaltungen, ein systematisches und regelmäßiges Qualitätsmanagement einzuführen und das Geschäftsprozessmanagement auszubauen. Die systematische Vorgehensweise unterstützt, die Bausteine des Qualitätsmanagements in dem Gesamtsystem optimal aufeinander abzustimmen, vorhandene Bausteine - insbesondere des schon bestehenden Geschäftsprozessmanagements - weiter auszubauen und fehlende Instrumente zu ergänzen.

Das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement wird dabei von den Senatsverwaltungen für ihr jeweiliges Politik- oder Querschnittsfeld betrieben. Dies beinhaltet auch die Beteiligung aller Akteure, die mit Aufgaben aus dem jeweiligen Politik- und Querschnittsfeld betraut sind, insbesondere aus den Bezirken und den nachgeordneten Behörden.

Die Formulierung in Satz 3 greift dabei den Grundgedanken der Verfassungsänderung und seiner Begründung zu Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin auf, wonach der Ressourcenausgleich nicht nur finanzieller Art sein muss. Die Ausgestaltung des Landesorganisationsgesetzes stärkt den Ansatz eines kontinuierlichen Prozesses der Aufgabenkritik, der insbesondere bei der Schaffung neuer Aufgaben die Priorisierung, Umpriorisierung oder den Wegfall von Aufgaben im Politik- oder Querschnittsfeld als erforderlichen Prüfschritt berücksichtigt. Satz 4 stellt klar, dass dies auch für Aufgaben, die auf Bundes- oder Europarecht beruhen, gilt. Wenn und soweit neue Aufgaben oder Aufgabenveränderungen in Umsetzung von bundesrechtlichen oder europarechtlichen Vorgaben erfolgen, bleibt es hinsichtlich der Berücksichtigung von damit verbundenen Kosten zunächst bei

den bestehenden Verfahren. Mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2028/2029 soll die zentrale Steuerreserve für diese Fälle um eine Konnexitätskomponente erweitert werden. Soweit neue Aufgaben oder Aufgabenveränderungen aufgrund von Landesrecht erfolgen, liegt die Finanzierungsverantwortung beim jeweils fachlich dafür zuständigen Ressort.

Die Regelung verknüpft zudem das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement mit einer kontinuierlich durchzuführenden Aufgabenkritik für die im Gesamtkatalog nach § 13 aufgeführten Aufgaben.

Die mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Stellen sind dazu verpflichtet, der jeweils zuständigen Senatsverwaltung die für die Durchführung des Qualitätsmanagements erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3: Die Regelung soll sicherstellen, dass die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung, die erforderlichen Prozesse und Standards festlegen und ihre Umsetzung kontrollieren kann. Sie stellt dazu die erforderlichen Instrumente bereit und schafft Unterstützungsangebote.

Zu § 19 - Politische und Gesamtstädtische Zielvereinbarungen

Ein wichtiges Instrument der systematischen und gesamtstädtischen Steuerung zur Optimierung von Verwaltungsprozessen sind weiterhin Gesamtstädtische („Fachliche“ gemäß § 6a AZG in der bisherigen Fassung) Zielvereinbarungen. Sie fördern die kooperative Zusammenarbeit der Behörden und stellen ein gemeinsames Verständnis über die Ziele und die Zielerreichung her. Durch die Zielvereinbarungen werden die Qualitäts- und Wirkungsorientierung der Aufgabenerbringung der Berliner Verwaltung aus dem Zielbild gemäß § 4 noch mehr in den Fokus gerückt, um eine dauerhafte Qualitätsverbesserung der Aufgabenerledigung zu erzielen.

Der Einsatz von Zielvereinbarungen als Personalführungsinstrument oder zu anderen Zwecken bleibt davon unberührt (siehe Absatz 6).

Zu Absatz 1: Absatz 1 greift die Regelung von § 6a Absatz 1 AZG in der bisherigen Fassung auf. Die neue Regelung in Satz 2 verknüpft die Politische Zielvereinbarung mit den Richtlinien der Regierungspolitik. Die Politische Zielvereinbarung ist längerfristig angelegt. Sie soll jeweils zu Beginn der Legislaturperiode abgeschlossen werden und für die gesamte Legislaturperiode gelten.

Eine Geltungsdauer der Politischen Zielvereinbarung über die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses hinaus ist nicht sinnvoll, da davon auszugehen ist, dass ein neuer Senat in der Regel andere politische Schwerpunkte gemeinsam mit den Bezirken setzen wird. Soweit ein neuer Landshaushalt oder eine veränderte politische Schwerpunktsetzung Auswirkungen auf die Erreichung der politischen Ziele hat, ist eine entsprechende Anpassung der Politischen Zielvereinbarung möglich.

Die Politische Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter. Änderungen der Politischen Zielvereinbarung sind dem Senat und dem Rat der Bürgermeister zur Kenntnis zu geben. Wie mögliche Änderungen zustande kommen bleibt der jeweiligen Stelle im Rahmen ihrer Organisationsgewalt überlassen.

Zu Absatz 2: Erweitert wird die Ausgangsregelung um das Erfordernis, dass bereits durch die Politische Zielvereinbarung festgelegt wird, wer auf Senatsebene jeweils fachlich für die dort festgelegten Ziele und Handlungsfelder zuständig ist. Sind mehrere Senatsverwaltungen fachlich

betroffen, legt die Politische Zielvereinbarung auch die Federführung auf Senatsebene für den weiteren Zielvereinbarungsprozess fest. Hierdurch sollen zeitverzögernde Zuständigkeitsklärungen für den Abschluss der gesamtstädtischen Zielvereinbarungen gemäß Absatz 3 vermieden werden.

Den Prozess zur Erarbeitung und Abstimmung der Politischen Zielvereinbarung verantwortet die Senatskanzlei.

Zu Absatz 3: Satz 1 benennt die Parteien der Gesamtstädtischen Zielvereinbarung und stellt das Prozedere zur Umsetzung der Politischen Zielvereinbarung fest. Da der Abschluss von Gesamtstädtischen Zielvereinbarungen“ auf Freiwilligkeit beruht, folgt aus Satz 1 keine Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtstädtischen Zielvereinbarungen. Die Ressortkompetenz der fachlich betroffenen Senatsmitglieder sowie der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte nach Art. 58 Absatz 5 Satz 1 sowie Art. 75 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung von Berlin bleibt durch die Regelung mithin gewahrt.

Satz 2 verpflichtet dafür die jeweils in der Politischen Zielvereinbarung als zuständige Senatsverwaltung benannte Fachverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Politischen Zielvereinbarung eine für den Prozess verantwortliche Person zu benennen. Gemeint ist dabei eine konkrete Person, die innerhalb der zuständigen Behörde den Prozess steuert und verantwortet. Hierdurch sollen zeitliche Verzögerungen im Zielvereinbarungsprozess von Anfang vermieden werden.

Die prozessverantwortliche Person entscheidet über die strategische Ausrichtung und die langfristige Vision, definiert Prozesszweck sowie -ziele, verantwortet den effektiven Ablauf und die Ergebnisse des Prozesses und ist zuständig für Unterstützung, Definition und Gewährleistung von technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Zu Absatz 4: Die Regelung greift § 6a Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung auf. Die Leistungsversprechen werden aus den Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger, der Mitarbeitenden, der Wirtschaftlichkeit und der Rechtskonformität gemeinsam entwickelt. Bei den Maßnahmen sollen Möglichkeiten der Geschäftsprozessoptimierungen einbezogen werden.

Eine Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der jeweils fachlich für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder nach Satz 2 ist erforderlich, da die Gesamtstädtischen Zielvereinbarungen Auswirkungen auf den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben.

Änderungen während der Geltungsdauer der Politischen und der Gesamtstädtischen Zielvereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 5: In Absatz 5 wird für Politische und Gesamtstädtische Zielvereinbarung die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches als ausreichend festgeschrieben. Auf diese Weise ist die elektronische Kommunikation sichergestellt.

Zu Absatz 6: Absatz 6 enthält eine klarstellende Regelung, wonach weitere Zielvereinbarungen möglich sind.

Zu § 20 - Projektvereinbarungen

In das Gesetz soll auch das Instrument der Projektvereinbarungen Eingang finden. Dieses soll insbesondere bei politikfeld- oder verwaltungsübergreifenden Projekten zum Einsatz kommen. In

Abgrenzung zum Instrument der Gesamtstädtischen Zielvereinbarung sind Projektvereinbarungen auf einmalige Aufgaben ausgerichtet.

Zu Absatz 1: Grundlage der Projektvereinbarungen ist ein Politischer Projektauftrag, dieser legt die Durchführung bestimmter Projekte fest. Dieser Politische Projektauftrag beruht auf Freiwilligkeit und kann von keiner Seite eingefordert werden.

Zu Absatz 2: Abgeleitet aus dem Politischen Projektauftrag werden Projektvereinbarungen geschlossen. Diese bilden die Grundlage für eine kooperative Zusammenarbeit und umfassen unterschiedliche Festlegungen - mindestens zur Leitung, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen, qualitativen und quantitativen Leistungszielen, Finanzziele und verfügbaren einzusetzenden Mitteln.

Projektvereinbarungen sind zeitlich zu befristen.

Der Unterschied zu den Gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 19 liegt insbesondere darin, dass Projektvereinbarungen bei einmaligen bzw. jedenfalls nicht dauerhaft zu erbringenden Leistungen eingesetzt werden können.

Zu Absatz 3: Im Rahmen von Projektvereinbarungen wird die Möglichkeit eröffnet, projektbezogene Aufgabenbündelungen durch eine auftragsweise Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht zuständige Behörde zu vereinbaren.

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält eine „Experimentierklausel“. Die Regelung ermöglicht, über den Abschluss von Projektvereinbarungen Pilotverfahren durchzuführen. Diese Pilotverfahren sind mehr als eine exekutive Maßnahme, sondern ein vielschichtig gestaltetes praktisches Experiment - insbesondere zur Erprobung neuer Verfahrensabläufe, welches unter anderem dazu dienen soll, den bestehenden Handlungs- und unter Umständen in der Folge den Rechtsrahmen weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 5: Die Regelung soll sicherstellen, dass die auftragsweise Aufgabenwahrnehmung oder das Pilotverfahren der Projektvereinbarung dokumentiert sind.

Zu Absatz 6: Für Projektvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen wird eine entsprechende Geltung der Absätze 2 bis 5 festgelegt.

Zu § 21 - Bezirksaufsicht

Um die gesamtstädtische Steuerung zu verbessern, werden auch die Instrumente der Aufsicht präzisiert. Es bleibt gegenüber den Bezirken im Grundsatz bei der jetzigen Konstruktion, bei der die Bezirke der Bezirksaufsicht unterliegen und das zuständige Mitglied des Senats in definierten Einzelfällen ein Eingriffsrecht ausüben kann. Allerdings sollen die Bezirksaufsicht und das Eingriffsrecht modernisiert werden - mit dem Ziel, mehr gesamtstädtische Steuerung durch die Senatsverwaltungen einerseits und eine Kontrolle der Aufsichtsmaßnahmen durch die Bezirke andererseits zu ermöglichen. Die Bezirksaufsicht kann sowohl präventiv als auch repressiv ausgeübt werden. Der Fokus der Bezirksaufsicht soll künftig auch bei der präventiven Aufsicht liegen, d.h. die Senatsverwaltungen sollen gegenüber den Bezirken - bereits im Vorfeld der abschließenden Entscheidungsfindung - verstärkt eine Beratungsfunktion einnehmen.

Zu Absatz 1: Die Bezirksaufsicht bleibt in ihrem Kern unangetastet, wird in ihrer konkreten Nutzung jedoch im Vergleich zu § 9 AZG in der bisherigen Fassung neuorganisiert.

Demnach sind die Bezirksverwaltungen in der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden (siehe § 7 Absatz 1 AZG in der bisherigen Fassung) und unterliegen weiterhin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Bezirksaufsicht (siehe § 9 Absatz 1 Satz 1 AZG in der bisherigen Fassung).

Das bisherige Konstrukt, wonach dem Senat als Kollegialorgan nahezu alle bezirksaufsichtlichen Befugnisse (mit Ausnahme des Informationsrechts) vorbehalten sind und im Übrigen die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde zuständig ist, soll eine Änderung erfahren (siehe § 9 Absatz 1 AZG in der bisherigen Fassung).

Die Ausübung der Bezirksaufsicht liegt jetzt bei der fachlich zuständigen Senatsverwaltung und wird dort gebündelt. Da der Erlass von Verwaltungsvorschriften zukünftig als „Standardinstrument“ der gesamtstädtischen Steuerung dienen soll, liegt somit auch die Überwachung der Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bei der jeweils zuständigen Senatsverwaltung. Bei Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften stehen der zuständigen Senatsverwaltung damit ebenfalls alle Instrumente der Bezirksaufsicht zur Verfügung. Adressat der Aufsichtsmaßnahmen können das Bezirksamt als auch die Bezirksverordnetenversammlung sein. Das Informationsrecht nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 LOG-E gilt gegenüber den Bezirksverwaltungen und ist damit weiter gefasst. Es erstreckt sich neben dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung als Organe der Bezirke (siehe § 2 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) auch auf die nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe.

Die den Senatsverwaltungen nachgeordneten Behörden haben gegenüber den Bezirken keine bezirksaufsichtlichen Befugnisse.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird der Umfang der Bezirksaufsicht dargestellt. Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden - es handelt sich insofern um eine erweiterte Rechtsaufsicht die nicht die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns überprüfen kann. Die Bezirksaufsicht gilt auch für die Ordnungsangelegenheiten der Bezirke. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 1 AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 3: Absatz 3 legt die frühzeitige Beteiligung der bezirklichen Organe fest.

Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksamter (siehe § 2 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Nicht festgelegt ist, auf welche Weise die Beteiligung zu erfolgen hat, d.h. ob die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister und/oder das fachlich zuständige Bezirksamtsmitglied von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten ist und/oder das bezirkliche Rechtsamt die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält, entscheiden die Bezirke im Rahmen ihrer Organisationsgewalt.

Werden Maßnahmen der Bezirksaufsicht ergriffen, hat die zuständige Senatsverwaltung gleichzeitig zu beachten, dass dabei nicht die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe beeinträchtigt werden.

In erster Linie obliegt es aber den bezirklichen Organen selbst, rechtswidrige Maßnahmen und Vorgänge auf Bezirksebene zu rügen. Dies betrifft insbesondere die Beanstandungsverfahren nach §§ 18, 39 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes. Zudem ist mit der Bezirksaufsicht nicht verbunden, alle Entscheidungen des Bezirksamtes gegenüber den Bürgerinnen auf den Prüfstand

zu stellen. Auch auf diese Weise werden die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe sichergestellt.

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält eine Verweisung auf den nachfolgenden Paragraphen, in dem alle Maßnahmen der Bezirksaufsicht gebündelt dargestellt werden. Die zuständige Senatsverwaltung hat damit die Möglichkeit alle bezirksaufsichtlichen Befugnisse auszuüben (Satz 1).

Eine gesonderte Regelung für das Informationsrecht wie in § 7 Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung ist überflüssig, da alle Maßnahmen der Bezirksaufsicht (und nicht nur das Informationsrecht nach §§ 7 Absatz 2, 10 AZG in der bisherigen Fassung) von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübt werden können.

Im Ergebnis werden die Aufsichtsmaßnahmen bei den zuständigen Senatsverwaltungen dezentralisiert und alle Befugnisse gebündelt. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit der Bezirksaufsicht insgesamt, da verwaltungsinterne Entscheidungen künftig auf Ebene der Verwaltung verbleiben (und nicht mehr aus der verwaltungsrechtlichen Sphäre auf die politische Regierungsebene: Senat verlagert werden). Um Rechtsverstöße zu beheben, können fachbezogene Rechtsvorschriften von der für die Fachaufgabe zuständigen Senatsverwaltung durchgesetzt werden.

Zur Wahrung der bezirklichen Interessen und zur (Selbst-)Kontrolle der Entscheidung der zuständigen Senatsverwaltung, ist mit Ausnahme des Informationsrechts vor Durchführung der Maßnahmen der Bezirksaufsicht das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen (Satz 2). Können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen (Satz 3).

Ein Senatsbeschluss ist damit künftig nicht mehr erforderlich. Der Rat der Bürgermeister ist wie bisher über alle Maßnahmen der Bezirksaufsicht zu unterrichten und kann seine Mittel der Kontrolle anwenden (siehe Abschnitt zum Rat der Bürgermeister).

Zu § 22 - Maßnahmen der Bezirksaufsicht

Zu Absatz 1: Die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Maßnahmen der Bezirksaufsicht ausüben.

Die Maßnahmen der Bezirksaufsicht in den Nummern 1 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz.

Mit Ausnahme des Informationsrechts ist dabei vor Durchführung der jeweiligen Aufsichtsmaßnahme das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

Im Absatz 1 werden nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Aufsichtsmaßnahmen getroffen: zum Informationsrecht (Nummer 1), zum Aufhebungsrecht (Nummer 2), zum Anweisungsrecht (Nummer 3) und zum Ersatzbeschlussfassungsrecht und zur Ersatzvornahme (Nummer 4).

Im Unterschied zu den Nummern 2 bis 4 bezieht sich das Informationsrecht nach Nummer 1 auf die Bezirksverwaltungen und erstreckt sich damit auf einen größeren Adressatenkreis als die Befugnisse der Nummern 2 bis 4, welche sich ausschließlich an die bezirklichen Organe, d.h. das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung, richten.

Zu Absatz 2: Absatz 2 legt die Kostentragung fest.

Zu § 23 - Eingriffsrecht

Nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin wird die Ausgestaltung der Aufsicht durch Gesetz geregelt. Nachdem die verfassungsrechtliche Konstruktion entfallen ist, nach der die Fachaufsicht bei Aufgaben in Betracht kommt, die ursprünglich zum Kompetenzbereich der Hauptverwaltung gehören und den Bezirken nur zur Erfüllung übertragen worden sind, ist nach der heutigen Verfassungslage gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin zur Wahrung der Eigenständigkeit der Bezirke entweder eine Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche oder alternativ (unter weiteren einschränkenden Voraussetzungen auf Tatbestandsseite) ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke vorgesehen. Der Gesetzgeber hat sich mit Gesetz vom 25. Juni 1998 für die Einführung des Eingriffsrechts entschieden und damit die Fachaufsicht der Hauptverwaltung für Bezirksaufgaben einfachgesetzlich abgeschafft. Die Fachaufsicht wurde mithin durch das Eingriffsrecht ersetzt. Es handelt sich jedoch um ein Rechtsinstitut mit Ausnahmecharakter. Denn das Eingriffsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt.

Die einfachgesetzliche Entscheidung für die Einführung des Eingriffsrechts soll aufrechterhalten bleiben. Das Eingriffsrecht gegenüber den Bezirken soll jedoch modernisiert werden. Zudem stellt die neue Regelung klar, dass über das Eingriffsrecht - wie bisher - dem zuständigen Mitglied des Senats bzw. der zuständigen Senatsverwaltung alle Mittel der Fachaufsicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 1: Sollen im Einzelfall Maßnahmen der Fachaufsicht für Bezirkliche Durchführungsaufgaben ergriffen werden, beispielsweise Weisungen erteilt werden, so können die Senatsverwaltungen dies nur im Wege des Eingriffs tun.

Da die Ausübung des Eingriffsrechts nichts anderes ist als die Ausübung der Mittel der Fachaufsicht, kann eine Eingriffsentscheidung im Gegensatz zu Maßnahmen der Bezirksaufsicht auch Fragen der Ermessensausübung oder Fragen der Zweckmäßigkeit betreffen. Die Möglichkeit der Senatsverwaltungen, Ermessensentscheidungen der Bezirke oder die Zweckmäßigkeit ihres Verwaltungshandelns zu überprüfen, ist dabei immer an die Voraussetzungen und das Verfahren des Eingriffs gebunden.

Unter den Nummern 1 und 2 werden die Voraussetzungen für die Ausübung des Eingriffsrechts auf Tatbestandsseite beschrieben. Im Gegensatz zur Fachaufsicht, die sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Ausübung des Verwaltungsermessens erstreckt, unterliegt also das Eingriffsrecht auf Tatbestandsseite weiteren Einschränkungen und darf nur ausgeübt werden, wenn ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt (Nummer 1) und eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist (Nummer 2). Ein unterbliebener Verständigungsversuch nach Nummer 2 führt dazu, dass die Voraussetzungen für einen Eingriff nicht vorliegen und der Eingriff damit nicht vorgenommen werden darf. Der Verständigungsversuch ist deshalb aus Transparenzgründen durch die zuständige Senatsverwaltung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn der Verständigungsversuch ausschließlich mündlich erfolgt ist.

Entscheidend ist also immer, ob die Eingriffsvoraussetzungen vorliegen. Der Eingriff kommt gleichermaßen für rechtmäßiges oder rechtswidriges Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs in Betracht. Wenn ein Eingriff bei rechtmäßigem Handeln oder Unterlassen zulässig ist, muss dies erst recht für rechtswidriges Handeln oder Unterlassen möglich sein.

Zudem wird klargestellt, dass das Eingriffsrecht nur im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt werden kann und die Ausübung der Maßnahmen der Fachaufsicht bedeutet. Dies umfasst auch die Befugnis, die Entscheidungen der bezirklichen Organe aufzuheben, soweit die Voraussetzungen für einen Eingriff vorliegen.

In Satz 2 ist die Möglichkeit festgehalten, für besondere Ausnahmesituationen, das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich herzustellen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 enthält in den Nummern 1 bis 3 eine nicht abschließende Aufzählung, bei deren Vorliegen von einem erheblichen Gesamtinteresse Berlins auszugehen ist. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung mit einem bundesrechtlichen Bezug.

Weitergehende Konkretisierungen des erheblichen Gesamtinteresse Berlins können die zuständigen Senatsverwaltungen in ihren Fachgesetzen - so wie bereits im AGBauGB erfolgt - regeln.

Die Nummern 5 bis 7, welche städtebauliche Vorhaben behandeln, sollen aus diesem Grund gestrichen und im entsprechenden Fachgesetz geregelt werden.

Die Nummer 4, welche Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) behandeln, soll ebenfalls gestrichen werden und fachgesetzlich geregelt werden.

Zu Absatz 3: Absatz 3 konstituiert eine Begründungspflicht und ein Abwägungsgebot.

Zu Absatz 4: Dem Senat als Kollegialorgan steht wie bisher ein Kontrollrecht zu. Die weiteren verwaltungsinternen Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen des Eingriffsrechts finden sich im Abschnitt zum Rat der Bürgermeister.

Zu Absatz 5: Absatz 5 erweitert das bisherige System verwaltungsinterner Kontrollmechanismen.

Zu Absatz 6: Absatz 6 legt die Kostentragung fest. Sind beim Bezirk Mittel für die Maßnahme in der Globalsumme berücksichtigt, die er nicht verausgabt, ist für eine Erstattung der Mehrkosten kein Raum.

Zu § 24 - Fachaufsicht

§ 24 entspricht in weiten Teilen § 8 AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 1: Satz 1 regelt, dass die nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Fachaufsicht der jeweils für ein Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung unterliegen.

Eine Senatsverwaltung ist für die in ihrem Politik- oder Querschnittsfeld zu erledigenden Aufgaben zuständig; werden Aufgaben auf eine der vorgenannten Behörden übertragen, führt die jeweilige Senatsverwaltung die Fachaufsicht. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 12.

Für die nichtrechtsfähigen Anstalten der Bezirksverwaltungen weist Satz 2 die Fachaufsicht dem fachlich zuständigen Bezirksamtsmitglied zu.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird der Umfang der Fachaufsicht dargestellt. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und auf die Zweckmäßigkeit - sie lässt damit Raum für eigene Zweckmäßigkeitserwägungen der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung.

Zu Absatz 3: In Absatz 3 sind alle Mittel der Fachaufsicht unter den Nummern 1 bis 3 dargestellt.

Zu Absatz 4: Absatz 4 legt die Kostentragung fest.

Zu Abschnitt 6

Wahrung der Bezirksinteressen

Zu § 25 - Bezirksangelegenheiten

Zu Absatz 1: Zur Wahrung der Interessen der Bezirke soll künftig eine Stelle auf Senatsebene darüber wachen, dass die Bezirke frühzeitig zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung nehmen. Die frühzeitige Beteiligung muss jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicherstellen. Denn alle Senatsverwaltungen tragen die gesamtstädtische Verantwortung auch für bezirkliche Durchführungsaufgaben in ihrem Politikfeld.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird festgelegt, dass die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung als „Bezirksschutzbehörde“ fungiert. Sie sorgt dafür, dass beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, bei Maßnahmen der Bezirksaufsicht und bei der Ausübung des Eingriffsrechts die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt sowie die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Formulierungen zum Schutz der Bezirke sind größtenteils dem § 9 Absatz 2 und 3 AZG in der bisherigen Fassung entnommen, wonach die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gleichzeitig „Bezirksaufsichtsbehörde“ und „Bezirksschutzbehörde“ ist.

Zu Absatz 3: Zusätzlich können der Rat der Bürgermeister oder die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung beantragen, dass sich der Senat mit Aufsichtsmaßnahmen und Eingriffsentscheidungen der zuständigen Senatsverwaltung befasst. Im Rahmen der Senatsbefassung soll das betroffene bezirkliche Organ Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt im Senat darzulegen.

Zu Absatz 4: Dem für Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsmitglied wird zum Schutz der Bezirke die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Belange der Bezirke im Senat angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 26 - Einigungsstelle

Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses eine verwaltungsinterne und unabhängige Einigungsstelle geschaffen.

Zu Absatz 1: Absatz 1 beschreibt die Einsetzung der Einigungsstelle.

Zu Absatz 2: Absatz 2 beschreibt die Zusammensetzung der Einigungsstelle. Die Einigungsstelle besteht aus jeweils drei Mitgliedern und jeweils einer Stellvertretung, die für die Hauptverwaltung vom Senat und für die Bezirke durch den Rat der Bürgermeister vorgeschlagen werden. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch Senat und den Rat der Bürgermeister gemeinsam vorgeschlagen. Das Nähere zum Verfahren der Bestimmung und zu möglichen Übergangsregelungen soll in der Geschäftsordnung (siehe Absatz 4) geregelt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Senat für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch Einsetzungsbeschluss. Scheiden Mitglieder, die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertretungen vorzeitig aus, hat eine Nachbesetzung binnen drei Monaten zu erfolgen. Die

bestehende Einigungsstelle amtiert bis zur Einsetzung einer neuen Einigungsstelle für die folgende Wahlperiode fort.

Die paritätische Zusammensetzung der Mitglieder sowie ihre Weisungsunabhängigkeit sollen dafür sorgen, dass Beschlüsse der Einigungsstelle die notwendige Akzeptanz finden. Die zu bestimmenden Mitglieder der Einigungsstelle müssen jedoch nicht zwangsläufig aus der jeweiligen Verwaltungsebene stammen. Dabei ist die „Einigungsstelle“ wortwörtlich zu verstehen, denn Ziel muss immer das Zustandekommen einer Einigung sein. Eine konsensuale Entscheidung ist dabei anzustreben. Durch die Entsendung der Mitglieder entsteht eine faktische Bindungswirkung hinsichtlich der Beschlüsse der Einigungsstelle.

Zu Absatz 3: Die Mitglieder der Einigungsstelle und die oder der Vorsitzende sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsunabhängig. Sie wirken auf eine einvernehmliche Lösung hin. Die oder der Vorsitzende trägt hierbei eine besondere Verantwortung.

Zu Absatz 4: Die Einigungsstelle soll eine Geschäftsstelle bei der Senatskanzlei erhalten.

Zu Absatz 5: Der kooperative Charakter der Einigungsstelle soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister eine Geschäftsordnung beschließen soll, welche die nähere Ausgestaltung der Einigungsstelle regelt.

Zu § 27 - Anrufung der Einigungsstelle

Zu Absatz 1: Absatz 1 bestimmt den Kreis der Beteiligten (Rat der Bürgermeister, Senatsverwaltungen, Senat), die die Einigungsstelle anrufen können sowie die möglichen Klärungsfragen.

Die Einigungsstelle kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen (Nummer 1) oder bei Fragen zur Konnexität (Nummer 2) angerufen werden.

Klärungsfragen nach Nummer 1 können sich allein auf die (Rechts-)Frage beziehen, welche Behörde zuständig ist. Hier soll künftig der Blick in den Gesamtkatalog eine eindeutige Antwort sowohl für die Aufgaben der Hauptverwaltung als auch der Bezirke geben. Zudem kann die Frage zu klären sein, ob eine Aufgaben- und Zuständigkeitszuordnung in der Rechtsverordnung des Senats den gesetzlichen Vorgaben des LOG-E entspricht. Der Senatsbeschluss über die Änderung der Rechtsverordnung ist grundsätzlich bis zur Entscheidung der Einigungsstelle auszusetzen. Eine Klärungsfrage kann auch Bereiche dysfunktionaler Aufgabenwahrnehmung betreffen sowie Fragen zur Prozessführung. Dysfunktional kann bedeuten, dass die rechtliche Zuständigkeit eindeutig ist, die Rahmensetzung (beispielsweise durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften) für die praktische Umsetzung durch die steuernde Senatsverwaltung jedoch nicht ausreichend ist.

Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss (siehe § 28 Absatz 4 LOG-E). Der Beschluss bildet die Basis für die weiteren Entscheidungen und ist von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen. Dies bedeutet beispielsweise bei Klärungsfragen nach Nummer 1, dass diese die Änderung der Rechtsverordnung unverzüglich einzuleiten hat (durch Senatsvorlage), wobei die abschließende Änderung der Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung erfolgt. Der Rat der Bürgermeister ist zu beteiligen (siehe § 13 LOG-E).

Zu Absatz 2: Nach Absatz 2 können die von Aufsichtsmaßnahmen durch eine Senatsverwaltung betroffenen Bezirksämter die Einigungsstelle zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen sowie zur Überprüfung von Maßnahmen der Bezirksaufsicht anrufen.

Zu Absatz 3: Satz 1 regelt, dass die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen sowie der Senatsbeschluss über eine Änderung der Rechtsverordnung nach § 13 LOG-E bis zur Entscheidung der Einigungsstelle auszusetzen ist, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden.

Ob „Dringlichkeit“ im Sinne von Satz 1 Teilsatz 2 vorliegt, entscheidet die fachlich zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung (so auch beim Eingriff nach § 23 Absatz 1 LOG-E). Die zuständige Senatsverwaltung muss, vor der Vollziehung der Maßnahmen, die Gründe gegenüber der Einigungsstelle darlegen.

Senatskommissionen sind Gremien der Senatsebene und können im Verhältnis untereinander verbindlich entscheiden, soweit dies durch den Senat vorgesehen ist. Satz 2 dient somit der Klarstellung, dass solche Entscheidungen nicht Gegenstand des Klärungsverfahrens sein können. Die Einigungsstelle hingegen ist kein Gremium, welches zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Verwaltungsebene herangezogen werden kann, sondern es ist ein Gremium, das die Zusammenarbeit zwischen Senat und Bezirken fördern soll. Es findet demnach immer dort Anwendung, wo es um eine verbindliche Entscheidung mit Wirkung sowohl für die Hauptverwaltung als auch für die Bezirke geht.

Zu § 28 - Klärungsverfahren

Zu Absatz 1: Absatz 1 legt zur Verfahrensbeschleunigung eine Frist fest.

Eine Entscheidung der Einigungsstelle soll innerhalb von zwei Monaten vorliegen (Satz 1).

Ziel bleibt gleichwohl eine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten.

Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle gilt die Aussetzung der Vollziehung (siehe § 27 Absatz 3 LOG-E).

Zu Absatz 2: Für die Einholung von Stellungnahmen wird die Textform als ausreichend festgelegt; für den Eingang der Stellungnahmen wird eine Frist von zwei Wochen festgelegt (Satz 1). Eine Stellungnahme der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung ist einzuholen (Satz 2). Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 ist zudem eine Stellungnahme der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen (Satz 3).

Zu Absatz 3: Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die eingegangenen Stellungnahmen auszuwerten und der Einigungsstelle einen entscheidungsreifen Vorschlag vorzulegen. Die Einigungsstelle ist jedoch nicht an den Vorschlag gebunden.

Zu Absatz 4: Die Einigungsstelle tritt anlassbezogen zusammen, d.h. um eine Entscheidung zu fällen; sie entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens je zwei der für die Hauptverwaltung und der für die Bezirke bestellten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.

Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind unverzüglich umzusetzen, wenn nicht innerhalb der 2-Wochen-Frist nach Absatz 5 eine Vorlage beim Senat erfolgt.

Zu Absatz 5: Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle in durch ihn festzustellenden und zu begründenden gewichtigen Einzelfällen aufheben oder ändern (Satz 1). Der Senat als Kollegialorgan fungiert in diesen Fällen als Korrektiv.

Um eine Entscheidung des Senats zu bewirken, können die Verfahrensbeteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen (Satz 2). In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann (Satz 3).

Die Regelungen sollen auch sicherstellen, dass die Beschlüsse der Einigungsstelle nicht zulasten Dritter, beispielsweise anderer Senatsverwaltungen, gehen. Dies kann der Fall sein, wenn die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsverwaltungen bei der Entscheidung der Einigungsstelle nicht hinreichend beachtet wurden.

Die Senatskanzlei zählt nach § 3 Absatz 2 zu den Senatsverwaltungen als Teil der Hauptverwaltung, daher ist sie ebenfalls vorlageberechtigt nach Satz 2, sofern ihr Geschäftsbereich durch eine Entscheidung der Einigungsstelle betroffen sein sollte.

Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.

Zu Abschnitt 7

Rat der Bürgermeister

Zu § 29 - Aufgaben

Die Regelung entspricht weit überwiegend § 14 AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 1: Nach Absatz 1 ist im Rat der Bürgermeister den Bezirken Gelegenheit zu geben, zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

Das Wort „grundsätzlichen“ wurde gestrichen, da nach der geltenden Staatspraxis die Bezirke über den Rat der Bürgermeister zu allen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, soweit bezirkliche Belange betroffen sind. Aus diesem Grund wurde der Teilsatz „die die Belange der Bezirke betreffen“ ergänzt. Anstelle des Begriffs „Bezirksverwaltungen“ wird der Begriff „Bezirke“ verwendet. Mit beiden Änderungen wird ein Gleichklang mit den beabsichtigten Verfassungsänderungen sichergestellt.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Rat der Bürgermeister auch zur Entscheidungsfindung und Entwicklung von gemeinsamen Positionen und der Abstimmung eines einheitlichen Handelns der Bezirke zu nutzen. Diese Zusammenkünfte können auch ohne die Mitglieder (hierzu siehe § 30) der Senatsebene stattfinden.

Zu Absatz 3: Absatz 3 entspricht § 14 Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung, wonach der Rat der Bürgermeister dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten kann, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirke betreffen (Satz 1). Da die Bezirksverordnetenversammlung Teil der Bezirksverwaltung ist, ist sie miterfasst. Vom Begriff der Bezirksverwaltungen bzw. der Bezirke sind folglich das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung als bezirkliche Organe (siehe § 2 Absatz 2 des

Bezirksverwaltungsgesetzes) sowie die nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe umfasst.

Folgt der Senat den Vorschlägen für Gesetzesentwürfe nicht oder nicht vollständig, kann der Rat der Bürgermeister den Senat auffordern, die Vorschläge und die Auffassung des Senats hierzu dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben (Satz 2).

Zu Absatz 4: Im Absatz 4 wird festgehalten, dass das Nähere die Geschäftsordnung des Rats der Bürgermeister regelt.

Zu § 30 - Mitglieder

Die Regelung entspricht weit überwiegend § 15 AZG in der bisherigen Fassung; der bisherige § 15 Absatz 3 findet sich im § 34 Absatz 3.

Zu Absatz 1: In Absatz 1 werden die Mitglieder des Rats der Bürgermeister benannt. Die Formulierung wurde im Vergleich zur bisherigen Fassung dahingehend angepasst, dass auch die Möglichkeit erfasst ist, dass die Geschlechter auf der Ebene der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister nicht paritätisch besetzt sind.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wurde Satz 1 ergänzt; Satz 1 regelt, welche Mitglieder stimmberechtigt sind. In Satz 2 wird sodann die Stellvertretung geregelt.

Zu Absatz 3: Neu geregelt wird, dass die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und zwei Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister das Präsidium des Rats der Bürgermeister bilden sollen.

Zu Absatz 4: Absatz 4 legt fest, dass den Vorsitz im Rat der Bürgermeister die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister oder in Vertretung eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister führt. In Sitzungen nach § 29 Absatz 2 übernimmt eines der weiteren Präsidiumsmitglieder die Sitzungsleitung.

Zu § 31 - Fachausschüsse

Zu Absatz 1: Absatz 1 regelt - wie auch bereits § 15a AZG in der bisherigen Fassung - die Möglichkeit der Einsetzung von Fachausschüssen für einzelne Fachthemen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 enthält einen Verweis auf die Regelung in § 34 Absatz 3.

Weitere Hinweise:

§ 34 Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 3 AZG in der bisherigen Fassung.

§ 15a Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung wird gestrichen; das Nähere soll die Geschäftsordnung regeln.

Zu § 32 - Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten

Die Regelung ist in weiten Teilen § 16 AZG in der bisherigen Fassung nachgebildet.

Zu Absatz 1: In Absatz 1 wird wie bisher geregelt, dass die Mitglieder des Senats, soweit sie nicht Mitglieder des Rats der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen sowie seiner Fachausschüsse teilnehmen oder Beauftragte entsenden können (Satz 1). Satz 1 wird um die Fachausschüsse ergänzt. In Satz 1 wird zudem die Möglichkeit zur Entsendung von Beauftragten ergänzt (siehe § 16 Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung).

Zudem wird Satz 2 ergänzt, wonach die Regelungen in Satz 1 nicht für Sitzungen gelten sollen, bei denen der Rat der Bürgermeister zur Entscheidungsfindung und Entwicklung von gemeinsamen Positionen und der Abstimmung eines einheitlichen Handelns der Bezirke genutzt wird (siehe § 29 Absatz 2).

Zu Absatz 2: Absatz 2 sieht vor, dass der Rat der Bürgermeister zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten verlangen und Sachverständige hinzuziehen kann.

Ergänzt wurde, dass der Rat der Bürgermeister künftig nicht nur die Anwesenheit von Beauftragten der zuständigen Mitglieder des Senats verlangen kann, sondern die Anwesenheit der Senatsmitglieder selbst.

Zu § 33 - Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus

Die Regelung entspricht in weiten Teilen § 16a AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 1: Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, dass Beauftragte des Rats der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen oder eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.

Zu Absatz 2: Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.

Zu Absatz 3: Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§ 22) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 23) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach Absatz 1 stellen.

Zu Absatz 4: Absatz 4 legt eine zeitliche Reaktionspflicht für den Senat fest. Demnach hat der Senat über Vorschläge des Rats der Bürgermeister nach § 29 Absatz 3 Satz 1 drei Monate nach Beschlussfassung des Rats der Bürgermeister zu entscheiden. Folgt der Senat dem Vorschlag nicht oder nicht vollständig, ist die Entscheidung mit einer Vorlage entsprechend zu begründen.

Zu Absatz 5: Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rats der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Zu § 34 - Verfahren

Die Regelung entspricht in weiten Teilen § 19 AZG (Verfahren) in der bisherigen Fassung; aufgegangen in § 34 (Verfahren) sind zudem die § 17 AZG (Einberufung) und § 18 ZAG (Vorlagen) in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 1: Absatz 1 enthält eine Regelung zur Beschlussfähigkeit.

§ 34 Absatz 1 entspricht § 19 Absatz 1 AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2: Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 für den Fall, dass eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt wurde und der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammentritt.

§ 34 Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 2 AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 3: Absatz 3 enthält Regelungen für den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Teilnahme an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister.

§ 34 Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 3 AZG (Mitglieder) in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 4: Absatz 4 regelt in Satz 1 die Einberufung des Rats der Bürgermeister. Ergänzt wurde Satz 2, wonach dies nicht für die Sitzungen nach § 29 Absatz 2 gilt; zu diesen wird von den weiteren Präsidiumsmitgliedern (siehe § 30 Absatz 3) eingeladen, d.h. von den beiden Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern gemeinsam.

§ 34 Absatz 4 entspricht § 17 Absatz 1 AZG (Einberufung) - ohne die Hinzufügung von Satz 2 - in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 5: Absatz 5 regelt eine Pflicht zur Einberufung durch die oder den Vorsitzenden.

§ 34 Absatz 5 entspricht § 17 Absatz 2 AZG (Einberufung) in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 6: Absatz 6 regelt die Einbringung von Vorlagen an den Rat der Bürgermeister.

§ 34 Absatz 6 entspricht § 18 AZG (Vorlagen) in der bisherigen Fassung.

Zu § 35 - Geschäftsstelle

Satz 1 legt fest, dass der Rat der Bürgermeister eine Geschäftsstelle hat, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist.

Im Satz 2 werden die Aufgaben der Geschäftsstelle beschrieben, es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung.

Satz 3 stellt klar, dass weitere Aufgaben nur im Einvernehmen mit der Senatskanzlei übertragen werden können. Nähere Ausführungen hierzu werden in der Geschäftsordnung des Rats der Bürgermeister getroffen.

Zu Abschnitt 8

Vertretung Berlins

Zu § 36 - Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen

Zu Absatz 1: Absatz 1 entspricht hinsichtlich der staatsrechtlichen Vertretung § 20 Absatz 1 AZG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2: Absatz 2 wird in Satz 2 erwähnt bezogen auf das Zustimmungserfordernis des Senats eine Modifizierung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Die bisherige Fassung in § 20 Absatz 2 AZG sieht vor, dass Verwaltungsvereinbarungen von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen werden. Eine Zustimmung des Senats ist nach Satz 2 dann erforderlich, wenn der Senat in diesem Bereich auch für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zuständig ist. Die jeweilige Senatsverwaltung kann demnach ohne Zustimmung des Senats Verwaltungsvereinbarungen abschließen, wenn sie die sich aus der Vereinbarung ergebenden

Pflichten verwaltungsintern durch Verwaltungsvorschriften regeln könnte (Verweis auf § 6 Abs. 2 AZG). Maßgeblich ist, dass nur der eigene Geschäftsbereich betroffen ist.

Nach der neuen Systematik sollen Verwaltungsvorschriften das wesentliche Steuerungsinstrument der Senatsverwaltungen werden. Jede Senatsverwaltung kann daher in ihrem Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften erlassen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 LOG-E (Regel-, nicht mehr Ausnahmefall). Damit würde nach dem bisherigen Regelungsgedanken kaum noch eine Senatsbefassung erfolgen. Um allerdings der Bedeutung von ressortübergreifenden Verwaltungsvereinbarungen, bei denen mehrere Senatsverwaltungen betroffen sind, hinreichend Rechnung zu tragen sowie aus Transparenzgründen, ist für diese Fälle weiterhin eine Entscheidung des Senats vorgesehen.

Zu § 37 - Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes

Die Regelung ist § 21 AZG in der bisherigen Fassung entnommen und bleibt - bis auf die redaktionellen Anpassungen der Verweisungen unverändert.

Zu § 38 - Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

Die Regelung entspricht bis auf eine Ergänzung § 22 AZG in der bisherigen Fassung; ergänzt wurde in Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit der Weiterübertragung der Anordnungsbefugnis. Zudem waren die Verweisungen in den Absätzen 1 und 2 anzupassen.

Zu § 39 - Abgabe von Verpflichtungserklärungen

In § 39 wird abweichend von § 23 AZG in der bisherigen Fassung die Möglichkeit des Schriftformersatzes aufgenommen.

Für Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 wird neben der Schriftform auch die elektronische Form, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS), zugelassen (Satz 3).

Die Schriftformäquivalenz ist gewahrt, da bei einer qeS die wesentlichen Funktionen - wie z.B. Identifizierungsfunktion oder Echtheitsfunktion - der Schriftform erfüllt werden; ebenso ist eine dauerhafte Überprüfbarkeit gewährleistet.

In § 39 wird eine Ausnahme vom Grundsatz des Schriftformerfordernisses für Verpflichtungserklärungen aufgenommen, die sich auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen beziehen (Satz 4).

„Textform“ bezieht sich auf § 126b BGB und meint, dass zur Wahrung des Textformerfordernisses eine lesbare Erklärung ausreichend ist, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem zur dauerhaften Wiedergabe der Erklärung geeigneten Datenträger abgegeben wird.

Hierdurch wird es der Berliner Verwaltung zukünftig erleichtert, Aufträge und Konzessionen elektronisch abzuwickeln.

Schließlich wird auch auf das Dienstsiegel als gesetzliche Voraussetzung einer wirksamen Verpflichtungserklärung im Vergleich zu § 23 AZG in der bisherigen Fassung verzichtet. Das Dienstsiegel dient der Rechtssicherheit, mit ihm wird die Ordnungsmäßigkeit einer Urkunde oder sonstigen Erklärung sowohl im privatrechtlichen als auch im öffentlich-rechtlichen Verkehr bekräftigt. Siegel sollten jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn an die Form und die Beweiskraft des Dokuments besondere Anforderungen zu stellen sind. Dies kann jedenfalls nicht

pauschal für jegliche Verpflichtungserklärungen angenommen werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die Beifügung eines Dienstsiegels dann nicht mehr gestattet ist, vielmehr kann ein Dienstsiegel nach wie vor sinnvoll sein, wenn es sich beispielsweise um eine Verpflichtungserklärung von herausragender Bedeutung handelt oder um einen Zuschlag für ein besonders wichtiges Geschäft. Durch die Streichung ist das Dienstsiegel nicht mehr verpflichtend, sondern liegt im Ermessen der jeweils unterzeichnenden Person.

Zu § 40 - Laufende Geschäfte

Die Regelung stimmt bis auf die redaktionellen Anpassungen der Verweise mit § 24 AZG in der bisherigen Fassung überein.

Zu § 41 - Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke

Die Regelung entspricht § 25 AZG in der bisherigen Fassung; Verweisungen erfahren die erforderliche Anpassung an das Gesetz.

Zu Abschnitt 9

Widerspruchsverfahren

Zu § 42 - Zulässigkeit des Widerspruchs

Die Regelung stimmt mit § 26 AZG in der bisherigen Fassung überein. Lediglich die Gesetzeszitate sind aktualisiert worden.

Zu § 43 - Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides

Die Regelung entspricht in weiten Teilen § 27 AZG in der bisherigen Fassung. Die Anpassung in Absatz 1 Nummer 1 erfolgt, da der Zusatz „ihm unmittelbar zugeordnete“ in der Verwaltungspraxis keine Wirkung entfaltet. Zudem wird für Nummer 3 (jetzt Absatz 2) die Formulierung „Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist“ vorangestellt. Absatz 4 wird um die Möglichkeit ergänzt, wonach die für das Politik- und Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung die Prozessvertretung in gerichtlichen Verfahren der Bezirke und der Sonderbehörden in grundsätzlichen und übergeordneten Angelegenheiten übernehmen kann, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass es spezialgesetzlich abweichende Zuständigkeitsregelungen für die Widerspruchszuständigkeit in Bezirksangelegenheiten geben kann. Dies betrifft gegenwärtig etwa den Straßen- und Baubereich.

Zu Abschnitt 10

Mittelbare Landesverwaltung

Zu § 44 - Staatsaufsicht

Die Regelung ist dem § 28 AZG in der bisherigen Fassung entnommen und bleibt weitestgehend unverändert. Der Absatz 2 aus § 28 AZG in der bisherigen Fassung findet sich aufgrund der zusammenfassenden Darstellung der Gliederung der Landesverwaltung jetzt in § 3 Absatz 4 wieder. Weitere Änderungen ergeben sich ausschließlich aus anzupassenden Verweisungen.

Zu § 45 - Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die Regelung entspricht § 29 AZG in der bisherigen Fassung und bleibt bis auf die angepassten Verweisungen unverändert.

Zu § 46 - Widerspruchsverfahren

Die Regelung ist dem § 30 AZG entnommen und bleibt - bis auf die Verweisungen innerhalb des LOG - unverändert.

Zu Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 47 - Zentrale Steuerungsverantwortung

Das Gesetz richtet über das in § 4 Absatz 1 verankerte Zielbild den Fokus des Verwaltungshandelns klar auf die Gesellschaft aus. Der Fokus liegt auf der Beantwortung der Frage nach den beabsichtigten Wirkungen insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus wird durch die Konkretisierung der Leitungsaufgaben die Art und der Umfang der gesamtstädtischen Steuerung erstmals transparent gemacht und vereinheitlicht.

Damit diese Regelungen zum Tragen kommen, bedarf es einer Regelung zur zentralen Steuerungsverantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der einheitlichen Instrumente und Methoden. Hierdurch werden die Senatsverwaltungen befähigt, die gesamtstädtische Steuerung in der Form wahrzunehmen, wie sie für die Erreichung des Zielbilds in § 4 Absatz 1 erforderlich ist.

In den Nummern 1 bis 7 werden die Aufgaben konkretisiert, die zur Wahrnehmung der zentralen Steuerungsverantwortung im Sinne von § 47 gehören.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit aller (mit-)verantwortlichen Behörden.

Zu § 48 - Ortssatzungen

Die Regelung ist dem § 31 AZG entnommen und bleibt unverändert.

Zu § 49 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regelung ist dem § 8b AZG entnommen und bleibt - bis auf die Streichung des letztes Teilsatzes - unverändert.

Zu § 50 - Evaluierung

Neu aufgenommen wird eine Evaluierungsklausel, nach der die für das Landesorganisationsgesetz zuständige Senatsverwaltung dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung ab Inkrafttreten regelmäßig evaluiert. Die gilt insbesondere für die Wirkungsweise der Einigungsstelle und der Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen. Dem Abgeordnetenhaus von Berlin ist Bericht zu erstatten.

Zu § 51 - Übergangsregelung

Die Regelung trifft Regelungen zur Fortgeltung des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG in der bisherigen Fassung. Alle Regelungen, die sich auf den Allgemeinen Zuständigkeitskatalog beziehen, sind ebenfalls entsprechend anzuwenden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Der Verweis auf die §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung in den §§ 21 - 23 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 13a Absatz 1 AZG wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 23 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nr. 3 (ZustKatOrd)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, solange die Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 und 2 LOG BE nicht in Kraft ist. Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) wird ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung aufgehoben.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz wird durch den Verweis auf das Landesorganisationsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 7a Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die §§ 14 bis 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung in den §§ 29 bis 35 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Es handelt sich um eine Anpassung zur Verfahrensbeschleunigung. Der Zielvereinbarungsprozess wird verschlankt, indem keine Verfahren vor der Bezirksverordnetenversammlung parallel zum eigentlichen Zielvereinbarungsprozess eröffnet werden. Der Bezirksverordnetenversammlung kommt in der Praxis beim Zielvereinbarungsprozess keine Rolle zu. Von daher reicht die bloße Kenntnisnahme aus.

Zu Nr. 4 (§ 45 Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung in den §§ 21 bis 23 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nr. 5 (zu § 37 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung ist ein Teilergebnis aus dem Prozess der Evaluation der Bezirksfinanzierung. Mit der Zuordnung der Aufgabenstellung des Controllings zur SE Finanzen soll eine bessere

Verknüpfung der kameralen und der betriebswirtschaftlichen Sicht der finanziellen Ausgestaltung der Bezirke erreicht werden.

Zu Nr. 6 (zu § 37 Absatz 1 Satz 1)

Die in Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) bereits erfolgte Änderung der Bezeichnung konnte nicht umgesetzt werden, weil mit dem nachfolgenden Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) in Artikel 1 Nummer 35 eine vollständige Neufassung der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 beschlossen wurde, die die vorherige Änderung der Titelbezeichnung für die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten nicht vorsah. Nunmehr ist eine organisationsrechtliche Konsolidierung erforderlich.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 13 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit dem Gesamtkatalog ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 64 Absatz 8 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 13 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit dem Gesamtkatalog ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 4)

Die Ergänzung in § 9 der Landeshaushaltsordnung dient der Stärkung des für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieds bei der Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung für den Bezirk.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Förderung des E-Government)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung in den §§ 8 bis 11 des Landesorganisationsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 25 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

6. Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 97 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 110 b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

7. Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 5 Satz 3)

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im AGBauGB redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2)

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im AGBauGB redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1)

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im AGBauGB redaktionell nachvollzogen. Der Verweis auf § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 23 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Unangewendet bleiben die Regelungen in § 23 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes. Damit werden Sonderregelungen für Eingriffe im Anwendungsbereich des AGBauGB mit dem Landesorganisationsgesetz aufrechterhalten; zudem hat die Anrufung der Einigungsstelle keine aufschiebende Wirkung (§ 27 Absatz 3 Satz 1).

Zu Nummer 4 (§ 17)

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im AGBauGB redaktionell nachvollzogen.

Zudem wird Satz 1 Nummer 1 AGBauGB um einen Verweis auf § 7 AGBauGB ergänzt. Somit besteht die Pflicht, die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über alle Genehmigungsverfahren zu Vorhaben zu unterrichten, die im Geltungsbereich eines von ihr aufgestellten Bebauungsplans liegen. Dies entspricht der Neuregelung im bisherigen § 13a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AZG. Wegen des schon bislang in § 17 AGBauGB enthaltenen Verweises auf § 7 Absatz 1 Satz 2 AGBauGB gelten die dort enthaltenen Verfahrens-sonderregelungen auch bei Eingriffen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.

Zu Nummer 5 (§ 17a)

§ 13a AZG wurde durch das Schneller-Bauen-Gesetz geändert. Diese Änderungen durch das Schneller-Bauen-Gesetz werden im AGBauGB nachvollzogen. Die Regelung überführt die bisher in § 13a Absatz 1 Satz 3 Nummern 5 bis 7 AZG enthaltenen Bestimmungen in das AGBauGB. Sie betrifft dementsprechend das Eingriffsrecht bei gesetzlich bestimmten städtebaulichen Vorhaben von erheblichem Gesamtinteresse Berlins. Sie gilt auch außerhalb von Bebauungsplanverfahren (§ 7 AGBauGB) und bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (§ 17 AGBauGB) für sämtliches Verwaltungshandeln mit Bezug zu den genannten städtebaulichen Vorhaben und ist von den für das jeweilige Fachrecht zuständigen Senatsverwaltung anzuwenden.

Die Änderungen durch das Schneller-Bauen-Gesetz bleiben folglich erhalten.

Durch den Verweis auf § 7 Absatz 1 Satz 2 AGBauGB gelten die dort enthaltenen Verfahrenssonderregelungen auch bei Eingriffen auf Grundlage des § 17a AGBauGB.

Zu Nummer 6 (§ 25 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 23 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

8. Zu Artikel 8 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

9. Zu Artikel 9 (Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

10. Zu Artikel 10 (Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

11. Zu Artikel 11 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

12. Zu Artikel 12 (Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

13. Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

14. Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof)

Zu Nummer 1 (§ 14 Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der Änderung von Artikel 67 Absatz 3 VvB, Verwaltungsaufgaben außerhalb der Leitungsaufgaben zukünftig auch durch Rechtsverordnung des Senats bestimmen zu können, muss Artikel 84 entsprechend angepasst werden, damit auch Regelungen durch Rechtsverordnung der Normenkontrolle der Zuständigkeitsabgrenzung unterliegen. Die Änderung des Artikel 84 Verfassung von Berlin wird im Verfassungsgerichtshofgesetz des Landes Berlin nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 57 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der Änderung von Artikel 67 Absatz 3 VvB, Verwaltungsaufgaben außerhalb der Leitungsaufgaben zukünftig auch durch Rechtsverordnung des Senats bestimmen zu können, muss Artikel 84 entsprechend angepasst werden, damit auch Regelungen durch Rechtsverordnung der Normenkontrolle der Zuständigkeitsabgrenzung unterliegen. Die Änderung des Artikel 84 Verfassung von Berlin wird im Verfassungsgerichtshofgesetz des Landes Berlin nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 57 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der Änderung von Artikel 67 Absatz 3 VvB, Verwaltungsaufgaben außerhalb der Leitungsaufgaben zukünftig auch durch Rechtsverordnung des Senats bestimmen zu können, muss Artikel 84 entsprechend angepasst werden, damit auch Regelungen durch Rechtsverordnung der Normenkontrolle der Zuständigkeitsabgrenzung unterliegen. Die Änderung des Artikel 84 Verfassung von Berlin wird im Verfassungsgerichtshofgesetz des Landes Berlin nachvollzogen.

15. Zu Artikel 15 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes Berlin)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

16. Zu Artikel 16 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 28 Absatz 1 des Allgemeinen

Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

17. Zu Artikel 17 (Änderung des Barrierefreie-IKT-Gesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

18. Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 9 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

19. Zu Artikel 19 (Änderung des Grünanlagengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 3 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 8 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

20. Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung durch Rechtsverordnung nach § 13 LOG wird im Ausführungsgesetz zum SGB II nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 21 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung in § 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

21. Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die "Stiftung Oper in Berlin")

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz wird durch den Verweis auf die neuen Regelungen im Landesorganisationsgesetz ersetzt.

22. Zu Artikel 22 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 89 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Die Verweisung auf die Bestimmungen zur Fach- und Rechtsaufsicht im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz wird durch die Verweisung auf die Staatsaufsicht nach dem

Landesorganisationsgesetz ersetzt, die ihrerseits die neuen Aufsichtsbestimmungen und insbesondere die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufsichtsaufgaben Bezug nimmt.

Zu Nummer 2 (§ 89 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 Absatz 6 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 123 Absatz 10 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

23. Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 24 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

24. Zu Artikel 24 (Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 S. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1 S. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

25. Zu Artikel 25 (Änderung des Landesmindestlohngesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

26. Zu Artikel 26 (Änderung des Investitionsbankgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 24 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

27. Zu Artikel 27 (Änderung des IBB-Trägergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 24 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

28. Zu Artikel 28 (Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 6 Satz 5)

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im Mobilitätsgesetz redaktionell nachvollzogen.

Zudem wird der Verweis auf den § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes durch den Verweis auf die neue Regelung im § 23 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 11 Satz 1)

Im Zuge der Verwaltungsreform wird beim Eingriffsrecht nach § 23 LOG das Wort „dringend“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt. Diese Änderung wird im Mobilitätsgesetz redaktionell nachvollzogen.

Zudem wird der Verweis auf den § 13a Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes durch den Verweis auf die neue Regelung im § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

29. Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf Nr. 13 Abs. 7 der Anlage zu § 4 Abs. 1 S. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird in § 78 Absatz 4 Satz 2 neu gefasst.

30. Zu Artikel 30 (Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

31. Zu Artikel 31 (Änderung der Leistungsgewährungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt. Der Verweis auf den § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 44 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

32. Zu Artikel 32 (Änderung der Open Data Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes ersetzt.

33. Zu Artikel 33 (Änderung der Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird in § 13 Satz 2 neu gefasst.

34. Zu Artikel 34 (Änderung der Widerspruchsabgabeverordnung Bau)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf den § 7 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird in § 3 Absatz 1 Satz 3 neu gefasst.

35. Zu Artikel 35 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

36. Zu Artikel 36 (Änderung der Bodenbelastungskataster-Abfrageverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf die §§ 3, 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit Nr. 6 Abs. 2 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog wird durch den Verweis auf die neue Regelung im § 8 und § 13 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit dem Gesamtkatalog ersetzt.

37. Zu Artikel 37 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Januar 2026. Die lange Frist ist erforderlich, um die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 und 2 zu erarbeiten und die weiteren organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz tritt vollständig außer Kraft mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung und der gleichzeitigen Ablösung des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs. Zusätzlich tritt das Verwaltungsreformgesetz außer Kraft.

Zudem wird der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) mit dem Inkrafttreten des zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog nach § 13 Abs. 1 und 2 aufgehoben.

c) Beteiligungen:

1. Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG).

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 2025 mit Beschluss Nr. R-688 /2025 die Vorlage zur Kenntnis genommen und ihr unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte zugestimmt:

1. Zu § 11 LOG BE: „Die Formulierung soll die Öffnung für andere zivilgesellschaftliche Akteure außerhalb der Verwaltung umfassen (mehr als Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft)“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Anregung des Rats der Bürgermeister wurde aufgenommen. Die Formulierung in § 11 Absatz 1 lautet nun: „Durchführungsaufgaben sind wiederkehrende Aufgaben der Verwaltung, durch die regelmäßig Verwaltungstätigkeiten nach außen für die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft sowie die Wirtschaft oder nach innen gerichtet für die Verwaltung wahrgenommen werden.“

2. Zu § 16 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 3 LOG BE: „Die Regelung soll harmonisiert und im Sinne der Gesetzesbegründung konkretisiert werden.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Anregung des Rats der Bürgermeister wurde aufgenommen. Die Formulierung des § 17 Absatz 3 lautet nun: „Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen ist. Verwaltungsvorschriften die die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 regeln, sollen der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen oder der technischen Ausstattung dienen.“

3. Zu § 17 Absatz 3 LOG BE, letzter Satz: Es soll „berücksichtigt“ durch „aufgabenadäquat zur Verfügung gestellt“ ersetzt werden.

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Anregung des Rats der Bürgermeister wurde nicht aufgenommen. Die Formulierung „berücksichtigt“ spiegelt die geplante Konnexitätsregelung in Artikel 85 der Verfassung von Berlin. Dort heißt es in der Begründung: „Es ist nicht zwingend jede Aufgabenänderung mit einer Erhöhung der Ressourcen zu verknüpfen. So ist eine effizientere Aufgabenwahrnehmung durch eine gezieltere gesamtstädtische Steuerung denkbar - etwa durch die Digitalisierung oder Optimierung von Geschäftsprozessen. Auch durch den Wegfall beziehungsweise die Umpriorisierung von Aufgaben kann ein Ausgleich hergestellt werden.“

4. Zu § 21 Absatz 3 LOG BE: „Der gemeinsame Ausschuss betont, dass mit den bezirklichen Organen das Bezirksamt und die BVV gemeint sind.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Den Ausführungen des gemeinsamen Ausschusses wird zugestimmt. In der Einzelbegründung zu § 21 wurde in der Begründung klarstellend festgehalten: „Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksämter (siehe § 2 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes).“

5. Zu § 27 Absatz 1 LOG BE: „Auseinandersetzungen“ soll durch „Meinungsverschiedenheiten“ ersetzt werden.

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Anregung des Rats der Bürgermeister wurde aufgenommen. Die Formulierung in § 27 Absatz 1 lautet nun: „bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten [...]“

6. Zu § 28 Absatz 4 LOG BE: „Hier [meint § 28 Absatz 4] soll geregelt werden, dass die Beschlüsse der Einigungsstelle „verbindlich und abschließend“ sind; § 28 Absatz 5 sollte daher gestrichen werden.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Anregung des Rats der Bürgermeister wird nur zum Teil gefolgt. Der Absatz 5 lautet nun: „Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle in durch ihn festzustellenden und zu begründenden gewichtigen Einzelfällen aufheben oder ändern. Die am Verfahren Beteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.“

7. Zu § 29 Absatz 2 LOG BE: „nach Bezirksverwaltungen soll Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) ergänzt werden.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Anregung des Rats der Bürgermeister ist nicht zu folgen, da die Bezirksverordnetenversammlung Teil der Bezirksverwaltung ist, ist sie miterfasst. Vom Begriff der Bezirksverwaltungen bzw. der Bezirke sind folglich das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung als bezirkliche Organe (siehe § 2 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) sowie die nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe umfasst.

2. Weitere Beteiligte

siehe III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2, Art. 60 Absatz 1 und Art. 100 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Durch die Umsetzung des Gesetzes werden Kosten entstehen, die derzeit jedoch nicht abschließend bezifferbar sind. Alle Ausgaben sind möglichst aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zu finanzieren. Durch die Festlegung von Politik- und Querschnittsfeldern, die Zusammenführung der Aufgaben der Hauptverwaltung sowie der Bezirksverwaltungen in einem Gesamtkatalog und der eindeutigen Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird das Verwaltungshandeln verbessert und es können insgesamt Kosten gesenkt werden.

Die vorgesehenen Regelungen zu den Aufgaben der gesamtstädtischen Steuerung stellen eine Konkretisierung der durch die Hauptverwaltung ohnehin wahrzunehmenden Leitungsaufgaben dar. Diese werden in den einzelnen Senatsverwaltungen aktuell mit unterschiedlicher Qualität wahrgenommen, die dafür aktuell eingesetzten Personalressourcen lassen sich nicht auf die einzelnen Steuerungselemente bzw. auf die Steuerungsaufgaben insgesamt herunterbrechen. Anhand der Personalbestandsentwicklung in der Hauptverwaltung seit 1995 lässt sich ebenfalls nicht nachvollziehbar belegen, inwieweit im Zuge der Verlagerung von Steuerungsverantwortung von den Senatsverwaltungen in die Bezirke im Zuge der vergangenen Reformbemühungen seit 1995 entsprechende Personalressourcen in den Senatsverwaltungen zur gesamtstädtischen Steuerung zurückgebaut wurden.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung und Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung perspektivisch effizientere Verwaltungsprozesse geschaffen werden und somit kein dauerhafter Personalmehrbedarf begründet wird.

Dies gilt insbesondere auch für die Dezentralisierung der Bezirksaufsicht. Derzeit verantwortet überwiegend der Senat als Kollegialorgan die Bezirksaufsicht, im Übrigen wird diese von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt. Künftig soll die Bezirksaufsicht dezentral von der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen werden. Mit umfasst ist dann auch die Kontrolle der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften. Schon heute begleiten die Senatsfachverwaltungen das Verfahren der Bezirksaufsichtsbehörde mit ihrer erforderlichen Fachexpertise. Mit der Dezentralisierung kann eine Entscheidung dann direkt in der jeweiligen Senatsverwaltung getroffen werden, was zur Verschlinkung des Prozesses führt.

Allerdings ist davon auszugehen, dass zur verbesserten Wahrnehmung der durch das Landesorganisationsgesetz erfolgten Konkretisierung der Steuerungselemente die Senatsverwaltungen ihrerseits ihre Organisation und die internen Geschäftsprozesse überprüfen und gegebenenfalls auch anpassen müssen. Dies dürfte insbesondere für die Aufgaben gelten, die mit der Dezentralisierung der Bezirksaufsicht, der Implementierung eines verbindlichen Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagements und der Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Bezirken einhergehen.

Derartige Veränderungsprozesse sind dadurch gekennzeichnet, dass hierfür mindestens zunächst ein erhöhter Einsatz von Personalressourcen erforderlich ist, um die mit dem Veränderungsprozess beabsichtigten Verbesserungen auch tatsächlich erzielen zu können.

Aufgrund der Heterogenität der Wahrnehmung der gesamtstädtischen Steuerung durch die einzelnen Senatsverwaltungen lässt sich nicht einheitlich bemessen, ob und in welchem Umfang Personalressourcen in den Senatsverwaltungen für die Implementierung Regelungen zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich sind.

Grundsätzlich müssen diese erforderlichen Bedarfe aber durch die Senatsverwaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgebildet werden.

Soweit es in diesem Transformationsprozess zu Verschiebungen von Aufgaben kommt, ist es Aufgabe der Senatsebene im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Steuerungsverantwortung klar zu regeln, inwieweit Aufgaben und Ressourceneinsatz zu priorisieren sind.

Dort, wo Aufgaben entfallen bzw. zukünftig mit weniger Ressourceneinsatz wahrgenommen werden, sind die so freiwerdenden Ressourcen in die Bereiche abzugeben, in denen zukünftig ein Ressourcenmehrbedarf besteht. Werden Aufgaben verlagert, folgen die Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend. Dies ist grundsätzlich sowohl für den innerbehördlichen Organisationsprozess als auch für behördenübergreifende Aufgabenverlagerungen maßgeblich.

Darüber hinaus wird es in Zukunft notwendig sein, bei neuen Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung grundsätzlich Maßnahmen der Geschäftsprozessoptimierung, der Priorisierung oder Umpriorisierung oder auch den möglichen Wegfall von Aufgaben zu prüfen. Eine entsprechende Regelung wird in § 18 Absatz 2 LOG-E aufgenommen.

Soweit für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vorübergehend ein Mehraufwand an manchen Stellen entsteht, so können die Senatsverwaltungen hierfür in begründeten Fällen bis zu drei Beschäftigungspositionen einrichten.

Zusätzlich wird die Senatskanzlei die Implementierung und Umsetzung der Regelungen mit konkreten Maßnahmen unterstützen.

Unbeachtet der Umsetzung der Maßnahmen für die Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung, die alle Senatsverwaltungen betreffen, werden Bedarfe für einzelne Regelungen einzusetzen sein.

Wahrung der Bezirksinteressen

Die Aufgabe der Wahrung der Bezirksinteressen auf Senatsebene wird derzeit gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 AZG durch die Bezirksaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes soll die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung dafür sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird, die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigt wird und die frühzeitige Einbindung der Bezirke hierzu bei Senatsvorlagen durch die Senatsverwaltungen überwacht wird.

Etwas Mehraufwände, die durch diese geänderten Anforderungen an die Wahrung der Bezirksinteressen entstehen, werden dadurch ausgeglichen, dass die Bezirksaufsicht dezentral wahrgenommen wird und die heutige Bezirksaufsichtsbehörde entsprechend entlastet wird.

Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement

Die geplante Einführung eines systematischen Qualitätsmanagements dient dazu, die Bausteine des Qualitätsmanagements in einem Gesamtsystem optimal aufeinander abzustimmen, vorhandene Bausteine - insbesondere das schon bestehende Geschäftsprozessmanagement - weiter auszubauen und bislang noch fehlende Instrumente zu ergänzen. Mit dem Doppelhaushalt 2018/19 wurde mit den erstmalig in allen Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei verankerten Mitteln für die Geschäftsprozessoptimierung bereits eine breit angelegte Anschubfinanzierung der Geschäftsprozessmanagement-Aktivitäten in den Politikfeldern geleistet. Für den personellen Mehrbedarf wurden dafür insgesamt 28 Stellen in den Senatsverwaltungen und 24 Stellen in den Bezirken berücksichtigt. Für die flächendeckende Digitalisierung der Fachverfahren unter Federführung und Verantwortung der jeweils für die Politik- und Querschnittsfelder zuständigen Senatsverwaltungen waren diese jeweiligen Ressourcen dort zu bündeln und können nun in

Fortentwicklung der Tätigkeit auch außerhalb von Digitalisierungssachverhalten umfassend für das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement eingesetzt werden.

Die vorgesehene Festlegung der Vorgaben für die Einführung eines systematischen landesweiten Qualitätsmanagements liegt in der Zuständigkeit der für Organisation, Prozesse und Digitalisierung verantwortlichen Senatsverwaltung. Standards, Implementierung sowie Unterstützung der dezentralen Stellen und das zentrale Monitoring müssen dort verantwortet werden. Hierfür entstehen durchschnittliche Kosten in Höhe von jährlich rund 65.000 Euro für die Vergütung einer/eines Referenten/in (EG 14-Vergütung). Zu diesen Kosten gehören auch die übrigen Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einigungsstelle

Die zukünftig im neuen Landesorganisationsgesetz verankerte Einigungsstelle soll zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat eingesetzt werden. Sie kann insbesondere zur Klärung von Fragen über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung, Aufgabenwahrnehmung sowie bei unklaren Prozessen zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen angerufen werden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Einigungsstelle die Voraussetzungen des Eingriffsrechts, Maßnahmen der Bezirksaufsicht sowie Konnexitätssachverhalte überprüfen kann. Die Einigungsstelle soll paritätisch besetzt sein und aus mindestens sieben Mitgliedern sowie ihrer jeweiligen Stellvertretung bestehen - jeweils drei Mitgliedern der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen sowie einem oder einer Vorsitzenden, auf die/den sich Senat und der Rat der Bürgermeister verständigen. Die Mitglieder der Hauptverwaltung und ihre jeweilige Stellvertretung sollen durch den Senat und die Mitglieder der Bezirke und ihre jeweilige Stellvertretung durch den Rat der Bürgermeister vorgeschlagen werden; die Mitglieder üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus. Die Ernennung erfolgt durch den Senat.

Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende treten anlassbezogen zusammen. Insoweit entstehen für die Mitglieder der Einigungsstelle keine zusätzlichen Kosten. Die Einigungsstelle soll eine Geschäftsstelle haben, die die organisatorischen Abläufe des Klärungsverfahrens verantwortet, die Entscheidungsvorlagen erarbeitet und die Umsetzung der Entscheidungen nachhält. Hierfür werden erforderlich voraussichtlich eine Sekretariatskraft sowie zwei Referentinnen oder Referenten sein.

Die für die geplante Einigungsstelle entstehenden Kosten sind aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplans der für sie zuständigen Senatsverwaltung zu finanzieren.

Geschäftsstelle des Rats der Bürgermeister

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Rats der Bürgermeister (RdB) werden konkretisiert und um die organisatorische Betreuung der Fachausschüsse des RdB erweitert. Mögliche Mehrbedarfe sind mit den vorhandenen Mitteln des Einzelplans der für die Geschäftsstelle zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.

Datenbank

Für die elektronische Zurverfügungstellung des Gesamtkatalogs gemäß § 13 LOG und der Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Absatz 4 LOG entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von einmalig 200.000 Euro inklusive der Erstellung der erforderlichen Konzepte sowie 60.000 Euro jährliche Betriebskosten.

Die möglichen Mehrkosten hierfür werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des jeweiligen Einzelplans der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung finanziert.

Evaluierung

Die für die wissenschaftliche Begleitung der fortlaufenden Evaluierung dieses Gesetzes entstehenden Kosten werden im Rahmen der verfügbaren Mittel der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung finanziert.

Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, verursachen keine unmittelbaren Kosten, sondern zielen im Wesentlichen auf Effizienzgewinne im Handeln der Berliner Verwaltung ab.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen ist allgemein von einer Kostenoptimierung und -reduktion auszugehen, da Zuständigkeitsklärungen minimiert werden sollen und somit durch Prozessoptimierungen schnelles Verwaltungshandeln ermöglicht wird.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Durch das vorliegende Gesetz soll die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg verbessert werden. Durch eine angepasste Übernahme der dortigen Regelung zur Zusammenarbeit mit dem Land Berlin soll eine Annäherung an die Vorschriften Brandenburgs vorgenommen werden. Da die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg mit der des Landes Berlin als Einheitsgemeinde nicht vergleichbar ist, sind darüber hinaus unterschiedliche Regelungen weiterhin erforderlich.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Durch das LOG als zentrales Gesetz sollen die Geschäftsprozesse in der Berliner Verwaltung vereinheitlicht und optimiert werden. Dies erfolgt unter anderem durch die Einführung eines systematischen Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagements. Dies ist Grundvoraussetzung für eine flächendeckende Digitalisierung der Fachverfahren unter Federführung und Verantwortung der jeweils für die Politik- und Querschnittsfelder zuständigen Senatsverwaltungen.

Zudem ist nunmehr die Textform für Zielvereinbarungen ausreichend und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erfolgt in elektronischer Form. Der Gesamtkatalog gemäß § 13 LOG und die Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Absatz 4 LOG sollen zukünftig elektronisch verfügbar sein, um die elektronische Zusammenarbeit zu stärken. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob

bestehende Datenbanken um die erforderlichen Funktionalitäten erweitert und nachgenutzt werden können.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für zusätzliche Personalbedarfe, die von den jeweils fachlich zuständigen Verwaltungen dargestellt und begründet werden müssen, können in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen Beschäftigungspositionen zugelassen werden, die aus den vorhandenen Mitteln der zuständigen Verwaltung finanziert werden, und über deren Entfristung im Rahmen der jeweils anschließenden Haushaltsplanaufstellung entschieden werden kann.

Berlin, den 01. April 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	Landesorganisationsgesetz
1. Abschnitt - Gliederung und Aufgaben der Berliner Verwaltung	Abschnitt 1 - Geltungsbereich und Aufbau der Landesverwaltung
	§ 1 Geltungsbereich
	(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung).
	(2) Auf die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung) findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
	(3) Auf die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Rechnungshof, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen, nur Anwendung, soweit es dies bestimmt.
	(4) Dieses Gesetz findet auf die Organe der Rechtspflege, insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften, Anwendung, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung findet das Gesetz keine Anwendung, soweit diese selbst als Organ der Rechtspflege oder für Organe der Rechtspflege außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Aufgabenbereichs tätig ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Rechtspflege sind zu beachten. Auf die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit diese im Sinne von Satz 2 für die Arbeitsgerichtbarkeit tätig ist.
§ 33 Einschränkungen des Anwendungsbereichs	

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf	(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
1. die Kirchen und Religionsgesellschaften,	1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen,
2. die Sozialversicherungsträger.	2. die Sozialversicherungsträger und
(2) Es findet ferner keine Anwendung auf	
1. die Behörden der Justizverwaltung und der Verwaltung der übrigen Gerichtszweige,	<i>siehe Absatz 4</i>
2. die Behörden der Steuerverwaltung.	3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen.
Hiervon sind die Angelegenheiten der Personalverwaltung und für den Bereich der Steuerverwaltung die Angelegenheiten der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen ausgenommen.	
(3) Auf die Verwaltung des Rechnungshofs findet dieses Gesetz, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung, nur insoweit Anwendung, als es ausdrücklich vorgesehen ist.	<i>siehe Absatz 3</i>
§ 1 Einheit der Berliner Verwaltung	§ 2 Einheit der Berliner Verwaltung
In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.	In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt (Einheitsgemeinde).
§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung	§ 3 Gliederung der Landesverwaltung
(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.	(1) Die Berliner Verwaltung wird von der Hauptverwaltung und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfaßt die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.	(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen einschließlich der Senatskanzlei, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.
(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.	(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe.
§ 28 Abs. 2:	
Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die	(4) Die mittelbare Landesverwaltung wird von den landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen, die
a) auf Landesrecht beruhen oder	1. auf Landesrecht beruhen,
b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder	2. auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.	3. durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.
	Abschnitt 2 - Grundsätze der Landesverwaltung
	§ 4 Zielbild
	(1) Die Berliner Verwaltung richtet ihr Handeln am Gemeinwohl aus. Dabei berücksichtigt sie insbesondere bei der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen die Belange der Bürgerinnen und Bürger, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft aus (Dienstleistungs- und Bürgerorientierung). Sie handelt dabei ausgerichtet an der angestrebten Wirkung auf die Zielgruppe oder die Gesellschaft (Wirkungsorientierung), unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichstellungsförderung. Sie handelt nachhaltig, beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und überprüft ihr Handeln aufgabenkritisch.

	<p>(2) Die Berliner Verwaltung ist eine lernende Verwaltung, die stetig ihr Verwaltungshandeln überprüft und festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten umsetzt. Sie fördert die Verantwortungsübernahme, stärkt die lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Eigenverantwortung der Beschäftigten.</p>
	<p>(3) Zur Umsetzung des Zielbildes werden die Beschäftigten kontinuierlich durch Aus-, Fort- und Weiterbildung in ihren fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen qualifiziert. Die Führungskräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung.</p>
§ 3 Abs. 4:	§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit und Federführung
<p><u>Satz 1:</u> Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht).</p>	<p>(1) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten sowie der Eigenbetriebe arbeiten kooperativ und wertschätzend mit dem Ziel einer erfolgreichen und zügigen Erledigung der Aufgaben der Berliner Verwaltung zusammen. Sie unterrichten sich möglichst frühzeitig gegenseitig über wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften stellen sich die Behörden gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.</p>
<p><u>Satz 2:</u> Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen.</p>	<p>(2) Sind mehrere Behörden an der Aufgabenerledigung beteiligt, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die Federführung ist dabei eindeutig festzulegen. Federführend ist grundsätzlich nur eine Behörde. Federführend ist diejenige Behörde, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem Gesamtkatalog gemäß § 13.</p>

	(3) Handelt es sich um eine neue Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht übernimmt bis zu einer Festlegung nach § 13 diejenige Senatsverwaltung die Federführung, deren Spiegelressort auf Bundesebene die Regelung federführend erarbeitet hat. Der Senat kann eine von Satz 1 abweichende Federführung festlegen.
	(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Federführung auf Senatsebene entscheidet die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister; jedes betroffene Senatsmitglied kann die abschließende Entscheidung durch den Senat beantragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und den Bezirken findet das Verfahren nach §§ 26 bis 28 Anwendung.
	(5) Die Federführung umfasst neben der Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses und für das Gesamtergebnis auch die Verantwortung für die Einbindung und Koordination der weiteren Beteiligten. Sie gilt für die Dauer des Gesamtprozesses.
<u>Satz 3:</u> Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.	(6) Stellungnahmen und Mitentscheidungen sind möglichst parallel mittels elektronischer Kommunikation oder in einem zu protokollierenden Gespräch einzuholen.
<u>Satz 4 und 5:</u> Schriftliche Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit der Ergänzung der Unterlagen.	Überführung in die GGO I

	(7) Zur Förderung der Verfahrensbeschleunigung bestimmt der Senat durch Gemeinsame Verwaltungsvorschriften eine verbindliche Fristenregelung zur Abgabe von Stellungnahmen.
	§ 6 Länderübergreifende Zusammenarbeit
	(1) Bei der Aufgabenerledigung ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit, vornehmlich mit dem Land Brandenburg, anzustreben, insbesondere wenn dies die Aufgabenwahrnehmung verbessert. Hierzu soll auf die Übertragung der Aufgaben auf eines der beteiligten Länder oder die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hingewirkt werden. Soweit die gemeinsamen Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe ihren Sitz in Berlin haben und durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist das Berliner Landesrecht anwendbar.
	(2) Bei Fachplanungen sollen der Bedarf und die Kapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.
	Abschnitt 3 - Politik- und Querschnittsfelder, Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung
	§ 7 Politik- und Querschnittsfelder, Handlungsfelder
	(1) Ein Politikfeld beinhaltet fachlich zusammenhängende Aufgaben, deren Wirkung in der Regel nach außen an die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft gerichtet ist.
	(2) Ein Querschnittsfeld beinhaltet fachlich zusammenhängende Aufgaben, die in der Regel eine nach innen gerichtete Verwaltungstätigkeit darstellen.

	(3) Bei den Querschnittsaufgaben ist zu unterscheiden zwischen den zentralen Querschnittsaufgaben, die durch die für das Querschnittsfeld verantwortliche Senatsverwaltung oder eine nachgeordnete Behörde gebündelt wahrgenommen werden und den dezentralen Querschnittsaufgaben, die in allen Behörden wahrzunehmen sind. Sind einzelne Aufgaben eines Politikfeldes in mehreren Behörden wahrzunehmen, gilt Satz 1 entsprechend.
	(4) Innerhalb der Politik- und Querschnittsfelder werden die Aufgaben Handlungsfeldern zugeordnet werden. Handlungsfelder fassen fachlich-prozessuale Zusammenhänge von Aufgaben zusammen.
	(5) Die Politik- und Querschnittsfelder werden als Anlage zu diesem Gesetz bestimmt.
§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen	§ 8 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen, Aufgabenarten
(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.	(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr.
Dazu gehören: 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht), 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung, 3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.	(2) Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung sind die Leitungsaufgaben sowie die Aufgaben der Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung. Einzelne andere Aufgabenbereiche sind von gesamtstädtischer Bedeutung, wenn diese wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen (Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben).
(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.	(3) Die Bezirke nehmen in der Regel die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Diese sind die bezirklichen Steuerungsaufgaben und die bezirklichen Durchführungsaufgaben.
(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen	(4) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden (Regionalisierung von

werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.	Bezirksaufgaben). Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.
§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen	§ 9 Leitungsaufgaben
(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören: 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),	(1) Die Senatsverwaltungen gewährleisten durch die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht) die strategische und wirkungsorientierte Steuerung der Berliner Verwaltung (gesamtstädtische Steuerung).
	(2) Zu den Leitungsaufgaben im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung gehören insbesondere: 1. die Festlegung der Federführung, der Ziele und der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen; dies beinhaltet die erforderliche Priorisierung von Zielen und Aufgaben, auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Beachtung der Konnexität gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin, 2. die Beschreibung und Durchführung zielgerichteter Maßnahmen zur Umsetzung einer Planung, einschließlich der erforderlichen Monitoring-Prozesse und der Koordination der ebenen- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit aller am Gesamtprozess Beteiligten, 3. die Bestimmung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Rahmens in rechtlicher, strukturell-organisatorischer und finanzieller Hinsicht sowie die Festlegung der dafür erforderlichen Prozesse, Standards und Fachverfahren; dazu gehört insbesondere der Erlass von Verwaltungsvorschriften, das Qualitätsmanagement, die Aufgabenkritik und die Fachdigitalisierung im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld, 4. die Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Bezirken oder

	nachgeordneten Behörden zur Sicherstellung der effizienten Verwaltungssteuerung, und 5. die Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung sowie die Anwendung der Aufsichtsinstrumente und des Eingriffsrechts gemäß §§ 22 bis 24.
	(3) Die gesamtstädtische Steuerung umfasst auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg dieser Durchführungsaufgaben, unabhängig davon, ob eine nachgeordnete Behörde oder ein Bezirk diese wahrnimmt. Dies gilt nur, soweit eine Durchführungsaufgabe durch gesamtstädtische Steuerung, insbesondere durch die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 geregelten gesamtstädtischen Steuerungsinstrumente, beeinflusst werden kann.
	(4) Die gesamtstädtische Steuerung bei bezirklichen Durchführungsaufgaben hat das Ziel, neben der Eigensteuerung der Bezirke die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung zu verbessern und zu erleichtern. Sie koordiniert und fördert die behördenübergreifende Zusammenarbeit und entwickelt übergeordnete Strategien, Planungen und Ziele. Sie schafft die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung, soweit dies, insbesondere durch die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 geregelten gesamtstädtischen Steuerungsinstrumente, möglich ist.
	§ 10 Bezirkliche Steuerungsaufgaben
	(1) Bezirkliche Steuerungsaufgaben zeichnen sich durch die zielgerichtete Steuerung auf Basis bezirklicher Strategien, das Vorgeben einer Richtung für operative bezirkliche Ziele, die Ausgestaltung der Behördenprozesse, die Zuordnung von Ressourcen und die Schaffung bezirklicher Organisationsstrukturen unter Beachtung der gesamtstädtischen Strategie und Vorgaben aus.

	<p>(2) Die bezirklichen Steuerungsaufgaben umfassen auch die Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Aufgabenbereich der Bezirke betreffen.</p>
	<p>§ 11 Gesamtstädtische und Bezirkliche Durchführungsaufgaben</p>
	<p>(1) Durchführungsaufgaben sind wiederkehrende Aufgaben der Verwaltung, durch die regelmäßig Verwaltungstätigkeiten nach außen für die Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft oder nach innen gerichtet für die Verwaltung wahrgenommen werden.</p>
	<p>(2) Bezirkliche Durchführungsaufgaben sind Aufgaben, die in der Regel in Wohnortnähe der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden, eine bezirkliche Wirkung entfalten, einen Sozialraumbezug aufweisen oder unter Mitwirkung der bezirklichen Einwohnerschaft wahrgenommen werden sollen.</p>
	<p>(3) Gesamtstädtische Durchführungsaufgaben gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sind in der Regel Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die durch Landes- oder Bundesrecht, Staatsvertrag oder Recht der Europäischen Union vorgesehen ist, dass sie durch die obersten Landesbehörden wahrzunehmen sind, oder 2. die wegen ihrer Eigenart und Synergien überbezirkliche Wirkung oder stadtweite Ausstrahlung haben.

	<p>(4) Soll eine Aufgabe durch die Hauptverwaltung als Gesamtstädtische Durchführungsaufgabe im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 wahrgenommen werden, ist insbesondere abzuwägen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die überregionale Infrastruktur betrifft, der Sicherung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der gesamten Stadt dient oder eine hohe Anzahl von Schnittstellen zu anderen Aufgaben der Bezirke oder anderer Behörden aufweist, 2. die zuständige Senatsverwaltung die bezirksübergreifend einheitliche Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichend durch ihre Steuerungsinstrumente gewährleisten kann oder 3. eine Wahrnehmung der Durchführungsaufgabe durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke nach § 8 Absatz 4 Satz 1 gleichermaßen geeignet ist.
	<p>(5) Die gesamtstädtischen Durchführungsaufgaben sollen in der Regel durch nachgeordnete Behörden oder in landeseigenen Unternehmen oder Anstalten wahrgenommen werden, soweit dies nach § 65 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist. Von Satz 1 kann insbesondere abgewichen werden, wenn die Aufgabenerledigung effektiver und wirtschaftlicher in einer Senatsverwaltung wahrgenommen werden kann.</p>
	<p>§ 12 Nachgeordnete Behörden</p>
	<p>(1) Nachgeordneten Behörden nehmen die durch Gesetz oder Rechtsverordnung nach § 13 zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>
	<p>(2) Nachgeordnete Behörden werden durch Gesetz errichtet. Nachgeordnete Behörden können auch gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern errichtet werden.</p>

	(3) Nachgeordnete Behörden unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.
	(4) Werden in einer nachgeordneten Behörde Aufgaben aus mehreren Politik- oder Querschnittsfeldern wahrgenommen, führt die jeweilige für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung dafür die Fachaufsicht. In diesen Fällen ist im jeweiligen Errichtungsgesetz zu regeln, ob die Ressourcenverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht oder der Dienstaufsicht zugeordnet wird. Darüber hinaus sind in diesen Fällen Regelungen zur Ressourcensteuerung zu treffen. Notwendige Anpassungen an den jeweiligen Errichtungsgesetzen sind bis zum 31. Dezember 2026 vorzunehmen.
§ 16 Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden	§ 12a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden
(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.	(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Personal zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.

<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständige Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.</p>	<p>(2) Die für Personal zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.</p>
<p>(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Personal zuständigen Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. 2009, S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134, 135) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>

<p>(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Personal zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.</p>	<p>(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Personal zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 24. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.</p>
	<p>Abschnitt 4 - Gesamtkatalog</p>

§ 4 Zuständigkeitsverteilung	§ 13 Verordnungsermächtigung, Gesamtkatalog
<p>(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.</p>	<p>(1) Der Senat bestimmt die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) durch Rechtsverordnung. Gesetzlich bereits geregelte Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt und sind in der Rechtsverordnung mit zu erfassen.</p>
<p>(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.</p>	<p>(2) Der Gesamtkatalog enthält die Zuordnung der Aufgaben zum jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld, zur Hauptverwaltung oder den Bezirksverwaltungen, untergliedert in Handlungsfelder und differenziert nach der Aufgabenart. Für die Hauptverwaltung ist die jeweils zuständige Behörde sowie für die Bezirksverwaltungen die zuständige Gliederungseinheit der Bezirksämter anzugeben. Ordnungsaufgaben sind als solche kenntlich zu machen.</p>
	<p>(3) Eine Aufgabe ist anhand der Handlung, des Ergebnisses, der Zielrichtung oder des Zwecks so eindeutig zu beschreiben, dass sie von anderen Aufgaben abgrenzbar ist.</p>
	<p>(4) Bei neuen oder geänderten Aufgaben oder Zuständigkeiten ist die Rechtsverordnung auf Veranlassung der für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich zu ändern. Dabei gelten die Regelungen zur Federführung nach § 5. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal- und Sachmittel sind darzustellen. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesamtkataloges, ist bei der Entwurfserstellung die für dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen.</p>

	(5) Der Rat der Bürgermeister ist bei Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung zu beteiligen, sofern Aufgaben der Bezirke betroffen sind. Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
<u>Absatz 1 Satz 2:</u> Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke.	(6) Alle nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats der Hauptverwaltung zugewiesenen Durchführungsaufgaben sind Aufgaben der Bezirke (Auffangzuständigkeit der Bezirke).
	§ 14 Datenbank
	(1) Der Gesamtkatalog ist in einer zentralen, öffentlich zugänglichen, durchsuchbaren und maschinenlesbaren Datenbank elektronisch zu veröffentlichen.
	(2) Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.
§ 4a Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen	§ 15 Geschäftsverteilung des Senats
(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksämter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.	(1) In der Geschäftsverteilung des Senats werden die Politik- und Querschnittsfelder gemäß § 7 Absatz 5 mit den im Gesamtkatalog der Hauptverwaltung zugeordneten Aufgaben jeweils einer Senatsverwaltung als ihr Geschäftsbereich zugeordnet. Von Satz 1 abweichende Regelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich; sie erfordern einen Beschluss des Senats.

<p>(2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.</p>	<p>(2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Gesamtkatalog nach § 13 ist unverzüglich anzupassen.</p>
<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.</p>	<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung in Gesetzen und Rechtsverordnungen durch die Bezeichnung der für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.</p>
	<p>Abschnitt 5 - Gesamtstädtische Steuerung</p>
<p>§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 16 Verwaltungsvorschriften</p>
<p><u>Absatz 3 Satz 3:</u> [Verwaltungsvorschriften] dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.</p>	<p>(1) Mit Verwaltungsvorschriften werden für eine abstrakte Vielzahl von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Festlegungen getroffen. Sie dürfen die ausführenden Behörden nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften in den unterschiedlichen Einzelfällen angemessen gerecht zu werden.</p>

<p>(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.</p>	
<p>(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen</p>	<p>(2) Verwaltungsvorschriften können insbesondere regeln:</p>
<p>a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;</p>	<p>1. die Auslegung von Gesetzen und Rechtsverordnungen,</p>
<p>b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;</p>	<p>2. Grundsätze zur Ausübung des Verwaltungsermessens und</p>
<p>c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;</p>	<p>3. die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren, soweit keine gesetzliche Regelung erforderlich ist.</p>
<p>d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;</p>	
<p>e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p>	
<p>(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach</p>	<p>(3) Verwaltungsvorschriften sind fortlaufend darauf zu prüfen, ob der Regelungsbedarf fortbesteht oder Anpassungen erforderlich sind.</p>

<p>Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.</p>	
	<p>(4) Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin sind als solche zu bezeichnen und in der jeweils gültigen konsolidierten Fassung in einer zentralen Datenbank elektronisch zu veröffentlichen; neue oder geänderte Verwaltungsvorschriften sind dort innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. In der Datenbank ist zu vermerken, wann die Verwaltungsvorschrift zuletzt auf etwaige Anpassungsbedarfe überprüft wurde. Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für dieses Gesetz zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p>(5) Besondere Rechtsvorschriften zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 17 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p>
	<p>(1) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Senatsverwaltung für <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Geschäftsbereich einschließlich der in ihre Zuständigkeit fallenden gesetzlichen Regelungen, für die ihr nachgeordneten Behörden, die nicht rechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und b) die Bezirksverwaltungen in ihrem Politik- oder Querschnittsfeld nach Maßgabe der Absätze 4 und 5, 2. jede Behörde, einschließlich der Bezirksämter, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften des Senats oder der Senatsverwaltungen entgegenstehen und 3. der Senat, wenn er in einem Gesetz dazu ermächtigt ist oder sich den Erlass vorbehalten hat.

	(2) Verwaltungsvorschriften für ein Querschnittsfeld mit Wirkung für alle Behörden erlässt die für das Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung.
	(3) Verwaltungsvorschriften für ein Politikfeld mit Wirkung für mehrere Senatsverwaltungen, werden von mehreren Senatsverwaltungen gemeinsam als Gemeinsame Verwaltungsvorschriften oder durch eine Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Senatsverwaltungen erlassen.
(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.	(4) Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke soll die jeweils für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung erlassen, wenn dies zur gesamtstädtischen Steuerung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen ist. Verwaltungsvorschriften die die behördliche Organisation sowie das Verwaltungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 regeln, sollen der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen oder der technischen Ausstattung dienen. Ist mit dem Erlass eine Veränderung des Leistungsangebots in qualitativer oder quantitativer Hinsicht verbunden, müssen die entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung berücksichtigt werden.

<p>(4) Beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(5) Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, ist den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt wird.</p>
	<p>(6) Der Rat der Bürgermeister kann bei Verwaltungsvorschriften, die die Aufgabenbereiche der Bezirke betreffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Senat Vorschläge für den Erlass von Verwaltungsvorschriften unterbreiten, 2. die Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften beim Senat beantragen und 3. verlangen, dass Beauftragte des Rats der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen. <p>Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsvorschriften ist zu begründen. Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung nimmt zum Antrag nach Satz 2 Stellung.</p>
	<p>(6) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften ändern oder aufheben, soweit sie gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen oder Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsverwaltungen nicht hinreichend beachtet worden sind.</p>
<p>(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.</p>	<p>weggefallen</p>

	<p>§ 18 Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement</p>
	<p>(1) Alle Behörden nehmen das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, als Daueraufgabe für ihren Aufgabenkreis wahr. Verantwortlich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die jeweilige Behördenleitung.</p>
	<p>(2) Die Senatsverwaltungen betreiben in ihrem jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld ein systematisches und regelmäßiges Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualitätsentwicklung. Die Aufgabe umfasst die Durchführung einer Aufgabenkritik der innerhalb eines Politik- oder Querschnittsfeldes wahrzunehmenden Aufgaben und Geschäftsprozesse. Insbesondere bei neuen Aufgaben durch Gesetz- und Rechtsverordnungen sind Geschäftsprozessoptimierungen sowie die Priorisierung, Umpriorisierung oder der mögliche Wegfall von Aufgaben im Sinne von Ressourceneffizienz und der Konnexität gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zu prüfen. Dies gilt auch für Aufgaben die auf Bundes- oder Europarecht beruhen. Sie beteiligen dabei alle im jeweiligen Politik- oder Querschnittsfeld mit Aufgaben betrauten Akteure, insbesondere aus den Bezirken und den nachgeordneten Behörden. Die mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Senatsverwaltung alle für die Durchführung des Qualitätsmanagements erforderlichen Daten zuzuliefern.</p>
	<p>(3) Die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung legt durch Verwaltungsvorschrift die erforderlichen Prozesse und Standards fest und kontrolliert ihre Umsetzung. Sie stellt dazu die erforderlichen Instrumente bereit und schafft Unterstützungsangebote.</p>

§ 6a Politische Zielvereinbarungen und fachliche Zielvereinbarungen	§ 19 Politische und Gesamtstädtische Zielvereinbarungen
<p>(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister kann mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern Zielvereinbarungen zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abschließen (politische Zielvereinbarungen). Diese Zielvereinbarungen sollen die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter.</p>	<p>(1) Zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik soll zwischen der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses eine Zielvereinbarung zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abgeschlossen werden (Politische Zielvereinbarung). Die Politische Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter. Änderungen der Politischen Zielvereinbarung sind dem Senat und dem Rat der Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann mit den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern in Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse fachliche Zielvereinbarungen abschließen. Diese Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber der Stadtgesellschaft, zum Zeitplan und zur Kontrolle der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Sie bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.</p>	<p>(2) Politische Zielvereinbarungen enthalten die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen und legen die fachliche Zuständigkeit auf Senatsebene fest. Sind mehrere Senatsverwaltungen fachlich betroffen, legt die Politische Zielvereinbarung auch die Federführung auf Senatsebene für den weiteren Zielvereinbarungsprozess fest. Für die Erarbeitung und die Abstimmung der Politischen Zielvereinbarung ist die Senatskanzlei federführend.</p>

<p>(3) Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden.</p>	<p>(3) Zur Umsetzung der Politischen Zielvereinbarung werden zwischen der jeweils zuständigen Senatsverwaltung und den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Gesamtstädtische Zielvereinbarungen abgeschlossen. Hierzu benennt die jeweils zuständige Senatsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Politischen Zielvereinbarung eine für den Prozess verantwortliche Person, die für die zuständige Senatsverwaltung für die Aufnahme und Durchführung des Zielvereinbarungsprozesses verantwortlich ist.</p>
	<p>(4) Gesamtstädtische Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Sinne der Qualitäts- und Wirkungsorientierung, einen Zeit- und Maßnahmenplan, Festlegungen zur Steuerungsstruktur und zur datenbasierten Steuerung der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.</p>
	<p>(5) Politische Zielvereinbarungen und Gesamtstädtische Zielvereinbarungen bedürfen der Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 7a Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.</p>

	(6) Weitere Zielvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
	§ 20 Projektvereinbarungen
	(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und einzelne oder mehrere Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können gemeinsam die Durchführung gesamtstädtischer oder herausgehobener, bezirklicher Projekte zu zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben sowie weitreichenden verwaltungsinternen Veränderungsprozessen vereinbaren (Politischer Projektauftrag). Dieser Auftrag soll die zur Umsetzung des Projekts notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten und die federführende Behörde bestimmen. Der Auftrag bedarf der Zustimmung des Senats und der fachlich zuständigen Bezirksamtsmitglieder.
	(2) Auf Basis des Politischen Projektauftrags werden zwischen der federführenden Senatsverwaltung und den weiteren beteiligten Senatsverwaltungen sowie den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Projektvereinbarungen geschlossen. Diese umfassen mindestens Festlegungen zur Zielsetzung, Zeit- und Maßnahmenplanung, Leitung, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen, Finanzziele und verfügbaren einzusetzenden Mitteln und bilden die Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit. Sie sind zeitlich zu befristen.
	(3) Im Rahmen von Projektvereinbarungen können zeitlich begrenzte projektbezogene Aufgabenbündelungen im Sinne einer auftragsweisen Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht zuständige Behörde vereinbart werden.

	(4) Projektvereinbarungen können Pilotverfahren zum Gegenstand haben, die die Erprobungen kontrollierter Ausnahmen von landesrechtlichen Vorgaben einschließlich der rechtlichen Zuständigkeiten gestatten (Experimentierklausel).
	(5) Wird von Absatz 3 oder 4 Gebrauch gemacht, ist dies in der Projektvereinbarung zu dokumentieren.
	(6) Für Projektvereinbarungen zwischen den Senatsverwaltungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.
§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht	§ 21 Bezirksaufsicht
(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im Übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.	(1) Die Bezirksverwaltungen unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Bezirksaufsicht durch die für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung.
(2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.	(2) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.
(3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.	(3) Die für das Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung beteiligt bei der Ausübung der Bezirksaufsicht die bezirklichen Organe in angemessener Weise frühzeitig und darf bei ihrem Handeln die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der betroffenen bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigen. Sie unterrichtet das Bezirksamt von der beabsichtigten Maßnahme und gibt dem Bezirksamt Gelegenheit zur Stellungnahme.

	(4) In Ausübung der Bezirksaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen nach § 22 ergreifen. Sie hat mit Ausnahme des Informationsrechts nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vor Durchführung der Maßnahmen der Bezirksaufsicht das Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.
	§ 22 Maßnahmen der Bezirksaufsicht
	(1) Die zuständige Senatsverwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
§ 10 Informationsrecht	
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats Prüfungen anordnen.	1. von den Bezirksverwaltungen Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
§ 11 Aufhebungsrecht	
Der Senat kann Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.	2. Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden (Aufhebungsrecht),
§ 12 Anweisungsrecht	
Unterläßt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu	3. den zuständigen bezirklichen Organen, die es unterlassen, Beschlüsse zu fassen oder

fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Anweisungsrecht),
§ 13 Ersatzbeschlußfassungsrecht, Ersatzvornahme	
Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.	4. wenn sich die zuständigen bezirklichen Organe weigern, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines nach Nummer 2 aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach Nummer 3 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, selbst die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen (Ersatzbeschlußfassungsrecht) und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben von den Aufsichtsmaßnahmen unberührt.
<u>§ 9 Absatz 4:</u> Die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 11 bis 13, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.	(2) Die Kosten für die Maßnahmen der Bezirksaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.
§ 13a Eingriffsrecht	§ 23 Eingriffsrecht
(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres	(1) Die zuständige Senatsverwaltung kann im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung die Befugnisse nach § 24 Absatz 3 unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

<p>zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren.</p>	<p>ausüben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt und 2. eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist. <p>Der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren.</p> <p>Können dringend gebotene Maßnahmen nach Satz 1 nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen.</p>
<p>Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p>	<p>(2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:</p>
<p>1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,</p>	<p>1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,</p>
<p>2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,</p>	<p>2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen oder</p>
<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,</p>	<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes.</p>
<p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p>	<p>weggefallen</p>
<p>5. städtebaulichen Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans sowie an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,</p>	<p>weggefallen (siehe Artikel 7)</p>
<p>6. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten)</p>	<p>weggefallen (siehe Artikel 7)</p>

von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,	
7. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen bei städtebaulichen Vorhaben.	weggefallen (siehe Artikel 7)
Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.	<i>siehe Absatz 1</i>
(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.	
(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.	
	(3) Das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Eingriffsentscheidung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches darzulegen. Dabei sind die bezirklichen Interessen gegen das Interesse an einem Eingriff abzuwägen.
(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die	(4) Der Senat ist von Eingriffsentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, wenn ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat, die

Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.	Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind oder die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe unangemessen beeinträchtigt wurde. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
	(5) Zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen kann die Einigungsstelle nach § 27 angerufen werden.
(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.	(6) Soweit kein rechtswidriges oder Verwaltungsvorschriften widersprechendes Handeln des Bezirks vorliegt, sind diesem die mit der Ausübung des Eingriffsrechts verbundenen Mehrkosten auszugleichen.
§ 8 Fachaufsicht	§ 24 Fachaufsicht
(1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.	(1) Die jeweils für ein Politik- oder Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung führt die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit diese Aufgaben aus einem ihr zugewiesenen Politik- oder Querschnittsfeld wahrnehmen. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.	(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Ausübung des Verwaltungsermessens.
(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die oder der Aufsichtsführende erforderlichenfalls	(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die zuständige Senatsverwaltung:

a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);	1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht),
b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);	2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht) oder
c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);	3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).
d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.	(4) Die Kosten für die Ausübung der Fachaufsicht, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können der pflichtigen Behörde auferlegt werden.
	Abschnitt 6 - Wahrung der Bezirksinteressen
	§ 25 Bezirksangelegenheiten
	(1) Zur Wahrung der Interessen der Bezirke ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt jede Senatsverwaltung für ihren Geschäftsbereich sicher. Über die Einbindung der Bezirke durch die Senatsverwaltungen wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
	(2) Die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung sorgt insbesondere dafür, dass beim Erlass von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Bezirke, bei Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 und bei der Ausübung des Eingriffsrechts gemäß § 23 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt sowie die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

	<p>(3) Der Rat der Bürgermeister oder die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung können beantragen, dass sich der Senat mit Aufsichtsmaßnahmen und Eingriffsentscheidungen der zuständigen Senatsverwaltung befasst. Im Rahmen der Senatsbefassung soll das betroffene bezirkliche Organ Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt im Senat darzulegen.</p>
	<p>(4) Das für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsmitglied stellt sicher, dass die Belange der Bezirke im Senat Gehör und Berücksichtigung finden.</p>
	<p>§ 26 Einigungsstelle</p>
	<p>(1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.</p>
	<p>(2) Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie jeweils einer Stellvertretung. Der Senat schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor. Der Senat und der Rat der Bürgermeister schlagen die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung gemeinsam vor. Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden vom Senat für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt. Scheiden Mitglieder, die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertretungen vorzeitig aus, hat eine Nachbesetzung binnen drei Monaten nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zu erfolgen. Die bestehende Einigungsstelle amtiert bis zur Einsetzung einer neuen Einigungsstelle für die folgende Wahlperiode fort.</p>

	(3) Die Mitglieder der Einigungsstelle und die oder der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus. Sie wirken auf eine einvernehmliche Lösung hin. Die oder der Vorsitzende trägt hierbei eine besondere Verantwortung.
	(4) Die Einigungsstelle hat eine Geschäftsstelle, die bei der Senatskanzlei eingerichtet ist.
	(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt.
	§ 27 Anrufung der Einigungsstelle
	(1) Der Rat der Bürgermeister, der Senat und jede Senatsverwaltung können die Einigungsstelle anrufen: 1. bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen oder 2. bei Fragen über getroffene Bestimmungen zur Kostendeckung.
	(2) Das von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen nach § 22 oder § 23 betroffene Bezirksamt kann die Einigungsstelle innerhalb von zwei Wochen anrufen: 1. zur Überprüfung von Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 oder 2. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Eingriffsrecht gemäß § 23.
	(3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen oder der Senatsbeschluss über eine Änderung der Rechtsverordnung nach § 13 wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von Senatskommissionen können nicht Gegenstand der Anrufung der Einigungsstelle Klärungsverfahrens sein.
	§ 28 Klärungsverfahren

	(1) Von der Anrufung der Einigungsstelle bis zur Entscheidung sollen zwei Monate nicht überschritten werden.
	(2) Stellungnahmen, um die die Einigungsstelle im Rahmen des Klärungsverfahrens bittet, sollen innerhalb von zwei Wochen in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegeben werden. Eine Stellungnahme der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung ist einzuholen. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 ist die Stellungnahme der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
	(3) Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle legt dieser einen Entscheidungsvorschlag vor.
	(4) Die Einigungsstelle tritt anlassbezogen zusammen und entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens je zwei der für die Hauptverwaltung und der für die Bezirke bestellten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.
	(5) Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle in durch ihn festzustellenden und zu begründenden gewichtigen Einzelfällen aufheben oder ändern. Die am Verfahren Beteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.
3. Abschnitt - Rat der Bürgermeister	Abschnitt 7 - Rat der Bürgermeister

§ 14 Aufgaben	§ 29 Aufgaben
(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.	(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirken Gelegenheit zu geben, zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.
	(2) Zugleich dient der Rat der Bürgermeister auch der Entscheidungsfindung und Entwicklung von gemeinsamen Positionen und der Abstimmung eines einheitlichen Handelns der Bezirke.
(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.	(3) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirke betreffen. Folgt der Senat den Vorschlägen für Gesetzesentwürfe nicht oder nicht vollständig, kann der Rat der Bürgermeister den Senat auffordern, die Vorschläge und die Auffassung des Senats hierzu dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.
	(4) Der Rat der Bürgermeister gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 15 Mitglieder	§ 30 Mitglieder
(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.	(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern sowie den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.
(2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.	(2) Stimmberechtigt sind die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister. Sie können sich im Einzelfall jeweils durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.

	(3) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und zwei Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister bilden das Präsidium des Rats der Bürgermeister.
	(4) Den Vorsitz im Rat der Bürgermeister führt die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister oder in Vertretung eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister. In Sitzungen nach § 29 Absatz 2 übernimmt eines der weiteren Präsidiumsmitglieder die Sitzungsleitung.
(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.	<i>siehe § 34 Absatz 3</i>
§ 15a Fachausschüsse	§ 31 Fachausschüsse
(1) Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse).	(1) Der Rat der Bürgermeister kann Ausschüsse für einzelne Fachthemen einsetzen (Fachausschüsse).
(2) Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksämter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksämtern nach Satz 3 bis 8 dieser	weggefallen

Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksämtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden.	
(3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.	(2) § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.
(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	weggefallen
§ 16 Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten	§ 32 Teilnahme der Mitglieder des Senats und ihrer Beauftragten
(1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des Rats der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.	(1) Die Mitglieder des Senats können, soweit sie nicht Mitglieder des Rats der Bürgermeister sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen sowie seiner Fachausschüsse teilnehmen oder Beauftragte entsenden. Dies gilt nicht für Sitzungen nach § 29 Absatz 2.
(2) Die Mitglieder des Senats können Beauftragte in die Sitzungen des Rats der Bürgermeister entsenden.	<i>siehe Absatz 1</i>
(3) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Beauftragten der zuständigen Mitglieder des Senats verlangen und Sachverständige hinzuziehen.	(2) Der Rat der Bürgermeister kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten verlangen und Sachverständige hinzuziehen.
§ 16a Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus	§ 33 Zusammenwirken mit Senat und Abgeordnetenhaus
(1) Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, so kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, daß Beauftragte des Rats der	(1) Ist ein Bezirk oder sind mehrere Bezirke durch eine beabsichtigte oder getroffene Entscheidung des Senats oder eines Mitgliedes des Senats besonders berührt oder wirken Meinungsverschiedenheiten von Bezirken mit Senatsverwaltungen hemmend, kann der Rat der Bürgermeister oder der Senat mit dem Ziel der Verständigung, auch für ähnliche künftige Fälle, verlangen, dass Beauftragte des Rats der Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlussfassung des Senats teilnehmen oder

Bürgermeister beratend an der Erörterung und Beschlußfassung des Senats teilnehmen oder eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.	eine gemeinsame Sitzung von Senat und Rat der Bürgermeister einberufen wird.
(2) Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.	(2) Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind den Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
<u>§ 14 Absatz 3:</u> Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§§ 11 bis 13) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 13a) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach § 16a Abs. 1 stellen.	(3) Der Rat der Bürgermeister ist über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§ 22) oder eine Eingriffsentscheidung (§ 23) zu unterrichten. Er kann dazu das Verlangen nach Absatz 1 stellen.
	(4) Über Vorschläge des Rats der Bürgermeister nach § 29 Absatz 3 Satz 1 hat der Senat drei Monate nach Beschlussfassung des Rats der Bürgermeister zu entscheiden. Folgt der Senat dem Vorschlag nicht oder nicht vollständig, ist die Entscheidung mit einer Vorlage entsprechend zu begründen.
(3) Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rats der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.	(5) Das Recht und die Pflicht von Beauftragten des Rats der Bürgermeister, an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bei Gegenständen, die für die Bezirke von Bedeutung sind, mit beratender Stimme teilzunehmen, regelt sich nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.
§ 19 Verfahren	§ 34 Verfahren
(1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.	(1) Der Rat der Bürgermeister ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist.

<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden.</p>	<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Rat der Bürgermeister über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.</p>
<p><u>§ 15 Absatz 3:</u> Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.</p>	<p>(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.</p>
<p><u>§ 17 Absatz 1 [Einberufung]:</u> Der Vorsitzende beruft den Rat der Bürgermeister regelmäßig mindestens einmal in Monat ein.</p>	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Rat der Bürgermeister regelmäßig mindestens einmal im Monat ein. Zu Sitzungen nach § 29 Absatz 2 wird von den weiteren Präsidiumsmitgliedern eingeladen.</p>
<p><u>§ 17 Absatz 2 [Einberufung]:</u> Er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Rats der Bürgermeister es verlangt.</p>	<p>(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Rats der Bürgermeister es verlangt.</p>

<p><u>§ 18 [Vorlagen]</u>: Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.</p>	<p>(6) Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.</p>
<p>(3) Im übrigen regelt der Rat der Bürgermeister sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p>weggefallen</p>
	<p>§ 35 Geschäftsstelle</p>
	<p>Der Rat der Bürgermeister hat eine Geschäftsstelle, welche bei der Senatskanzlei angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen des Rats der Bürgermeister und die Sitzungen der Fachausschüsse vor und nach. Weitere Aufgaben können im Einvernehmen mit der Senatskanzlei übertragen werden.</p>
<p>4. Abschnitt - Vertretung Berlins</p>	<p>Abschnitt 8 - Vertretung Berlins</p>
<p>§ 20 Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen</p>	<p>§ 36 Staatsrechtliche Vertretung; Verwaltungsvereinbarungen</p>
<p>(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.</p>	<p>(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin staatsrechtlich. Verträge Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit deutschen Ländern bedürfen, soweit sie nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses unterliegen, der Zustimmung des Senats.</p>
<p>(2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Sie bedürfen, soweit nicht die Senatsverwaltung zum Erlaß von</p>	<p>(2) Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Länder werden von der zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Sind mehrere Senatsverwaltungen betroffen, bedürfen Verwaltungsvereinbarungen der Zustimmung des Senats.</p>

Verwaltungsvorschriften befugt ist (§ 6 Abs. 2), der Zustimmung des Senats.	
§ 21 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes	§ 37 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, der Hauptverwaltung und des Rechnungshofes
Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig	Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins sind zuständig
1. der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses;	1. die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,
2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich;	2. jedes Mitglied des Senats in seinem Geschäftsbereich,
3. der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs;	3. die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs in Angelegenheiten des Rechnungshofs,
4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Sonderverwaltung oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren Leiter;	4. in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer nachgeordneten Behörde oder einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, deren jeweilige Leitung und
5. in Angelegenheiten eines zur Hauptverwaltung gehörenden Eigenbetriebs die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes; die §§ 22 bis 24 finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung.	5. in Angelegenheiten eines zur Hauptverwaltung gehörenden Eigenbetriebs die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes; die §§ 38 bis 40 finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung.
§ 22 Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht	§ 38 Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht

<p>(1) An Stelle der nach § 21 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.</p>	<p>(1) An Stelle der nach § 37 zuständigen Personen können ihre allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter Berlin rechtsgeschäftlich vertreten.</p>
<p>(2) Darüber hinaus können die nach § 21 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beamten oder Angestellten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden.</p>	<p>(2) Über Absatz 1 hinaus können die nach § 37 zuständigen Personen durch schriftliche Anordnung Beschäftigten ihrer Verwaltung die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Beträge, auf bestimmte Aufgabenbereiche oder in anderer Weise beschränkt werden. Die Anordnung kann auch die Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Beschäftigte ihrer Verwaltung einschließen.</p>
<p>§ 23 Abgabe von Verpflichtungserklärungen</p>	<p>§ 39 Abgabe von Verpflichtungserklärungen</p>
<p>Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit dem Dienstsiegel und der Amts- oder Dienstbezeichnung des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 21 oder § 22 bestimmten Person tragen.</p>	<p>Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Behörde oder die Anstalt bezeichnen, in deren Geschäftsbereich sie abgegeben werden, mit der Amts- oder Dienstbezeichnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners versehen sein und die Unterschrift der nach § 37 oder § 38 bestimmten Person tragen. Abweichend von Satz 1 und 2 können Verpflichtungserklärungen auch in elektronischer Form abgegeben werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der nach § 37 oder § 38 bestimmten Person versehen sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nach §§ 103 bis 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit eine</p>

	andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
§ 24 Laufende Geschäfte	§ 40 Laufende Geschäfte
Die Vorschriften des § 23 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.	Die Vorschriften des § 39 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ständig wiederkehrende Geschäfte oder Geschäfte von geldlich unerheblicher Bedeutung.
§ 25 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke	§ 41 Rechtsgeschäftliche Vertretung in Aufgaben der Bezirke
(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts, in Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs der Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.	(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungen obliegt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts, in Angelegenheiten eines zur Bezirksverwaltung gehörenden Eigenbetriebs der Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes.
(2) Die §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung, jedoch nicht auf Eigenbetriebe.	(2) Die §§ 38 bis 40 finden entsprechende Anwendung, jedoch nicht auf Eigenbetriebe.
5. Abschnitt - Widerspruchsverfahren	Abschnitt 9 - Widerspruchsverfahren
§ 26 Zulässigkeit des Widerspruchs	§ 42 Zulässigkeit des Widerspruchs
(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Dies gilt auch für berufsbezogene Prüfungsentscheidungen einer Senatsverwaltung sowie eines Prüfungsausschusses bei einer Senatsverwaltung.	(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Behörde oder Anstalt, die einer Senatsverwaltung unterstellt ist, sowie gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Dies gilt auch für berufsbezogene Prüfungsentscheidungen einer Senatsverwaltung sowie eines Prüfungsausschusses bei einer Senatsverwaltung.

(2) In Hochschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben. Das Gegenvorstellungsverfahren wird in den Prüfungsordnungen geregelt.	(2) In Hochschulangelegenheiten ist der Widerspruch nicht gegeben. Das Gegenvorstellungsverfahren wird in den Prüfungsordnungen geregelt.
(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für anfechtbare Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksverordnetenvorstehers in eigenen Angelegenheiten und für solche Verwaltungsakte des Bezirksamtes, die sich als Vollzug einer verbindlichen Einzelentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung darstellen.	(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für anfechtbare Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksverordnetenvorstehers in eigenen Angelegenheiten und für solche Verwaltungsakte des Bezirksamtes, die sich als Vollzug einer verbindlichen Einzelentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung darstellen.
(4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 54 des Beamtenstatusgesetzes und § 93 des Landesbeamtengesetzes.	(4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 54 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 93 des Landesbeamtengesetzes.
(5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.	(5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
(6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung.	(6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
§ 27 Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides	§ 43 Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides
(1) Den Widerspruchsbescheid erläßt,	(1) Den Widerspruchsbescheid erlässt

<p>a) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung;</p>	<p>1. wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,</p>
<p>b) wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat,</p>	<p><i>siehe Absatz 2</i></p>
<p>c) wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.</p>
	<p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, erlässt den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.</p>

(2) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen bleiben unberührt.	(3) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen sowie abweichende gesetzliche Regelungen zum Erlass des Widerspruchsbescheides bleiben unberührt.
6. Abschnitt - Landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	Abschnitt 10 - Mittelbare Landesverwaltung
§ 28 Staatsaufsicht	§ 44 Staatsaufsicht
(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.	(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die	<i>siehe § 3 Absatz 4</i>
a) auf Landesrecht beruhen oder	<i>siehe § 3 Absatz 4</i>
b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder	<i>siehe § 3 Absatz 4</i>
c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.	<i>siehe § 3 Absatz 4</i>
(3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.	(2) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
(4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen. § 8b gilt entsprechend.	(3) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage zur Errichtung bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel des § 22 bedienen. § 49 gilt entsprechend.
(5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.	(4) Wenn und solange die Aufsichtsmittel des § 22 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.

(6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.	(5) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.
(7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.	(6) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, findet § 24 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
§ 29 Rechtsgeschäftliche Vertretung	§ 45 Rechtsgeschäftliche Vertretung
Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Ist nichts anderes bestimmt, so finden die §§ 22 bis 24 entsprechende Anwendung.	Die rechtsgeschäftliche Vertretung einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts obliegt dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung dazu bestimmten Organ. Ist nichts anderes bestimmt, finden die §§ 38 bis 40 entsprechende Anwendung.
§ 30 Widerspruchsverfahren	§ 46 Widerspruchsverfahren
(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 26 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.	(1) Gegen einen der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 42 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.
(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erläßt den Widerspruchsbescheid	(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erläßt den Widerspruchsbescheid:
a) in Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 28 Abs. 7) unterliegen, die Aufsichtsbehörde;	1. in Angelegenheiten, die der Fachaufsicht (§ 44 Absatz 6) unterliegen, die Aufsichtsbehörde und
b) im übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.	2. im Übrigen das durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmte Organ, in Ermangelung eines solchen der Vorstand.

7. Abschnitt - Übergangs- und Schlußvorschriften	Abschnitt 11 - Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 31 Ortssatzungen	§ 47 Zentrale Steuerungsverantwortung
	(1) Zur zentralen Steuerung der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ist die für Organisation, Prozesse und Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung verantwortlich für:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung von Standards zur Steuerung einschließlich der Wahrnehmung der Prozessverantwortung für diese Steuerungsprozesse, 2. das Hinwirken auf die Anwendung dieser Steuerungsstandards, 3. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Steuerungsinstrumenten, 4. die Bereitstellung dieser Steuerungsinstrumente, 5. die Befähigung von steuerungsverantwortlichen Stellen zur Anwendung der Steuerungsstandards beispielsweise durch die Schaffung von geeigneten Qualifizierungsangeboten, 6. die Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für steuerungsverantwortliche Stellen, und 7. der Aufbau und die Pflege eines gesamtstädtischen Monitorings der Qualität und Wirkung der Strukturen und Instrumente der Steuerung.
	(2) Steuerungs- und durchführungsverantwortliche Stellen sollen bei der Entwicklung und Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 aktiv mitwirken.
	§ 48 Ortssatzungen
(1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.	(1) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in inzwischen aufgehobenen oder überholten Gesetzen erlassen worden sind, sind Landesgesetze.
(2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten	(2) Ortssatzungen, die auf Grund von Ermächtigungen in fortgeltenden Gesetzen erlassen worden sind, gelten als

als Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen.	Rechtsverordnungen fort. In fortgeltenden Gesetzen enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Ortssatzungen gelten als Ermächtigungen für den Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen.
§ 8b Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 49 Verarbeitung personenbezogener Daten
Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist; dies gilt nicht für die in oder auf Grund von § 4 zugewiesenen Aufgaben.	Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der jeweils in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
	§ 50 Evaluierung
	Die für dieses Gesetz zuständige Senatsverwaltung hat dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.
§ 36 Inkrafttreten*)	§ 51 Übergangsregelung
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; jedoch tritt § 4 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	Solange eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 und 2 nicht in Kraft getreten ist, sind der Allgemeine Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 4, 4a und 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, weiter anzuwenden.
(2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz oder der nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung entgegenstehenden Vorschriften des Landesrechts mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften in polizeilichen und Ordnungsangelegenheiten sowie in	

Personalangelegenheiten außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:	
a) Die Titel I bis X, XVII, XIX, XXI bis XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) in der geltenden Fassung;	
b) das Gesetz über die Beteiligung von Beiräten bei der Entscheidung über Rechtsmittel in Fürsorgeangelegenheiten vom 6. Januar 1950 (VOBl. I S. 27).	
*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 2. Oktober 1958.	
Anlage - Allgemeiner Zuständigkeitskatalog	Anlage zu § 7 Absatz 5 Politik- und Querschnittsfelder
	<p>Politikfelder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antidiskriminierung und Vielfalt 2. Arbeit 3. Bildung 4. Energie 5. Europa 6. Familie und Jugend 7. Frauen und Gleichstellung 8. Gesellschaftlicher Zusammenhalt 9. Gesundheit 10. Inneres 11. Integration 12. Justiz 13. Klima 14. Kultur 15. Medien 16. Mobilität 17. Pflege 18. Soziales 19. Sport 20. Stadtentwicklung 21. Steuern 22. Umwelt 23. Verbraucherschutz

	<p>24. Wirtschaft</p> <p>25. Wissenschaft und Forschung</p>
	<p>Querschnittsfelder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Facility-Management 2. Finanzen 3. Organisation, Prozesse und Digitalisierung 4. Personal 5. Vergabe 6. Vermögen und Beteiligungen 7. Zuwendungen
§ 5 Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben	weggefallen
<p>(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird, a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke; b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung. (2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.</p>	
§ 32 Wahrnehmung von Aufgaben weggefallener Reichs- oder preußischer Behörden	weggefallen

<p>Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die vor dem 8. Mai 1945 für das Gebiet Berlins von solchen Organen oder Verwaltungsbehörden des Reiches oder des Landes Preußen erfüllt worden sind, die durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse weggefallen sind, steht, soweit die Aufgaben nach dem 7. Mai 1945 von Organen oder Behörden Berlins zu erfüllen sind und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu</p>	
<p>1. der Hauptverwaltung, soweit die Befugnisse der Reichsregierung, dem Reichsrat, dem Preußischen Staatsministerium, einem einzelnen Reichs- oder preußischen Minister, einer sonstigen obersten Reichs- oder Landesbehörde, dem Oberpräsidenten, dem Stadtpräsidenten, dem Regierungspräsidenten, der höheren Verwaltungsbehörde, der Aufsichtsbehörde oder sonstigen mit Rechtsetzungs-, Verwaltungs- oder Zwangsbefugnissen ausgestatteten Behörden zugewiesen waren;</p>	
<p>2. den Bezirksverwaltungen, soweit die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen waren.</p>	

§ 34 Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII	weggefallen
(1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet.	
(2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören.	
(3) Der Beirat besteht aus	
a) drei Bezirksverordneten;	
b) einer Vertretung der Gewerkschaften;	
c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen;	
d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) einsetzen und zwar vorrangig von Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte;	
e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.	

(4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.	
(5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.	
(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.	
§ 35 Ausführungsvorschriften	weggefallen
Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt	
a) die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nicht nur den Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung betreffen,	
b) die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung betreffen.	

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden	§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden
(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.	(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) nach § 13 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.
§ 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht	§ 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht
(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.	(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes §§ 21 bis 23 des Landesorganisationsgesetzes gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.
(4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen.	(4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 23 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vornehmen.
Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben)	- aufgehoben -

Bezirksverwaltungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Bezirksaufgaben	§ 3 Bezirksaufgaben
(2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,	(2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) Das Landesorganisationsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung bestimmt,
a) welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind;	a) welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind;
b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und an eine Eingriffsentscheidung des Senats oder der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind;	b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und an eine Eingriffsentscheidung des Senats oder der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind;
c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.	c) in welcher Weise die Bezirke frühzeitig zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und der zur Gesetzgebung Stellung nehmen.
§ 7a Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher	§ 7a Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher
(2) Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister (§§ 14 - 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen	(2) Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister (§§ 14 – 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§§ 29 bis 35 des Landesorganisationsgesetzes) zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betreffen.

betreffen. Dies gilt nicht für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.	Dies gilt nicht für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.
§ 15 Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung	§ 15 Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung
Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Dazu gehören auch abzuschließende Ziel- und Servicevereinbarungen sowie die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen.	Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Dazu gehören auch abzuschließende Ziel- und Servicevereinbarungen sowie die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen. Dazu gehört auch die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen. Ziel- und Servicevereinbarungen sind nach Abschluss zur Kenntnisnahme zu geben.
§ 45 Bürgerbegehren	§ 45 Bürgerbegehren
(5) Nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Unterrichtung gemäß Absatz 4 Satz 5 sind in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs sowie die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids ausgeschlossen, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich wesentlich.	(5) Nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Unterrichtung gemäß Absatz 4 Satz 5 sind in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes §§ 21 bis 23 des Landesorganisationsgesetzes und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs sowie die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids ausgeschlossen, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich wesentlich.
Anlage (zu § 37 Absatz 1 Satz 1)	Anlage (zu § 37 Absatz 1 Satz 1)

<p>Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:</p> <p>I. Geschäftsbereich Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>1. Serviceeinheit Finanzen mit den Aufgabenstellungen: Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft Kassenwesen</p> <p>...</p> <p>Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet: (...)</p> <p>8. Beauftragte: „Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“ „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“ „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“** „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ „EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“ „Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“ „Klimaschutzbeauftragte“ oder „Klimaschutzbeauftragter“ sind dem Geschäftsbereich I zuzuordnen. Die Regelungen in anderen Gesetzen gelten vorrangig.</p>	<p>Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:</p> <p>I. Geschäftsbereich Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>1. Serviceeinheit Finanzen mit den Aufgabenstellungen: Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft Kassenwesen Controlling</p> <p>...</p> <p>Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet: (...)</p> <p>8. Beauftragte: „Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“ „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“ „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“** „Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration“ oder „Bezirksbeauftragter für Partizipation und Integration“ „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ „EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“ „Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“ „Klimaschutzbeauftragte“ oder „Klimaschutzbeauftragter“ sind dem Geschäftsbereich I zuzuordnen. Die Regelungen in anderen Gesetzen gelten vorrangig.</p>
--	---

Landeshaushaltsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 64 Grundstücke	§ 64 Grundstücke
<p>(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.</p>	<p>(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 13 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.</p>
<p>(8) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.</p>	<p>(8) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 13 des Landesorganisationsgesetzes zuständig sind.</p>
<p>§ 9 Beauftragter für den Haushalt</p>	
<p>(1) Für jeden Einzelplan, bei den Bezirken für jeden Bezirkshaushaltsplan, ist eine Organisationseinheit zu bestimmen, die den Leiter des Verwaltungszweigs, in den Bezirken das Bezirksamt, in der Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt.</p> <p>(2) Bei jeder Organisationseinheit, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Organisationseinheit diese</p>	<p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p>

Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Organisationseinheit unmittelbar unterstellt werden.

- (3) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

- unverändert -

- (4) Die Beauftragten für den Haushalt und die Organisationseinheit nach Absatz 1 unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind, insbesondere solche, die erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Verwaltungszweiges oder Organisationseinheit haben können. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.**

E-Government-Gesetz Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.</p>
§ 20 Grundsatz	§ 20 Grundsatz
<p>(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.</p>	<p>(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes der §§ 8 bis 11 des Landesorganisationsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.</p>
§ 25 Erlass von Verwaltungsvorschriften	§ 25 Erlass von Verwaltungsvorschriften
<p>(4) § 6 Absatz 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Die §§ 16 und 17 des Landesorganisationsgesetzes bleiben unberührt.</p>

Landesbeamtengesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Ernennungsbehörden	§ 12 Ernennungsbehörden
<p>(1) Der Senat ernennt die Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung (§ 2 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Ernennung oder die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber seinen Mitgliedern oder anderen Stellen übertragen. Die übrigen unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden von den Dienstbehörden im Namen des Senats ernannt.</p>	<p>(1) Der Senat ernennt die Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung (§ 2 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Ernennung oder die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber seinen Mitgliedern oder anderen Stellen übertragen. Die übrigen unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden von den Dienstbehörden im Namen des Senats ernannt.</p>
§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe	§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter	(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter
1. der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,	1. der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,
2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie	2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie
3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung	3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

<p>werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.</p>	<p>werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.</p>
<p>§ 110b Besondere Altersgrenze für Personalüberhangkräfte</p>	<p>§ 110b Besondere Altersgrenze für Personalüberhangkräfte</p>
<p>Beamtinnen und Beamte der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), die seit mindestens einem Jahr dem Personalüberhang zugeordnet sind, können, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. § 38 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Beamtinnen und Beamte der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes), die seit mindestens einem Jahr dem Personalüberhang zugeordnet sind, können, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. § 38 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Mitteilung der Planungsabsicht	§ 5 Mitteilung der Planungsabsicht
<p>Haben die Bezirke die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, teilen sie dies der für die vorbereitende Bauleitplanung und das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mit. Äußert sich die zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass Bedenken insoweit nicht erhoben werden. In der Äußerung wird auch angegeben, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 berührt sind.</p>	<p>Haben die Bezirke die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, teilen sie dies der für die vorbereitende Bauleitplanung und das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mit. Äußert sich die zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass Bedenken insoweit nicht erhoben werden. In der Äußerung wird auch angegeben, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans dringende erhebliche Gesamtinteressen Berlins nach § 7 berührt sind.</p>
§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen
<p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage</p>	<p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende erhebliche Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder</p>

<p>des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p>	<p>die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p>
<p>§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen</p>	<p>§ 7 Erhebliches Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen</p>
<p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13 a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <p>...</p>	<p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende erhebliche Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden erheblichen Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung bedarf es jedoch nicht; § 13 a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 23 Absatz 4 und § 27 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes finden keine Anwendung. Ein dringendes erhebliches Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <p>...</p>

§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht	§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht
Bei einer Entscheidung über	Bei einer Entscheidung über
1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9,	1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 7, 8 und 9,
2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration,	2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration,
3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2500 Quadratmetern und vergleichbare Vorhaben,	3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2500 Quadratmetern und vergleichbare Vorhaben,
4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins	4. sonstige Vorhaben von dringende erheblichen Gesamtinteressen Berlins
ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für	ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende erhebliche Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringende erheblicher Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender erheblicher Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.

die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.	
	§ 17a Eingriffsrecht bei städtebaulichen Vorhaben
	<p>Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vornehmen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Erhebliche Gesamtinteressen Berlins liegen insbesondere vor bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben im Geltungsbereich von in der Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach §§ 7, 8 oder 9, 2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind, 3. Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten oder 4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen.
§ 25 Landesprogramme zum Erwirken von Bundesfinanzhilfen	§ 25 Landesprogramme zum Erwirken von Bundesfinanzhilfen
(2) Aufgaben der Bezirke, soweit sie Gegenstand der Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen nach § 164 b des Baugesetzbuchs sind, unterliegen dem Eingriffsrecht nach § 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.	(2) Aufgaben der Bezirke, soweit sie Gegenstand der Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen nach § 164 b des Baugesetzbuchs sind, unterliegen dem Eingriffsrecht nach § 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 23 des Landesorganisationsgesetzes.

Landesgleichstellungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für die Gerichte des Landes Berlin, für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 44 des Landesorganisationsgesetzes), für die Gerichte des Landes Berlin, für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten.</p>

Landesgleichberechtigungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p>
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Beliehene sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 des Landesorganisationsgesetzes, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Beliehene sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.</p>

Berliner Datenschutzgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (öffentliche Stellen).</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung (öffentliche Stellen).</p>

Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
<p>(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.</p>

Bäder-Anstaltsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 17 Staatsaufsicht, Genehmigungsbehörde	§ 17 Staatsaufsicht, Genehmigungsbehörde
<p>(1) Die gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes dem Land Berlin über die Anstalt zustehende Staatsaufsicht wird von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt. Diese hat ferner ein Beanstandungsrecht hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstands und der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie ein Aufhebungsrecht hinsichtlich solcher Beschlüsse.</p>	<p>(1) Die gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung dem Land Berlin über die Anstalt zustehende Staatsaufsicht wird von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt. Diese hat ferner ein Beanstandungsrecht hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstands und der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie ein Aufhebungsrecht hinsichtlich solcher Beschlüsse.</p>

Gesetz über das Zentrum für Informationstechnik

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 9 Staatsaufsicht	§ 9 Staatsaufsicht
Die Staatsaufsicht gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird von dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt.	Die Staatsaufsicht gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung wird von dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt.

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 14 Zuständigkeiten	§ 14 Zuständigkeiten
Der Verfassungsgerichtshof entscheidet	Der Verfassungsgerichtshof entscheidet
9. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,	9. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,
§ 57 Zulässigkeit des Antrags, Entscheidung	§ 57 Zulässigkeit des Antrags, Entscheidung
(1) Der Antrag eines Bezirks ist nur zulässig, wenn ein betroffener Bezirk die im Gesetz geregelte Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der Verfassung von Berlin für nichtig hält und geltend macht, durch das Gesetz in seinen Rechten aus Artikel 67 der Verfassung von Berlin verletzt zu sein.	(1) Der Antrag eines Bezirks ist nur zulässig, wenn ein betroffener Bezirk die im Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats geregelte Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der Verfassung von Berlin für nichtig hält und geltend macht, durch das Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats in seinen Rechten aus Artikel 67 der Verfassung von Berlin verletzt zu sein. § 62a des Justizgesetzes Berlin vom 22 Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
(2) Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.	(2) Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung des Senats gestellt werden.

Onlinezugangsgesetz Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Anwendungsbereich, Zweck	§ 1 Anwendungsbereich, Zweck
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe) des Landes Berlin und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe) des Landes Berlin und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Landesbeamtenversorgungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 53 Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen	§ 53 Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
(2) Als Höchstgrenze gelten	(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1,	1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 ergibt,	2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des	3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der

<p>Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 627,67 Euro.</p>	<p>Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 627,67 Euro.</p>
<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 170 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.</p>	<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 44 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 170 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.</p>

Barrierefreie-IKT-Gesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen, Standards zur barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen, Standards zur barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik</p>
<p>(1) Öffentliche Stellen des Landes Berlin sind alle Behörden der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), die Gerichte und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie die sonstigen öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2012, S. 1), wenn sie dem Land zuzurechnen sind. Dem Land zuzurechnen sind sonstige öffentliche Stellen, wenn sie</p>	<p>(1) Öffentliche Stellen des Landes Berlin sind alle Behörden der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung), die Gerichte und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 44 des Landesorganisationsgesetzes) sowie die sonstigen öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2012, S. 1), wenn sie dem Land zuzurechnen sind. Dem Land zuzurechnen sind sonstige öffentliche Stellen, wenn sie</p>
<p>1. überwiegend von öffentlichen Stellen des Landes finanziert werden,</p>	<p>1. überwiegend von öffentlichen Stellen des Landes finanziert werden,</p>
<p>2. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer öffentlichen Stelle des Landes unterstehen oder</p>	<p>2. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer öffentlichen Stelle des Landes unterstehen oder</p>
<p>3. ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch öffentliche Stellen des Landes ernannt worden sind.</p>	<p>3. ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch öffentliche Stellen des Landes ernannt worden sind.</p>

<p>Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen des Landes wird jedenfalls angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren. Vereinigungen öffentlicher Stellen des Landes gelten ungeachtet der Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften als öffentliche Stellen des Landes Berlin, wenn dem Land die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder dem Land die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.</p>	<p>Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen des Landes wird jedenfalls angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren. Vereinigungen öffentlicher Stellen des Landes gelten ungeachtet der Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften als öffentliche Stellen des Landes Berlin, wenn dem Land die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder dem Land die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.</p>
---	---

Gesundheitsdienst-Gesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Zuständigkeiten	§ 2 Zuständigkeiten
<p>(2) Aufgaben der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sind insbesondere die Strukturierung sowie die Festlegung von Leistungsinhalten und -umfang und Verfahrensweisen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie sportmedizinische Grundsatzangelegenheiten.</p>	<p>(2) Aufgaben der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 9 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung sind insbesondere die Strukturierung sowie die Festlegung von Leistungsinhalten und -umfang und Verfahrensweisen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie sportmedizinische Grundsatzangelegenheiten.</p>

Grünanlagengesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 6 Benutzung der Anlagen</p>	<p>§ 6 Benutzung der Anlagen</p>
<p>(6) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 5 ist das Bezirksamt. Für Genehmigungen von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) ist zuständige Behörde die für die Grünordnung zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>(6) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 5 ist das Bezirksamt. Für Genehmigungen von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) § 8 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung ist zuständige Behörde die für die Grünordnung zuständige Senatsverwaltung.</p>

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Zuständigkeiten für die Aufgaben des kommunalen Trägers</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten für die Aufgaben des kommunalen Trägers</p>
<p>(1) Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers obliegt den Bezirksamtern, soweit nicht durch § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Leitungsaufgaben), durch die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) oder durch ein anderes Gesetz eine Zuständigkeit der Hauptverwaltung bestimmt ist.</p>	<p>(1) Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers obliegt den Bezirksamtern, soweit nicht durch § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Leitungsaufgaben), durch die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) § 8 Absatz 1 und 2, §§ 9 und 13 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung oder durch ein anderes Gesetz eine Zuständigkeit der Hauptverwaltung bestimmt ist.</p>
<p>§ 6 Aufsicht</p>	<p>§ 6 Aufsicht</p>
<p>Soweit den Bezirken ein Weisungsrecht nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, unterliegen sie gemäß § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Bezirksaufsicht nach § 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Diese wird abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes von den zuständigen Senatsverwaltungen geführt. Die Aufsicht führende Senatsverwaltung kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bedienen.</p>	<p>Soweit den Bezirken ein Weisungsrecht nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, unterliegen sie gemäß § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Bezirksaufsicht nach § 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 21 und § 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung. Diese wird abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes von den zuständigen Senatsverwaltungen geführt. Die Aufsicht führende Senatsverwaltung kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bedienen.</p>

Gesetz über die "Stiftung Oper in Berlin"

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 13 Aufsicht</p>	<p>§ 13 Aufsicht</p>
<p>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589). Die Aufsicht wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung geführt.</p>	<p>Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589) Staatsaufsicht nach § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufsicht wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung geführt.</p>

Berliner Hochschulgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 89 Aufsicht</p>	<p>§ 89 Aufsicht</p>
<p>(1) Die Hochschulen einschließlich der Kuratorien unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Präsidiums ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p>	<p>(1) Die Hochschulen einschließlich der Kuratorien unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Präsidiums ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(2) Soweit die Hochschulen einschließlich der Kuratorien Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; dies gilt auch für Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und der Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p>	<p>(2) Soweit die Hochschulen einschließlich der Kuratorien Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; dies gilt auch für Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und der Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 44 Absatz 6 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p>	<p>§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p>
<p>(10) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>(10) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des</p>

	Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
--	---

Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung</p>	<p>§ 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung</p>
<p>(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2020 (GVBl. S. 677) geändert worden ist.</p>	<p>(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kooperationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2020 (GVBl. S. 677) geändert worden ist § 24 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Personalstrukturstatistikgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Art und Zweck der Erhebung</p>	<p>§ 1 Art und Zweck der Erhebung</p>
<p>Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für eine Landesstatistik. Über den unmittelbaren Landesdienst gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes einschließlich der Eigenbetriebe und der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung werden aus den Personalverwaltungs- und Personalwirtschaftsdaten Erhebungen für eine Personalstrukturstatistik als Landesstatistik durchgeführt. Zweck der Personalstrukturstatistik ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung zu Struktur und Kosten des Personalbestandes stichtagsbezogen und in zeitlichen Entwicklungsverläufen zu erstellen und zu veröffentlichen. Die auf Basis dieser Statistik bereitzustellenden Ergebnisse, Analysen, Prognosen und Modellrechnungen sind eine Grundlage für politische Entscheidungen im Land Berlin, insbesondere für Aufgaben übergreifender Personal- und Personalkostenplanung des unmittelbaren Landesdienstes.</p>	<p>Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für eine Landesstatistik. Über den unmittelbaren Landesdienst gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Eigenbetriebe und der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung werden aus den Personalverwaltungs- und Personalwirtschaftsdaten Erhebungen für eine Personalstrukturstatistik als Landesstatistik durchgeführt. Zweck der Personalstrukturstatistik ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung zu Struktur und Kosten des Personalbestandes stichtagsbezogen und in zeitlichen Entwicklungsverläufen zu erstellen und zu veröffentlichen. Die auf Basis dieser Statistik bereitzustellenden Ergebnisse, Analysen, Prognosen und Modellrechnungen sind eine Grundlage für politische Entscheidungen im Land Berlin, insbesondere für Aufgaben übergreifender Personal- und Personalkostenplanung des unmittelbaren Landesdienstes.</p>
<p>§ 8 Auskunftspflicht und Datenqualität</p>	<p>§ 8 Auskunftspflicht und Datenqualität</p>

<p>(1) Auskunftspflichtig sind die für die jeweiligen Merkmalskomplexe oder Einzelmerkmale zuständigen Organisationseinheiten der Personalverwaltungen und Personalwirtschaftsstellen der Behörden des unmittelbaren Landesdienstes gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und der Eigenbetriebe sowie der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung. Die Auskunftspflicht wird durch die monatliche Übermittlung der Einzeldaten aus dem jeweils festgelegten Verfahren der integrierten Personalverwaltung oder einem anderen automatisierten Verfahren erfüllt. Die Übermittlung erfolgt über eine automatisierte Schnittstelle insbesondere zum Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV).</p>	<p>(1) Auskunftspflichtig sind die für die jeweiligen Merkmalskomplexe oder Einzelmerkmale zuständigen Organisationseinheiten der Personalverwaltungen und Personalwirtschaftsstellen der Behörden des unmittelbaren Landesdienstes gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes und der Eigenbetriebe sowie der Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung. Die Auskunftspflicht wird durch die monatliche Übermittlung der Einzeldaten aus dem jeweils festgelegten Verfahren der integrierten Personalverwaltung oder einem anderen automatisierten Verfahren erfüllt. Die Übermittlung erfolgt über eine automatisierte Schnittstelle insbesondere zum Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV).</p>
<p>(3) Werden die Ausgangsdaten für einzelne Merkmale oder ganze Merkmalskomplexe in Behörden des unmittelbaren Landesdienstes gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, in Eigenbetrieben oder in Betrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalbewirtschaftung nicht oder nur in nicht automatisierter Form erhoben, sind Fehlmeldungen zulässig und erforderlich. Ausgenommen sind die Meldungen zur Fluktuationsstatistik (§ 13 Abs. 3).</p>	<p>(3) Werden die Ausgangsdaten für einzelne Merkmale oder ganze Merkmalskomplexe in Behörden des unmittelbaren Landesdienstes gemäß § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes, in Eigenbetrieben oder in Betrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalbewirtschaftung nicht oder nur in nicht automatisierter Form erhoben, sind Fehlmeldungen zulässig und erforderlich. Ausgenommen sind die Meldungen zur Fluktuationsstatistik (§ 13 Abs. 3).</p>

Landesmindestlohngesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p>
<p>Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten.</p>	<p>Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 44 des Landesorganisationsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten.</p>

Investitionsbankgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 15 Aufsicht	§ 15 Aufsicht
<p>(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen sowie von Aufgaben, die der IBB durch Gesetz zugewiesen sind, und sonstigen Maßnahmen des Landes Berlin übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Diese kann Richtlinien zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben erlassen. Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen sowie von Aufgaben, die der IBB durch Gesetz zugewiesen sind, und sonstigen Maßnahmen des Landes Berlin übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Diese kann Richtlinien zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben erlassen. Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist § 24 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung.</p>

IBB-Trägergesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 14 Aufsicht</p>	<p>§ 14 Aufsicht</p>
<p>(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung der Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung der Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist § 24 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Berliner Mobilitätsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 16 Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr	§ 16 Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr
(6) Auf Basis der vom StEP Mobilität und Verkehr gesetzten Qualitäts- und Handlungsziele sind in separaten verkehrsspezifischen Planwerken Maßnahmen, Anforderungen, Standards und Vorgaben zur Erreichung dieser Ziele zu entwickeln. Soweit der StEP Mobilität und Verkehr keine weitergehenden Festlegungen trifft, handelt es sich um folgende separate Planwerke:	(6) Auf Basis der vom StEP Mobilität und Verkehr gesetzten Qualitäts- und Handlungsziele sind in separaten verkehrsspezifischen Planwerken Maßnahmen, Anforderungen, Standards und Vorgaben zur Erreichung dieser Ziele zu entwickeln. Soweit der StEP Mobilität und Verkehr keine weitergehenden Festlegungen trifft, handelt es sich um folgende separate Planwerke:
1. den Fußverkehrsplan,	1. den Fußverkehrsplan,
2. den Radverkehrsplan,	2. den Radverkehrsplan,
3. den Nahverkehrsplan.	3. den Nahverkehrsplan.
In den separaten Planwerken werden zudem Handlungsziele und Finanzierungsbedarfsschätzungen für die für das jeweilige Verkehrsmittel systemrelevanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur entwickelt. Diese unterscheiden kurz-, mittel- und langfristige Zielhorizonte. Der Senat kann gemäß § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei Bedarf Maßnahmen, Anforderungen,	In den separaten Planwerken werden zudem Handlungsziele und Finanzierungsbedarfsschätzungen für die für das jeweilige Verkehrsmittel systemrelevanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur entwickelt. Diese unterscheiden kurz-, mittel- und langfristige Zielhorizonte. Der Senat kann gemäß § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist § 23 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] , in der jeweils geltenden Fassung, bei Bedarf Maßnahmen, Anforderungen, Standards und Vorgaben im

<p>Standards und Vorgaben im StEP Mobilität und Verkehr sowie in den separaten Planwerken ausweisen, deren Umsetzung im dringenden Gesamtinteresse Berlins liegt. In dem Beschluss des betreffenden Planwerks ist darauf gesondert hinzuweisen.</p>	<p>StEP Mobilität und Verkehr sowie in den separaten Planwerken ausweisen, deren Umsetzung im dringenden erheblichen Gesamtinteresse Berlins liegt. In dem Beschluss des betreffenden Planwerks ist darauf gesondert hinzuweisen.</p>
<p>§ 20 Umsetzung der Ziele und Planwerke durch Verwaltungshandeln</p>	<p>§ 20 Umsetzung der Ziele und Planwerke durch Verwaltungshandeln</p>
<p>(11) Werden durch Handeln oder Unterlassen der Bezirke bei Umsetzung der Inhalte der in § 16 Absatz 6 Satz 5 benannten verkehrsspezifischen Planwerke dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, kann die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes die Gesamtinteressen Berlins mit Hilfe ihrer Informations-, Weisungs- oder Eintrittsrechte durchsetzen. Zur aufsichtlichen Prüfung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 20 Absatz 1 Satz 1 kann die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit der Bezirksaufsichtsbehörde Prüfungen anordnen.</p>	<p>(11) Werden durch Handeln oder Unterlassen der Bezirke bei Umsetzung der Inhalte der in § 16 Absatz 6 Satz 5 benannten verkehrsspezifischen Planwerke dringende erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, kann die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung die Gesamtinteressen Berlins mit Hilfe ihrer Informations-, Weisungs- oder Eintrittsrechte durchsetzen. Zur aufsichtlichen Prüfung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 20 Absatz 1 Satz 1 kann die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit der Bezirksaufsichtsbehörde Prüfungen anordnen.</p>

Gesetz über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 78 Barbetrag und andere Sozialleistungen</p>	<p>§ 78 Barbetrag und andere Sozialleistungen</p>
<p>(4) Zuständig für die Leistungen nach Absatz 1 sind die Bezirksämter von Berlin. Nummer 13 Absatz 7 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Zuständig für die Leistungen nach Absatz 1 sind die Bezirksämter von Berlin. Nummer 13 Absatz 7 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Die Sicherstellung der überbezirklichen Versorgungsangebote für besondere Patientengruppen und die Versorgung der strafrechts- und strafprozessrechtsbezogen untergebrachten Personen im Maßregelvollzug durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung bleiben hiervon unberührt.</p>

Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung</p>	<p>Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung</p>
<p>2. Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) - mit Ausnahme der Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben - sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung beim Land Berlin. Nicht gebührenfrei sind amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit.</p>	<p>2. Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung) - mit Ausnahme der Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben - sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung beim Land Berlin. Nicht gebührenfrei sind amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit.</p>

Leistungsgewährungsverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(2) Leistungsempfangende sind Stellen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin (§§ 2 und 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes).	(2) Leistungsempfangende sind Stellen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin (§§ 2 und 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 und § 44 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung).

Open Data-Verordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Verpflichtete Behörden	§ 2 Verpflichtete Behörden
<p>Behörden der Berliner Verwaltung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin, die zur Bereitstellung von ihren Informationen verpflichtet sind, sind diejenigen, die in § 1 des E-Government-Gesetzes Berlin genannt sind, insbesondere gehören hierzu die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes).</p>	<p>Behörden der Berliner Verwaltung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin, die zur Bereitstellung von ihren Informationen verpflichtet sind, sind diejenigen, die in § 1 des E-Government-Gesetzes Berlin genannt sind, insbesondere gehören hierzu die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung).</p>

Rettenngsdienst-Schiedsstellenverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 13 Rechtsaufsicht	§ 13 Rechtsaufsicht
Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Sie kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, bedienen.	Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Sie kann sich der Aufsichtsmittel des § 22 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung bedienen.

Widerspruchsabgabeverordnung Bau

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Abgabe	§ 3 Abgabe
<p>(1) Hilft die Bezirksverwaltung dem Widerspruch nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Absatz 2 und 3 ab, geht die Zuständigkeit auf die Widerspruchbehörde über, ohne dass es einer Nichtabhilfeentscheidung der Bezirksverwaltung bedarf. Die Bezirksverwaltung ist in diesem Fall verpflichtet, die Unterlagen und Akten binnen einer Woche nach dem Übergang unaufgefordert der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung zu übersenden. § 7 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Hilft die Bezirksverwaltung dem Widerspruch nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Absatz 2 und 3 ab, geht die Zuständigkeit auf die Widerspruchbehörde über, ohne dass es einer Nichtabhilfeentscheidung der Bezirksverwaltung bedarf. Die Bezirksverwaltung ist in diesem Fall verpflichtet, die Unterlagen und Akten binnen einer Woche nach dem Übergang unaufgefordert der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung zu übersenden. § 7 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt. Die Widerspruchsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe von der Bezirksverwaltung erforderlichenfalls weitere Auskünfte und Berichte, die Vorlage von weiteren Akten und sonstigen Unterlagen fordern.</p>

Verordnung über die Zuständigkeit für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
(1) Die Bestimmung, welche Stelle für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zuständig ist, trifft in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1	(1) Die Bestimmung, welche Stelle für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zuständig ist, trifft in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1
1. für die beim Abgeordnetenhaus Beschäftigten oder für das Abgeordnetenhaus Tätigen der Präsident des Abgeordnetenhauses,	1. für die beim Abgeordnetenhaus Beschäftigten oder für das Abgeordnetenhaus Tätigen der Präsident des Abgeordnetenhauses,
2. für die beim Rechnungshof Beschäftigten oder für den Rechnungshof Tätigen der Präsident des Rechnungshofs,	2. für die beim Rechnungshof Beschäftigten oder für den Rechnungshof Tätigen der Präsident des Rechnungshofs,
3. für die in der Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 2 AZG) Beschäftigten oder für die Hauptverwaltung Tätigen das zuständige Mitglied des Senats,	3. für die in der Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 2 AZG) (§ 3 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung) Beschäftigten oder für die Hauptverwaltung Tätigen das zuständige Mitglied des Senats,
4. für die in den Bezirksverwaltungen (§ 2 Abs. 3 AZG) Beschäftigten oder für die Bezirksverwaltungen Tätigen die Bezirksämter,	4. für die in den Bezirksverwaltungen (§ 2 Abs. 3 AZG) (§ 3 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung) Beschäftigten oder für die Bezirksverwaltungen Tätigen die Bezirksämter,
5. für die bei einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts Beschäftigten oder für diese Tätigen das für die Leitung der Verwaltung zuständige Organ.	5. für die bei einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts Beschäftigten oder für diese Tätigen das für die Leitung der Verwaltung zuständige Organ.

Bodenbelastungskataster-Abrufverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
Anlage	Anlage
§§ 63, 64 Landeshaushaltsordnung, §§ 3, 4 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz in Verbindung mit Nummer 6 Absatz 2 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog	§§ 63, 64 Landeshaushaltsordnung, §§ 3, 4 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz in Verbindung mit Nummer 6 Absatz 2 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog § 8 und § 13 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesamtkatalog

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landeshaushaltsordnung (LHO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2024 (GVBl. S. 602) geändert worden ist

§ 7a Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung der Organisationseinheiten veranschlagt werden. Dabei ist die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Ressourcenverantwortung haben. Durch Informations- und Steuerungsinstrumente ist sicherzustellen, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Einzelheiten zu Art und Umfang der von den Organisationseinheiten zu erbringenden Leistungen sind durch Zielvereinbarungen festzulegen. Die wesentlichen Leistungen sind in den Erläuterungen darzulegen.

§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,
5. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

(2) Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen, für Bezirksaufgaben das Bezirksamt (Abteilung Finanzen). Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus in zweckentsprechender Form.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) An einer Genossenschaft soll sich Berlin nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen.

(6) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,

2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,

3. die Veräußerung von Tochterunternehmen und organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind; ausgenommen sind Verkäufe innerhalb eines Unternehmens, an eine andere Unternehmensbeteiligung des Landes Berlin, an der die Mehrheit der Anteile Berlin unmittelbar oder mittelbar gehört, oder an das Land direkt, soweit der Einfluss des Landes Berlin nicht gemindert wird,

4. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind, soweit der Einfluss des Landes Berlin durch die Umwandlung oder Auflösung gemindert wird oder außenstehende Dritte beteiligt werden sollen,

5. die Aufgabe eines beherrschenden Einflusses im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.

(7) Das Bezirksamt bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen der vorherigen Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung und, falls nach Absatz 6 Satz 1 keine Einwilligung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist, des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Abgeordnetenhaus. Absatz 6 Satz 2 gilt für die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.

Landesbeamtengesetz (LBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist

§ 4 Dienstbehörde

- (1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.
- (2) Für die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Bürger- und Polizeibeauftragten die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte Dienstbehörde.
- (3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.
- (4) Für die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ oder die insoweit bestimmte Stelle.
- (5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.
- (6) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 94 Vertretung des Dienstherrn

- (1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung anderen Behörden übertragen.
- (2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.

§ 113 Übertragung von Befugnissen

Ist die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde in beamtenrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ermächtigt, Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen, hat die

Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist

§ 126b Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. 2Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 439) geändert worden ist

Artikel 84

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

Bezirksverwaltungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist

§ 7a Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher

- (1) Die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher bilden den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher.
- (2) Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister (§§ 14 - 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betreffen. Dies gilt nicht für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist

§ 103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder

2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen.

(5) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.

(6) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.

§ 104 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge

(1) Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:

1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze,
2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze,
3. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder
4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags vergeben werden.

(2) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

(3) Ein Verschlussauftrag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Auftrag im speziellen Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, der ähnliche Merkmale aufweist und ebenso schutzbedürftig ist wie ein Auftrag über die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder wie Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, und

1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussverfahren nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder
2. der Verschlussverfahren im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.

§ 105 Konzessionen

(1) Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen

1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder
2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

(2) In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über. Dies ist der Fall, wenn

1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und

2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein.

Verwaltungsgerichtsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I S. 328) geändert worden ist

§ 68 [Vorverfahren]

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 69 [Widerspruch]

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 70 [Form und Frist des Widerspruchs]

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schrifformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. 2Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist

§ 54 Verwaltungsrechtsweg

(1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Landesbeamtengesetz (LBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist

§ 93 Verwaltungsrechtsweg

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht:

1. in Angelegenheiten, die die Auswahl und Ernennung bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle betreffen,
2. in Angelegenheiten, die die dienstliche Beurteilung betreffen,
3. bei der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung, Versetzung, Übernahme bei Umbildung einer Körperschaft oder Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung. Keine Versetzungen im Sinne von Satz 1 sind solche, die das Beamtenverhältnis beenden.

Bundesnotarordnung (BNotO)

in der Fassung der Bekanntmachung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

§ 97 Disziplinarmaßnahmen

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Entfernung aus dem Amt.

Die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht

aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

§ 4a Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen

(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksamter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.

(2) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.

(3) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.

§ 5 Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

- a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke;
- b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung.

(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

1. Stiftung Zukunft Berlin

a) Beteiligungsbeitrag vom 14. Januar 2025

„Im Namen der Stiftung Zukunft und anderer Teilnehmer an dem o. a. Gespräch bedanken wir uns nochmals ausdrücklich für Ihre Offenheit hinsichtlich des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und die intensive fachliche Diskussion über die vorab per E-Mail an Frau Klement übermittelten Forderungen und Überlegungen des zivilgesellschaftlichen Bündnisses. Zu folgenden Punkten hatten Sie angekündigt, dass sich Ihre Arbeitsgruppe damit beschäftigen könnte und entsprechende Vorschläge prüfen würde:

- Normenkontrollklage,
- Erforderlichkeit des Wortes „zwingend“ in § 8 Abs. 4 LOG
- „bezirkseigene Aufgaben“ und Fachaufsicht bei einzelnen Aufgaben,
- Einheitlichkeit bei Zielvereinbarungen,
- Übergangsregelung/Frist Inkrafttreten des Gesamtkatalogs.

Gern machen wir deshalb zur Erleichterung Ihrer eigenen Prüfungen zu diesen Punkten konkrete Formulierungsvorschläge, die wir in dem beigefügten Papier zusammengefasst und begründet haben.“

Anlage:

„Vorschläge zur Ergänzung des Entwurfs des 18. Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin (18. VerfÄndG) und des Mitzeichnungsentwurfs des Verwaltungsstrukturreformgesetzes

1. Wahrung der Bezirksinteressen und Normenkontrollklage

Die vorliegenden Gesetzentwürfe gehen davon aus, dass aufgrund der verbesserten Steuerung durch die einzelnen Fachverwaltungen des Senats „Bezirksinteressen“ mehr gefährdet sein könnten und dass es deshalb neue Instrumente zu deren „Wahrung“ bedürfe. Im Einzelnen sind dies:

Das verfassungsgerichtliche Organstreitverfahren wird auf die Rechtsverordnung über den Gesamtkatalog ausgeweitet.

Bei Kompetenzstreitigkeiten unterhalb des verfassungsgerichtlichen Streitniveaus soll ein Klärungsverfahren vor einer Einigungsstelle eingeführt werden. Dieses Klärungsverfahren soll dann auch in weiteren Konfliktangelegenheiten zwischen Senatsverwaltungen und den Abteilungsleitungen der Bezirke in Gang gesetzt werden können (§§ 26 - 28).

In verschiedenen Angelegenheiten gibt es die Möglichkeit zu verlangen, dass auf Senats- und Abgeordnetenhausbene mit den Bezirken diskutiert wird (§ 25 II., § 29 II.)

Es wird ein neues „Remonstrationsverfahren“ bei Verwaltungsvorschriften eingeführt (§ 17 V.)

Zusätzlich wird die Wahrung der „Belange der Bezirke im Senat“ einer eigens dafür zuständigen Senatsverwaltung übertragen (§ 25 III).

Die Einwohner von Städten in Flächenstaaten entwickeln in ihrem erlebbaren Siedlungsgebiet immer eine gewisse Identität mit der „Selbstverwaltung“ ihrer Gemeinde. Diese gemeinsame

Identität von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung ist das Schutzgut des Art. 28 Abs. 3 GG. In Berlin schützt dieser die ganze Stadt. Was sind vor diesem Hintergrund „Bezirksinteressen“ und wem kommt ihr Schutz zu gute? Den Einwohnern? Den von dem deutschen Teil von ihnen gewählten Bezirksverordneten? Den einzelnen Abteilungsleitungen der Bezirksämter? Den von der Mehrheit vorgeschlagenen einzelnen Bezirksbürgermeistern? Dem Rat der Bürgermeister?

Der Gesetzentwurf kann auf diese Fragen keine befriedigenden Antworten geben, weil er auf eine Zusammenschau der im LOG geregelten Instrumente mit dem sich aus der Verfassung und dem Bezirksverwaltungsgesetz ergebenden Rechten und Pflichten der einzelnen bezirklichen Organe verzichtet. Statt die bezirkliche Verwaltungskraft in ihrer Bürger- und Wirkungsorientierung zu stärken, wird lediglich geregelt, wie die bürokratischen Entscheidungsautonomie der bezirklichen Amtswalter und der sie stützenden Parteien gegen eine Einflussnahme durch die demokratisch gewählte und kontrollierte Landesregierung abgeschirmt werden kann. Insoweit wurde aus dem politischen Raum schon gefordert, die Entscheidungen der Einigungsstelle über die vorgeschlagene Regelung in § 28 Abs. 5 hinaus letztverbindlich zu machen. Das wäre allerdings mangels ausreichender demokratischer Legitimation des Gremiums verfassungsrechtlich sehr problematisch. Um die Bezirke wirklich zu „stärken“, muss die Verwaltungsreform auch die Bezirksverfassung reformieren, was aber hier nicht weiter vertieft werden soll.

Wir konzentrieren uns auf die im jetzigen Gesetzespaket sinnvollen Änderungen. Dabei beschränken wir unseren Ergänzungsvorschlag auf den Punkt, bei dem die „Wahrung von Bezirksinteressen“ die Reform selbst gefährdet. Es handelt sich um die Ausweitung des Antragsrechts der Bezirke beim VerfGH gegen Kompetenzregelungen auf die Rechtsverordnung zum Gesamtkatalog. Selbst dann, wenn 11 Bezirke die Zuweisung einer Aufgabe an die Hauptverwaltung begrüßen, kann ein 12. Bezirk diese zu Fall bringen. Um zu ermitteln, was das bedeutet, braucht man sich nur ein Bezirksamt vorzustellen, in das eine Mehrheit undemokratischer Fraktionen nur den Bezirksbürgermeister und zwei von ihr akzeptierte Stadträte gewählt hat, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu den nicht gewählten AFD-Stadträten rechtlich zulässig wäre. Dieses Bezirksamt könnte dann in gleicher Weise, wie es die AFD in den letzten Jahren vor einer großen Zahl von Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht getan hat, versuchen, sich im Namen des Rechts als Wahrer der Demokratie aufzuspielen.

Um hier Dauerblockaden zu vermeiden, muss man entweder die im 18. VerfÄndG enthaltene Änderung des Art. 84 BlnVerf erweitern oder – siehe unseren Vorschlag - § 57 Abs. 2 VerfGH dahingehend ergänzen, dass Anträge auf Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten nur mit Zustimmung des Rats der Bürgermeister gestellt werden können. Dies ist vertretbar, denn die Worte „... auf Antrag eines Bezirks...“ in Art. 84 II 3. BlnVerf sollen lediglich wie bisher bei Gesetzen die Senatsseite vom Antragsrecht ausschließen und legen deshalb fest, wer auf „Bezirksseite“ handeln muss. Sie begründen aber keine eigenen uneingeschränkten Rechtspositionen des jeweiligen Bezirks. Der Gesetzgeber kann die Zulässigkeit des Antrags deshalb von einer Entscheidung des Rats der Bürgermeister abhängig machen, der die „Bezirksseite“ als Ganzes“ vertritt, als Organ durch die Rechtsverordnung in seiner eigenen Funktion allerdings nicht beeinträchtigt würde.

Vorschlag: Weitere Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes:

In Art. 14 Nr. 3 des Verwaltungsstrukturreformgesetzes wird an § 57 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes folgender Satz angefügt:

„Er bedarf der Zustimmung des Rats der Bürgermeister, die innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen ist.“

2. Normenhierarchie

Der Gesetzgeber kann den Wortlaut des Art. 67 I 2 Nr. 3 der BlnVerf „... zwingend...“ im Rahmen seines politischen Ermessens sachgerecht konkretisieren, was er in § 11 Abs. 3 und 4 auch tut. Nicht sinnvoll und unter dem Gesichtspunkt des Art. 64 Abs. II 1 BlnVerf problematisch ist die Wiederholung des Begriffs „zwingend“ in § 8 Abs. 4. Damit wird dieser Begriff Teil der Ermächtigung beeinträchtigt. Deshalb wird empfohlen, den Verfassungstext nicht wörtlich in das Gesetz zu übernehmen.

Vorschlag: Klarstellung des Begriffs „zwingend im LOG“

§ 8 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Einzelne andere Aufgabenbereiche sind von gesamtstädtischer Bedeutung, wenn diese wegen ihrer Bedeutung gemäß den Festlegungen in § 11 Abs. 3 und Abs. 4 einer einheitlichen Durchführung durch die Hauptverwaltung bedürfen (gesamtstädtische Durchführungsaufgaben).“

3. Ordnung der einzelnen Aufgaben

Im Rahmen des jetzt vorliegenden Gesetzespakets empfehlen wir eine differenziertere Aufteilung der Aufgaben und ihrer Steuerungsmöglichkeiten. Vorgeschlagen wird die demokratische Legitimation der BVV's dadurch zu stärken, dass es „bezirkseigene Angelegenheiten“ gibt, in denen sie und nicht ein Senatsmitglied das letzte Wort haben. Tatsächlich haben die Bezirke auch nach 1998 viele Angelegenheiten „steuerungslos“ wahrgenommen und die BVV's konnten darauf außerhalb der Ordnungsangelegenheiten auch nach § 13 BzVwG zwar umständlich, im Ergebnis aber mit eigenen Entscheidungen Einfluss nehmen. Die hier gemachten Vorschläge sollen in Zukunft solche „bezirkseigenen Angelegenheiten“ verbindlich absichern. Auf Bezirksebene muss hierzu dann natürlich eine demokratische Kontrolle der Aufgabenerledigung durch die BVV stringenter als bisher erfolgen.

Auf der anderen Seite gibt es bisher und auch nach dem Gesetzespaket keine Kompetenz der BVV in Ordnungsangelegenheiten verbindlich zu entscheiden (§ 12 III. Nr. 2 Nr. 5 BzVG). Täglich werden hier jedoch vielfältige Ermessenentscheidungen (z. B. Bau- und Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Jugend und Familie, Umweltschutz, Sozialwesen, Schulwesen, Wirtschaft, Denkmalschutz, Einwohnerwesen, Verkehr) von den bezirklichen Abteilungen gefällt. Zu erwägen ist deshalb bei einzelnen Ordnungsaufgaben, bei denen vom Volk nicht kontrollierbare Räume mit Grundrechtsrelevanz entstehen könnten, verfassungsrechtlich und gesetzlich eine Fachaufsicht zu ermöglichen. Als Alternative wäre denkbar, im Rahmen einer reformierten Bezirksverfassung die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben soweit und solange sie von der Hauptverwaltung nicht gesteuert wird, der verbindlichen Kontrolle der BVV zu unterstellen.

Das LOG konkretisiert erstmalig in der Berliner Geschichte die Aufgabe einer wirkungsorientierten Steuerung verbindlich und legt die Verantwortung „für den Erfolg“ der zuständigen Senatsverwaltung auf. Offen bleibt, wer „gegenüber dem Volk“ die Verantwortung trägt, wenn eine bezirkliche Durchführungsaufgabe nicht gem. dem Zielbild des § 4 erfüllt wird, dies aber aufgrund fehlender gesetzlicher Steuerungsmöglichkeiten von keinem gewählten Regierungsmitglied beeinflusst werden kann. Dass dies möglich ist, räumt der Gesetzestext in § 9

Abs. 3 ausdrücklich ein. Es verbleibt eine „parlamentsfreie“ Verwaltung und das ist weder effektiv noch demokratisch.

Die einzelnen bezirklichen Abteilungsleitungen (Stadträtinnen und Stadträte) handeln weisungsfrei „in eigener Verantwortung“ (Art. 76 II. 3. BlnVerf) und bei Ausführung von Bundesrecht ohne jede inhaltliche Eingriffsbefugnis des Abgeordnetenhauses. Die Bezirksverordnetenversammlung kann zwar gem. § 13 BzVwG „Empfehlungen und Ersuchen“ aussprechen, denen muss die Abteilungsleitung bei Ordnungsaufgaben jedoch nicht folgen (II 2). Will die BVV die Abteilungsleitung (z. B. deshalb) abberufen, bedarf es einer qualifizierten 2/3 Mehrheit. Das ist keine effektive demokratische Kontrolle durch den „Willen des Volkes“ (Art. 20 I 2 GG). Wir machen deshalb folgende Ergänzungsvorschläge:

Festlegung zu bezirkseigenen Aufgaben und zur Fachaufsicht

Möglicher Wortlaut des Art. 67 Abs. 1 S. 4 und 5 der Verfassung:

„Es kann Aufgaben festlegen, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen (bezirkseigene Aufgaben) und solche, für die ein Eingriffsrecht besteht, wenn erhebliche Interessen Berlins beeinträchtigt werden. Für einzelne Ordnungsaufgaben kann auch eine Fachaufsicht vorgesehen werden.“

Definition „bezirkseigene Aufgabe“ im LOG

Im § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erledigung einer solchen Aufgabe so wird sie im Gesamtkatalog (§ 13) als bezirkseigene Aufgabe gekennzeichnet, es sei denn es ist möglich, dass die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung dieser Aufgabe erhebliche Interessen Berlins beeinträchtigt.“

Gliederung des Gesamtkatalogs im LOG

Im § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind bezirkseigene Aufgaben (§ 11 Abs. 2 S. 2) und Ordnungsaufgaben (§ 2 Abs. 1 ASOG), die der Fachaufsicht unterliegen können, gesondert zu kennzeichnen.“

Fachaufsicht bei einzelnen Ordnungsaufgaben im LOG

Im § 24 LOG wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Die Fachaufsicht kann bei einzelnen Ordnungsaufgaben, die von den Bezirken durchzuführen sind, im Gesamtkatalog ermöglicht werden, wenn eine häufige Verzögerung der Erledigung, eine Nichttätigkeit in besonderen Einzelfällen oder eine gegenüber anderen Bezirken in diesen Fällen ungleiche Ermessenspraxis zu einer Beeinträchtigung erheblicher Interessen Berlins führen kann. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

4. Zielvereinbarungen

Die Regelungen zu Zielvereinbarungen sind dort ineffektiv, wo „gesamtstädtische Zielvereinbarungen“ abgeschlossen werden sollen, die Leistungen betreffen, zu denen die Bezirke im Prinzip verpflichtet sind und die in der Globalsumme ihrer Finanzen auch berücksichtigt sind. Da die Stadträte gem. Art. 76 II. 3. BlnVerf „weisungsfrei“ sind, ist zu erwarten, dass bei einer solchen Konstruktion immer nur ein Teil der Bezirke mitmacht. In diesen Fällen müsste dann auf das (wesentlich weniger agile) Instrument der Verwaltungsvorschrift ausgewichen werden. Selbst

beim Angebot angemessener Zusatzmittel könnten einige Bezirke diese als nicht ausreichend ansehen, sodass es zu unterschiedlichen Leistungsniveaus in der Stadt kommt.

Deswegen schlagen wir vor, gesamtstädtische Zielvereinbarungen bereits dann verbindlich für alle Bezirke machen zu können, wenn die Mehrheit der zuständigen Bezirksamtsmitglieder den vorgeschlagenen Texten zustimmt.

Vorschlag zur Einheitlichkeit bei gesamtstädtischen Zielvereinbarungen

§ 19 Abs. 3 LOG wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die gemäß Abs. 4 zuständigen Bezirksamtsmitglieder können von der prozessverantwortlichen Senatsverwaltung zum Abschluss von gesamtstädtischen Zielvereinbarungen verpflichtet werden, wenn deren Text im Zielvereinbarungsprozess bereits von den zuständigen Bezirksamtsmitgliedern aus mehr als 6 Bezirken gebilligt wurde. „

5. Übergangsregelungen

Angesichts der Komplexität und politischen Brisanz des beim ersten Mal nur einheitlich als Rechtsverordnung festlegbaren „Gesamtkatalogs“ besteht die Gefahr, dass die Reform sich verzögert und jahrelang die Übergangsregelung des § 52 gilt. Zwingend verhindern könnte der Gesetzgeber dies nur, wenn er gleichzeitig mit dem Gesetz selbst auch die erste Rechtsverordnung mit dem Gesamtkatalog erlässt, was verfassungsrechtlich möglich wäre, politisch aber nicht zu erwarten ist. Der Gesetzgeber könnte jedoch seinen klaren Willen zu einer schnellen Reform durch folgende Ergänzung der Übergangsregelung zum Ausdruck bringen.

Vorschlag einer „befristeten“ Übergangsregelung

In § 52 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rechtsverordnung gem. Satz 1 soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.““

b) Beteiligungsbeitrag vom 6. März 2025

„Wir freuen uns mit Ihnen, dass sich nun Ihre Vorlage zu dem Artikelgesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG) mit dem Kernelement des Landesorganisationsgesetz (LOG) auf der Zielgeraden befindet und wollen uns auch noch einmal für die vorbildlich gute Zusammenarbeit bedanken.

In all unseren Gesprächen mit den Fraktionen und Bezirksbürgermeistern war die Frage der Konnexität inkl. der Anpassung der Personalstrukturen auf Landes- und Bezirksebene sowie die Frage einer passenden Konfliktregelung im Zusammenhang der neuen Zuordnung der Aufgaben (Gesamtkatalog) von zentraler Bedeutung. Unser Anliegen ist dabei, dass für die Bürgerinnen und Bürger deutlich wird, dass die Reform für sie etwa bringen wird und nicht nur behördeninterne Vorgänge betrifft. Das setzt voraus, dass das bisherige Hin- und Herschieben von Verantwortung („Behörden-Ping-Pong“) nicht lediglich in neue Formen innerbürokratischer Auseinandersetzungen überführt wird, sondern zukünftig unterbleibt. Der in Ihrer Vorlage immer noch ungelöste Konflikt um die Verbindlichkeit von Entscheidungen der Einigungsstelle deutet ebenso auf diese Bürokratisierungsgefahr hin, wie die weitere Hervorhebung einer ausdrücklich die Interessen der Bezirke wahrnehmenden Senatsinstanz, was in Koalitionsregierungen den Senat insgesamt schwächen könnte.

Ein zweites und bisher wohl kaum beachtetes Einfallstor für Verzögerungen, ja sogar für Obstruktionen ist die bisher vorgesehene Formulierung im Artikel 14 des Gesetzentwurfs (Änderung des VerfGHG). Bisher sieht die Berliner Verfassung (Art. 84 II Nr. 3) und gleichlautend § 14 Nr. 9 VerfGHG vor, dass der VerfGH

„bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche... auf Antrag eines Bezirks“ entscheidet. Diese bisher noch nie praktisch gewordene Regelung soll nun nach Ihren Vorstellungen sowohl in der Verfassung selbst als auch im VerfGHG auf Zuständigkeitsfragen erweitert werden, die „durch Rechtsverordnung des Senats“ entstehen. Das ist im Gesamtzusammenhang des LOG sachgerecht. Allerdings entsteht dadurch ein völlig neues Konfliktfeld mit Obstruktionspotential.

An die Stelle der historisch gewachsenen und nur in überschaubarer Zahl durch Gesetze festgelegten „Zuständigkeitskultur“ sollen ja zukünftig verbindliche und eindeutige Abgrenzungen von fast 5000 „Zuständigkeitsbereichen“ treten.

Dieses neue Verfahren bereits zu Beginn der wirklichen Reform (Erlass des Gesetzes und vor allem der Rechtsverordnung) und dann fortlaufend bei jeder „Aufgabenkritik“ infrage zu stellen, darf nicht allein in das Belieben eines einzelnen Bezirksamtes gestellt werden. Das stünde auch in einem eklatanten Widerspruch zu der Regelung in § 27 des LOG, wo bei „Meinungsverschiedenheiten“ nur der Rat der Bürgermeister die Einigungsstelle anrufen kann, was in vorherigen Entwurfsfassungen richtigerweise sogar für alle Anträge der Bezirksseite galt.

Das Problem lässt sich auch ohne weitere Verfassungsänderungen oder Änderungen des § 14 Nr. 9 VerfGHG lösen, wenn man die in § 57 VerfGHG enthaltenen und den Verfassungstext insoweit schon jetzt sachgerecht einschränkenden Zulässigkeitsregelungen um die Zulässigkeitsvoraussetzung einer „Zustimmung des Rats der Bürgermeister“ ergänzt und damit an den § 27 LOG angleicht. Wir halten das für zwingend notwendig, um der Reform nicht von vornherein zukünftige Steine in den Weg zu legen und können gern dazu konkrete Vorschläge und weitere Begründungen liefern.“

2. Architekten- u. Ingenieursverein zu Berlin-Brandenburg Beteiligungsbeitrag vom 20. März 2025

„Es wird die Auffassung vertreten, dass

- die geregelte Normenkontrollklage der Zustimmung des Rats der Bürgermeister bedürfen sollte;
- das Wort „zwingend“ in § 8 Abs. 4 LOG nicht erforderlich ist;
- weitere Änderungen im LOG sinnvoll wären und
- es eine Umsetzungsfrist für die Rechtsverordnung geben sollte, die die bisherigen Zuständigkeitskataloge ersetzt-

Es wird zudem die Ansicht vertreten, dass in eine Reform auch die Bezirksverfassung und die Finanzbeziehungen zwischen den Verwaltungsebenen einbezogen werden sollte.“